

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Freiburger Urkundenbuch**

Texte

**Hefele, Friedrich**

**Freiburg i.Br., 1951**

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-70566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-70566)

## EINLEITUNG

Das Freiburger Urkundenbuch ist bisher, von zwei z. T. unsachlichen Besprechungen<sup>1</sup> abgesehen, in der Fachwelt des In- und Auslandes anerkennend und zustimmend aufgenommen worden<sup>2</sup>, so daß für den Bearbeiter keine Veranlassung bestand, vorerst von dem eingeschlagenen Weg abzuweichen. Die erarbeitete Methode konnte im zweiten Band, wie sich im folgenden zeigen wird, sogar noch erweitert und verfeinert werden<sup>3</sup>. Hingegen wird später, schon wegen der stark anwachsenden Menge des Stoffes, ein gekürztes Verfahren anzuwenden sein<sup>4</sup>. Jede berechtigte Kritik und jeder begründete Hinweis wird vom Bearbeiter mit Dank entgegengenommen, da damit der Sache gedient und die Wissenschaft gefördert wird. Völlige Fehlerlosigkeit wird bei einem solchen Werk wohl nie zu erreichen sein.

<sup>1</sup> Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 54, S. 540 ff. (H. Zatschek). Darauf meine Erwiderung ebd. Bd. 55, S. 520 ff. — *Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus!*

Le Moyen Age t. 49 (1939), p. 200—202 (Fr. Himly). Von einer Entgegnung auf diese Besprechung glaubte ich absehen zu sollen.

<sup>2</sup> Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, NF. 52, 573 f.; 54, 300 (H. Büttner).

Mein Heimatland. Badische Blätter für Volkskunde usw. 26, 249; 28, 122 (M. Wellmer).

Freiburger Diözesan-Archiv, NF. 40, 245 f. (H. Ginter).

Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 1939, S. 448 f.; 1940, S. 207 (K. O. Müller).

Historische Zeitschrift 160, 382; 163, 443 f. (Th. Mayer).

Historisches Jahrbuch 59, 555 ff.; 61, 445 f. (P. E. Hübinger).

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 33, 138 f. und 268; 35, 350 (H. Aubin).

Deutsches Archiv zur Geschichte des Mittelalters 6, 250 (P. Zinsmaier).

Göttingische Gelehrte Anzeigen 1940, S. 391 (H. W. Klewitz).

Blätter für deutsche Landesgeschichte. Neue Folge des Korrespondenzblattes des Geschichtsvereins 86, 47 ff. (F. Rörig).

Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 23, 642 ff. (Br. Meyer).

Bündnerisches Monatsblatt 1942 (E. Meyer-Marthaler).

Basler Nachrichten 29. 9. 1939 (A. Bruckner).

Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 18, 341 f.

Bibliothèque de l'École des chartes t. 100, 343; t. 104, 318 f. (G. Tessier).

<sup>3</sup> Vgl. meinen Aufsatz „Editionsfragen“ in der Archivalischen Zeitschrift 46 (1950).

<sup>4</sup> Ebd. S. 101 f.



## Begriff „Urkunde“

Es ist von einer Seite<sup>1</sup> beanstandet worden, daß im ersten Band in zwei Fällen (I 219 und 311) der strenge Begriff Urkunde überschritten wurde. Wenn dennoch in diesem Band in einem Fall (239 a) wieder eine Ausnahme gemacht wird, so dürfte dies wegen des inneren Zusammenhangs mit der Urkunde 239 und wegen der Bedeutung des Stückes für die geschichtliche Ortsbeschreibung gerechtfertigt erscheinen. Im übrigen wird man es billigen können, daß auch mehrere Urkunden im weiteren Sinn des Wortes wie Mandate und Briefe (vgl. 37, 47, 48, 50, 65, 68, 69, 70, 72, 76, 100, 107, 110, 133, 148, 149, 150, 168, 194, 244, 254, 257, 272, 308, 309) Aufnahme gefunden haben. Insbesondere Stücke wie 149 und 150, die von dem berühmten Theologen Johannes von Freiburg handeln, würde man wohl ungern vermissen. Ein Stück (203) ist eine „appellatio seu provocatio“, ein anderes (245) eine „appellatio in modum provocationis“, ein weiteres (218) eine „petitio“.

## Die Hersteller

Wie verteilt sich die Herstellung der Urkunden dieses Bandes auf Aussteller, Empfänger und dritte Hände? In Betracht kommen nur die noch im Original erhaltenen bzw. vorgelegenen Urkunden. Zunächst wollen wir die Aufteilung tabellenförmig darstellen.

A. Herstellung durch den Aussteller<sup>2</sup>

## I. Auswärtige Aussteller

## a) kirchliche

Aussteller (= Hersteller)	Empfänger
Papst Nikolaus IV.: 76 und 110	Abt v. St. Peter
Papst Bonifaz VIII.: 194	Abt v. St. Märgen
2 Erzbischöfe und 16 Bischöfe: 16	Dominikaner zF
3 Erzbischöfe und 9 Bischöfe: 92	Heiliggeistspital zF
3 Erzbischöfe und 3 Bischöfe: 293	Kl. Allerheiligen zF
Bischof v. Basel: 66 A <sup>2</sup>	Bertold v. Gresgen
Bischof v. Konstanz: 1	Kl. Schaffhausen oder Tennenbach
58	Heinrich Wild BzF
63	Johanniter zF
91	Lazaristen z. Schlatt
100	Kl. Günterstal
171	Pfarrkirche zF
173, 192, 219, 220	Heiliggeistspital zF
291, 292	Kl. Allerheiligen zF
Bischof v. Straßburg: 191	Stadt F
Kardinalleg. Joh., Bischof v. Tusculum 37	Dominikanerprovinzial
Bischof v. Worms: 77	Sackbrüder zF

<sup>1</sup> Von E. Hübinger im Historischen Jahrbuch 59, S. 555 ff.

<sup>2</sup> Kürzungen: F = Freiburg, BzF = Bürger zu Freiburg, Gr. = Graf, Kl. = Kloster

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern des zweiten Bandes.



## Aussteller (= Hersteller)

Bischof v. Toul: 96 (?)  
 Bischof v. Trient: 47  
 Bischof v. Bosna als Stellvertreter d.  
 Bischofs v. Konstanz: 117  
 Bischof v. Tino: 270  
 Meister d. Dominikanerordens: 72, 111  
 Dominikanerprioren z. Zürich u. Basel  
 u. Lektor zF: 165 (?)  
 Heinrich v. Merdingen, Chorherr z. Kon-  
 stanz, im Auftrag d. Bischofs: 226  
 Zwei Konstanzer Domherren: 254, 308  
 Kantor d. Kirche z. Kolmar: 244  
 Dompropst z. Konstanz: 245  
 Äbtissin z. Waldkirch: 11  
 151 (?)  
 Kl. Sulzburg: 29  
 Abt v. Lützel: 49  
 Abt v. Murbach: 71  
 93  
 142  
 Abt v. St. Blasien: 119  
 228  
 Kl. Rheintal: 120 (?)  
 Äbtissin v. Günterstal: 229

## Empfänger

Heiliggeistspital zF  
 Kl. St. Agnes zF  
 Heiliggeistspital zF  
 Dominikaner zF  
 Kl. St. Maria Magdalena zF  
 Dominikaner zF  
 Deutschherren zF  
 Vizeplebane zF usw.  
 Vizeplebane zF usw.  
 Vizeplebane zF usw.  
 Kl. Wonnental  
 Deutschherren zF  
 Kl. Adelhausen  
 Kl. Günterstal  
 Johanniter zF  
 Deutschherren zF  
 Johann zu Rhein (?), Gottfried v. Tuß-  
 lingen u. Hermann zu Sode  
 Heiliggeistspital zF  
 Kl. Berau  
 ?  
 Konrad der Hafener BzF

## b) weltliche

König Albrecht: 253  
 259  
 279  
 Markgraf v. Hachberg: 35  
 B., Vogt v. Ensisheim: 107  
 Stadt Straßburg: 133  
 Burkard d. Wissebeger: 125  
 Gerhard d. Schultheiß v. Endingen:  
 190 (?)  
 Gr. Friedrich v. Toggenburg: 257  
 Herzog Friedrich v. Lothringen: 272  
 Hofrichter Graf Hermann v. Sulz: 301  
 Gr. Hermann v. Sulz, Mathis v. Sumis-  
 wald, Mathis d. Reich v. Basel, Jakob  
 d. Sermzer v. Neuenburg u. Joh. Sne-  
 weli: 303 (?)  
 Gr. Egen vF  
 Gr. Egen vF  
 Stadt F  
 Kl. Adelhausen  
 Stadt F  
 Stadt F  
 Konrad Snewelin (?)  
 Kl. St. Klara zF  
 Stadt F  
 Stadt F  
 Gr. Egen v. F (?)  
 Gr. Egen u. Heinrich v. F

## II. Freiburger Aussteller

## a) kirchliche

Wilhelmiten: 17  
 21 (?)  
 Heiliggeistspital: 94 (?)  
 223 (?)  
 Kl. St. Agnes: 113 (?)  
 Kl. St. Maria Magdalena: 114 (?)  
 Kl. St. Klara: 26 (?)  
 129  
 Johanniter: 170 (?)  
 201  
 298  
 Friedrich Kelner v. Egisheim  
 Kl. Unterlinden z. Kolmar  
 Konrad Kolman  
 Konrad d. Wiße d. Salzman zF  
 Heiliggeistspital zF (?)  
 Heiliggeistspital zF (?)  
 Kl. St. Gallen  
 Kl. St. Klara z. Kleinbasel  
 Heiliggeistspital zF  
 Anna v. Ringsheim  
 Joh. Sneweli zF



## VIII

Aussteller (= Hersteller)	Empfänger
Deutscherherren: 176	Bilgeri v. Husen
183	Kl. Adelhausen
247 (?)	Rudolf Kùcheli v. F
248	Johann Ederli v. F
261 (z. T.)	Joh. Hefenler BzF
269 (z. T.)	Kl. St. Blasien
Dominikaner: 203	Kl. St. Maria Magdalena
Kl. Allerheiligen: 294	Bischof v. Konstanz

## b) weltliche

Gr. v. F: 3	Burkard Meinwart usw.
90	Stadt F
112 (?)	Kl. Günterstal
137	Otto Vetter BzVillingen
145	Stadt F
146 (?)	Stadt F
179	Werner d. Zimmermann
181	Gr. Egen v. F
193	Werner Hafener zF u. Kunzi Hübsch- man v. Elzach
239	Gregor u. Kuno v. Falkenstein
271	Kunzi d. Unmüßige v. F
302	Gr. Heinrich v. F
Stadt F: 62 (Mitaussteller)	Stadt F
88	Herzog Friedrich v. Lothringen
180	Bertold v. Urach
199	Bertold Bùttricher v. Hornberg
264 (?)	Eckart der Waltman v. F
273 (Mitaussteller)	Gr. Egen u. Konrad v. F
277	Gr. Egen u. Konrad v. F
Burkard v. Benzhausen: 57 (?)	Deutscherherren
Gregor u. Kuno v. Falkenstein: 239 a	?

## B. Herstellung durch den Empfänger

## I. Auswärtige Empfänger

## a) kirchliche

Empfänger (= Hersteller)	Aussteller
Dominikaner z. Basel: 167	Dominikaner z. Zürich u. Basel
Kl. Günterstal: 31	Priester Jakob v. Schaffhausen
54	Konrad Hafener
73	Priester Burkard v. Benzhausen
102 A <sup>1</sup> A <sup>2</sup>	Werner v. Staufen
103	Ludwig Ederli BzF
105 A <sup>1</sup> A <sup>2</sup>	Ludwig Ederli BzF
123	Gr. Konrad v. F, Dompropst z. Kon- stanz, u. Gr. Egen v. F
157	Söhne v. Heinrich Wollbe
Kl. Murbach: 143	Joh. zu Rhein, Gottfr. v. Tußlingen u. Hermann v. Sode
310	Johannes Sneweli v. F
Kl. Oberried: 156	Jakob d. Seiler BzF
Kl. Tennenbach: 6	Markgraf Heinrich v. Hachberg
13	Margarete v. Bahlingen
15	Kl. St. Märgen
20	Joh. v. Stühlingen BzF
25 (z. T.)	Markgraf Heinrich v. Hachberg
30	Göli, Vogt d. Gr. Egen v. F



E m p f ä n g e r (= Hersteller)	A u s t e l l e r
40	Leutpriester Heinrich z. Merdingen
56	Bischof Joh. v. Litauen
109	Wilhelm v. Teningen zF
115	Gr. Egen v. F
139	Mechtild, Wwe Hugos v. Malterdingen, u. Konrad d. Trösche
158	Gr. Egen v. F
162	Kinder Reinhards v. Falkenstein
188	Friedrich u. Bruno v. Hornberg
256	Margarete, Wwe Nikolaus' v. Baldingen
Kl. Unterlinden z. Kolmar: 21 (?)	Wilhelmiten zF
Kl. Wonnental: 5	Kl. Adelhausen
Kl. St. Blasien: 269 (z. T.)	Kl. St. Blasien
Kl. St. Gallen: 26 (?)	Kl. St. Klara zF

## b) weltliche

Burkard d. Beger v. Dachstein oder Gr. Egen v. F: 260 (?)	Gr. Hartmann v. Kiburg
--	------------------------

## II. Freiburger Empfänger

## a) kirchliche

Kl. Adelhausen: 124	Joh. Snewili v. F
195	Adelheid v. Dellmensingen
Kl. Allerheiligen: 287 (?)	Gr. Konr. v. F, Dompropst z. Konstanz u. Pfarr-Rektor zF
Deutschherren: 57 (?)	Burkard v. Benzhausen
232 (?)	Hesse v. Üsenberg
255	Rudolf v. Üsenberg
284 (?)	Markgrafen Heinr. u. Rud. v. Hachberg
Dominikaner: 278	Heiliggeistspital zF
Gutleuthaus: 7 (z. T.)	Bischof v. Litauen
97 (?)	Bischof v. Toul
Heiliggeistspital: 18 (?)	Bischof v. Litauen
128 (?)	Anna, Wwe Heinrichs v. Zürich
242	Gottfried v. Schlettstadt
Johanniter: 46	Pleban v. St. Martin z. Waldkirch
60 (?)	Otto v. Staufen
61 (?)	Johanniterkomtur Rud. v. Staufen
80	Joh., Dietr. u. Heinr. v. Schliengen
81	Herzog Rudolf v. Österreich
152	Gottfried v. Baden
200	Rud. v. Üsenberg u. Johanniter
206	Kl. Adelhausen
208	Otto v. Staufen
209	Markgrafen Heinr. u. Rud. v. Hachberg
214	Heinrich Kräher BzF
215	Kl. St. Gallen
217	Markgrafen Heinr. u. Rud. v. Hachberg
218	Propst d. Kolmarer Kirche
241	Otto v. Staufen
246	Kl. St. Trudpert
288	Heinrich v. Geroldseck
289	Johann Snewelin
290	Johann Snewelin
297	Jakob d. Sermenzer v. Neuenburg
299	Johann Snewelin
310	Johann Snewelin



Empfänger (= Hersteller)	Aussteller
Sackbrüder: 8 (z. T.)	Bischof v. Litauen
59	Bischof v. Litauen
169	Bischof v. Toul
Kl. St. Katharina: 227	Gr. Egen v. F
Kl. St. Klara: 126	Joh. v. Endingen, BzNeuenburg
190 (?)	Gerhard d. Schultheiß v. Endingen
285 (?)	Wwe Konrads v. Fischerbach
Wilhelmiten: 51	Bischof v. Litauen

## b) weltliche

Gr. v. F: 67 (?)	Dompropst Konrad z. Konstanz
205	Walter Schenk v. Andeck
207	Gr. Heinrich v. F
216	Otto v. Staufen, Heinr. Burggraf v. Dorlisheim u. Bertold v. Neuenburg
238	Markgrafen Heinr. u. Rud. v. Hachberg
Stadt F: 62	Gr. Egen v. F u. Stadt F
79	König Rudolf
84	Burkard Turner u. Heinr. Wolleb
132 A <sup>1</sup>	Deutschherren
204 (?)	Gr. Egen v. F

## C. Herstellung von dritter Hand

(chronologische Reihenfolge)

Hersteller	Aussteller	Empfänger
10 FC	(Kl. St. Blasien)	Kl. St. Blasien
12 FC	Gr. E. v. F	Burk. Turner u. a.
19 FC	H. u. R. v. Üsenberg	H. Bitterolf, BzF
23 Rottweiler Hand?	Wwe v. W. Boller	Stadt F
27 ?	A. v. Falkenstein	S. Wibelerin BzF
28 FC	(Kinder F.s v. Tottikofen)	K. Slegelli
32 FC	(J. d. Morser)	Gutleuthaus zF
33 FB	(Geben d. A.)	Spital zF
35 FC	Markgr. H. v. Hachberg	Kl. Adelhausen
36 FB	(J. v. Zürich)	s. Frau M.
38 FB	W. v. Staufen	Bauernschaft Krozingen
39 FB	(Mecht. v. Baldingen)	Kl. Adelhausen
41 FB	(Kinder d. H. Brüllinger)	Konr. Ederlin
42 Basler Hand	J. u. D. v. Schliengen	Johanniter zF
45 FB	Rud. v. Zürich	Frau v. Zürich
55 FB	(Wwe Fr.s v. Tottikofen)	Wwe d. Gisingers
64 ?	D. u. L. v. Bern	B. v. Gresgen z. Todtnau
66 FB	Bischof P. v. Basel	B. v. Gresgen z. Todtnau
82 Basler Hand	Gr. R. v. Habsburg	Johanniter zF
95 Basler Hand	Tochter J.s v Schliengen	Johanniter zF
98 FB	(H. Buggenruti v. Endingen)	Spital zF
99 FB	(d. v. Rixheim)	Spital zF
101 ?	(Konr. Sneweli)	s. Frau
104 FC	K. v. d. Eiche usw.	J. d. Seiler zF
106 FB	(H. d. Gisingerin)	i. Stiefkinder
108 Basler Hand	Wwe R.s v. Eptingen	Deutschherren zF
116 ?	B. Münzmeister, Kirchherr z. Bollschweil	s. Sohn Peter



Hersteller	Aussteller	Empfänger	
118	?	Wwe J.s v. Tußlingen	Kl. St. M. Magdalena
121	?	Gr. H. v. Veldenz	Johanniter zF
122	FC	(J. Degenhart)	J. d. Münzmeister
128	?	(Wwe H.s v. Zürich)	Spital zF
130	FC	(B. d. Turner v. F)	Kl. Adelhausen
131	FC	(K. Hübschman u. Gutleuth. zF)	Kl. Adelhausen
132 A <sup>2</sup>	?	Deutschherren zF	Stadt F
134	FC	Gr. A. v. Hohenberg	B. Turner BzF
135	FC	(Tochter J.s d. Nieners)	H. Wollebe zF
138	?	Gr. K. u. E. v. F	Spital zF
141	FC	(P. v. Baldingen)	Kl. Adelhausen
144	?	R. v. Üsenberg	D. v. Tußlingen, Schultheiß zF
153	FC	(G., P., J. u. K. v. Malterdingen)	B. Büttricher BzF
154	FC	J. Kozze v. F, Sängler z. Kolmar	K. Brender v. Schönau
155	FC	W. v. Weisweil	J. d. Seiler BzF
159	FC	(R. d. Rindkauf v. F)	Wilhelmiten zF
160	Breisacher Hand	N. Werre v. F	K. v. Schlatt BzBreisach
161	FC	(J. v. Munzigen v. F)	Kl. Adelhausen
163	FC	(H. v. Schaffhausen)	Spital zF
164	Breisacher Hand	H. v. Balzenheim BzBreisach	Johanniter zF u. Kl. Adelhausen
170	?	Johanniter zF	Spital zF
172	FC	Kl. Adelhausen u. Spital zF	Spital zF
175	FC	Kinder v. H. Wollebe	Spital zF
177	?	A. v. Falkenstein	B. d. Joler
178	FC	H. d. Meierin v. Simonswald	Kl. Günterstal
182	FC	(H. Salati)	Spital zF
187	FC	(d. Richter i. d. Neuburg)	Kl. Adelhausen
189	FC	O. v. Mengen BzF	Wwe W.s v. Schlatt BzF
196	?	Gemeinde Ihringen	Kl. Adelhausen
202	FC	Kinder v. H. Wollebe	Kl. Adelhausen
210	?	Wwe H.s v. Tußlingen	D. v. Keppenbach
211	FC	(K. v. Konstanz)	Spital zF
212	?	U. v. Tutschfeld BzKenzingen	Wenkelin BzF
213	FC	(Kinder v. H. Wollebe)	Spital zF
221	?	Gr. E. v. F)?	H. Apotheker z. Straßburg
222	FC	Spital zF	B. d. Büttricher
223	?	Spital zF	K. d. Wiße d. Salzmann v. F
224	FC	(J. d. Swab v. Schlatt BzF)	s. Tochter
230	FC	(R. d. Turner v. F)	W. d. Vogt v. Heimbach
231	FC	Markgr. H. u. R. v. Hachberg	A. v. Arra
232	FD	H. v. Üsenberg	Deutschherren zF
233	?	R. v. Üsenberg	Johanniter zF
235	FC	K. d. Beitscher BzF	H. d. Sigrist BzF
237	FB	(B. d. Megir v. Tütinbach BzF)	B. d. Wize Suter BzF
240	FC	(L. u. N. v. Falkenstein)	Spital zF
242	FC	(G. v. Schlettstadt)	Spital zF
243	FC	H. v. Merdingen, Domherr z. Konstanz	Spital zF
249	FC	J. Ederli BzF	J. Pittit d. Hefenler BzF
250	?	J. Ederli BzF	H. d. Alapfer BzTiengen
251	FC	Kl. St. M. Magdalena	Wilhelmiten zF
252	FC	Markgr. H. v. Hachberg	J. Kling u. s. Frau A. Tolerin v. F
258	FC	U. v. Eistat	Kl. Rotenmünster
261	?	Deutschherren	J. Hefenler BzF
(z.T.)			
262	FC	K. Großresch v. Endingen	Spital zF
264	?	D. v. Tußlingen, Schultheiß zF	E. d. Waltman v. F



	Hersteller	Aussteller	Empfänger
265	FC	Spital zF	Spitalpriester H. Probst
266	FC	K. D. Snewili	J. Lulich BzF
267	?	K. Sigebot, Kirchherr z. Hofweier	J. Stehelin BzF
268	FC	Kl. Günterstal	Spital zF
274	FC	Gr. K. v. F., Propst z. Konstanz	Kl. Bürgeln
275	FC	Deutschherren zF	Kl. St. Blasien
276	FC	Tüschelins Tochter	A., K. u. W. v. Munzingen
280	?	Gr. E. u. K. v. F	Stadt F
281	?	Stadt F	Gr. E. u. K. v. F
282	?	B. v. Günterstal	E. Horberin
283	FC	(R. d. Löffeler v. F)	Wwe v. K. Werder
286	FB	Gr. E. v. F	Kl. Allerheiligen
300	FC	(Kinder v. H. Zun)	Spital zF
304	FD	G. v. Staufen	Kl. Adelhausen
306	FD	Mecht. v. Tüselingen	Johanniter zF
307	FD	Kl. Günterstal	Mezzi v. Tüselingen

Diese Tabellen bedürfen einer näheren Erläuterung. Was die von auswärtigen Ausstellern oder Empfängern hergestellten Urkunden betrifft, so sind sie, da das Urkundenbuch nur die auf Freiburg sich beziehenden Urkunden erfaßt, für eine Untersuchung unzureichend. Eine strenge Gruppierung wird dadurch erschwert, daß die Begriffe (Aussteller, Empfänger, Hersteller, dritte Hand) nicht eindeutig sind. Bei Herstellung durch den Aussteller oder Empfänger ist natürlich nicht anzunehmen, daß diese die betreffende Urkunde persönlich geschrieben oder hergestellt haben, obschon es im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist. Wo nicht schon so etwas wie eine Kanzlei bestand, wird gewöhnlich eine Person aus der Umgebung des Ausstellers oder Empfängers, ein ihn begleitender oder ihm irgendwie unterstehender Mann der physische Hersteller gewesen sein. Dagegen ist bei Herstellung von dritter Hand an eine außenstehende, eigens herangezogene Person zu denken. Dazu kommt, daß der Begriff „Herstellung“ selbst mehrdeutig ist, da die Herstellung in mehrere Stadien zerfällt. So ist eine Urkunde (25) wohl vom Schreiber des ausstellenden Markgrafen von Hachberg geschrieben, während die Art der Besiegelung für Tennenbach als Empfänger spricht. Durch dieselbe für Tennenbach typische Art der Besiegelung verrät eine andere Urkunde (27), die nach der Schrift durch den Aussteller oder durch dritte Hand hergestellt sein könnte, wenigstens für dieses Stadium Tennenbacher Empfängerherstellung. Eine Empfängerherstellung des Klosters St. Blasien (269) ist zwar von seinem Schreiber geschrieben, Text, Pergament und Siegel aber rühren vom Aussteller her. Wenn sechs vom Bischof Johannes von Litauen als Stellvertreter des Bischofs von Konstanz für verschiedene Empfänger ausgestellte Urkunden (7, 8, 18, 51, 56, 59) von verschiedenen Händen geschrieben sind, deren eine (56) mit Bestimmtheit Tennenbach zuzuweisen ist, so dürften auch die übrigen vom Empfänger herrühren, was aber nicht ausschließt, daß ihre formale Verwandtschaft auf die bischöfliche



Kanzlei zurückzuführen ist, die bei 7 und 8 auch das Pergament geliefert hat. Wenn zwei vom Bischof von Toul am gleichen Tag für verschiedene Empfänger ausgestellte Urkunden (96 und 97) in bezug auf Schrift, Text, Pergament und Siegelwachs völlig verschieden sind, scheidet Ausstellerherstellung wenigstens für eine der beiden Urkunden aus. Und wenn eine vom selben Bischof fünf Jahre später ausgestellte Urkunde (169) abermals eine andere Hand aufweist, in formaler Hinsicht aber mit einer früheren Urkunde (59) des Bischofs Johannes von Litauen für denselben Empfänger übereinstimmt, so liegt Empfängerherstellung auf der Hand. Als Adelhauser Empfängerherstellung ist eine von einer einzelnen Nonne in subjektiver Form ausgestellte Urkunde (195) dadurch erwiesen, daß im letzten Satz die Ich-Form zu der Wir-Form der Frauen von Adelhausen übergeht. Wenn eine vom Grafen von Freiburg für das Kloster Günterstal ausgestellte Urkunde (112) zwar im Gesamtbild eine Verwandtschaft mit einer Urkundengruppe dieses Klosters aufweist, im einzelnen aber doch solche Unterschiede, daß ein gemeinsamer Schreiber nicht in Frage kommt, und wenn noch dazu im Text dieser Urkunde gesagt wird, daß der Aussteller sie schreiben ließ, so wird sie als Ausstellerherstellung zu gelten haben. Wenn hingegen Urkunden, die in Bezug auf Aussteller, Empfänger und Inhalt nichts gemein haben, doch formal sehr verwandt sind, so spricht dies in formaler Hinsicht für Herstellung von gemeinsamer dritter Hand, im übrigen aber für Herstellung durch die Aussteller. Es ist auch möglich, daß inhaltlich verwandte und zeitlich einander nahestehende Urkunden verschiedener Aussteller (wie 113 und 114) trotz Besonderheiten, die auf verschiedene Schreiber schließen lassen, auf gemeinsamer Vorlage oder auf Diktat beruhen. Manchmal (wie bei 205) bekräftigen Anfangs- oder Schlußzeichen die Empfängerherstellung. Eine Urkunde (215) hat durch den Schreiber als Empfängerherstellung der Johanniter zu Freiburg zu gelten, obwohl man erwarten möchte, daß sie vom ausstellenden Kloster St. Gallen hergestellt worden wäre; als ihr Verfasser aber kommt nicht der Schreiber in Frage. Nicht selten wurden Ausfertigungen für verschiedene an einer Urkunde interessierte Empfänger hergestellt, so bei Jahrzeitstiftungen auch für diejenigen Anstalten oder Kirchen, denen bei Versäumung der Jahrzeit die gestifteten Einkünfte zufallen sollten (vgl. 170). An einer vom Grafen Egen von Freiburg für den Herzog Friedrich von Lothringen ausgestellten Urkunde (204) war die Stadt Freiburg finanziell interessiert, weshalb sie durch ihren Schreiber für sich eine Ausfertigung herstellen ließ, als deren Empfänger mithin die Stadt anzusehen ist. So ist eine andere Urkunde (206) wegen einer die Johanniter interessierenden Bestimmung für sie hergestellt worden. Man muß also häufig unterscheiden zwischen dem nach dem Text anzunehmenden Empfänger und dem Empfänger der noch vorhandenen Ausfertigung. Wie verwickelt die Dinge manchmal sind, zeigt eine Anzahl Urkunden der Deutschherren und Johanniter, an denen die Herren



von Staufem Anteil hatten (vgl. 241, 247, 248, 261, 269). In manchen Fällen, wie z. B. bei den miteinander verwandten Urkunden 126 A<sup>1</sup>, 129, 280, 281, 285, muß die Herstellerfrage offen bleiben.

Solchen Gesichtspunkten vermögen die Tabellen nicht immer und durchweg gerecht zu werden; Fragezeichen und der Vermerk „z. T.“ wollen dies jeweils andeuten. Es ist auch möglich, daß manche Annahme später richtiggestellt werden kann. Immerhin ergibt schon ein flüchtiger Blick über die Tabellen, daß im ganzen Aussteller- und Empfängerherstellungen sich ungefähr die Wage halten. Einige Hersteller wie die Grafen von Freiburg treten stark hervor, was daher rühren mag, daß sie bereits über eigene ständige Schreibkräfte verfügten. Daß aus demselben Grund die Bischöfe von Konstanz mit zwölf Ausstellerherstellungen vertreten sind, nimmt so wenig wunder, wie daß von zahlreichen anderen geistlichen Würdenträgern sowie Klöstern Ausstellerherstellungen vorliegen. Wiederum, wie schon im ersten Band, ragt das Kloster Tennenbach mit dem unter seiner Aufsicht stehenden Kloster Günterstal als Hersteller sehr heraus. Sogar Urkunden, die von Bischöfen oder weltlichen Großen wie den Grafen von Freiburg und den Markgrafen von Hachberg für das Kloster Tennenbach ausgestellt sind, wurden von diesem selbst hergestellt, so auch die Urkunde (115), durch die Graf Egen von Freiburg das Kloster Tennenbach als Bürger zu Freiburg annahm. Wenn auch kleine Anstalten wie das Gutleuthaus als Aussteller oder Empfänger Urkunden hergestellt haben, so zeigt dies, daß auch sie die dazu nötigen Kräfte zur Verfügung hatten. Vor allen anderen Klöstern waren es in Freiburg aber die Deutschherren und die Johanniter, welche die meisten ihrer Urkunden, teils als Aussteller teils als Empfänger, selbst hergestellt haben. Inhaltlich bezeugen diese Urkunden bei den Deutschherren einen wirtschaftlichen Niedergang, bei den Johannitern dagegen einen glänzenden Aufstieg. Auf beiden Seiten fällt die breite römisch-rechtliche Formulierung von mehreren dieser Urkunden auf (vgl. 247), die bei den Johannitern auf den Generalprokurator Burkard von Leonegg als Verfasser zurückzuführen ist, während als Schreiber mehrerer Johanniterurkunden ein Laie, der spätere Freiburger Stadtschreiber Peter von Sölden (FD), festgestellt werden kann. Die Johanniter haben also in dieser Zeitspanne ihr Urkundenwesen nahezu ausschließlich in ihrer Hand gehabt. Bei den weltlichen Ausstellern (= Herstellern) fallen Burkard der Vogt von Ensisheim, Burkard der Wissebecker und Gerhard der Schultheiß von Endingen auf. Bei letzterem ist es allerdings fraglich, ob er als Hersteller jener Urkunde (190) gelten kann, da auch Empfängerherstellung möglich ist. Überraschend groß ist die Zahl der wahrscheinlich von dritter Hand hergestellten Urkunden. Anteil an dieser Gruppe haben die verschiedensten Aussteller und Empfänger. Bei 26 von 98 Urkunden ist der Schreiber bzw. Hersteller unbekannt, 4 stammen von Basler Händen, zwei von Breisacher Händen und eine von einer Rottweiler Hand.



Sämtliche übrigen sind von Freiburger Stadtschreibern hergestellt worden. Damit ist die Frage nach den Schreibern der Urkunden, insbesondere nach den Stadtschreibern, aufgerollt.

## Die Schreiber

### A. auswärtige

Mit der Zunahme der Urkunden lassen sich allmählich auch mehr Schreiber feststellen oder vermuten. Wenn auch nie ausdrücklich gesagt ist, daß ein bestimmter Schreiber eine bestimmte Urkunde geschrieben hat, so lassen sich doch mit unserer Methode viele Urkunden mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit gewissen Schreibern zuweisen, obschon wir ihre Namen nicht kennen.

Zunächst wollen wir den auswärtigen Schreibern nachgehen. Beginnen wir mit dem Elsaß. Schon im ersten Band konnten wir Murbacher Hände feststellen. Eine von ihnen begegnet uns nun, wie sich auch aus der sprachlichen Übereinstimmung mit Sicherheit ergibt, wieder in zwei Urkunden (71 und 142), während die in Gebweiler vom Abt von Murbach ausgestellte Urkunde (93) von einer anderen Murbacher Hand herrührt. Eine Hand des Klosters Lützel oder des Klosters Paris, die beide Schreibschulen hatten, dürfte die Urkunde 49 geschrieben haben. Straßburger Hände haben die auch sprachlich eigenartigen Urkunden 133 und 191 geschrieben, erstere wohl ein städtischer, letztere ein bischöflicher Schreiber. Ein Schreiber aus der Umgebung des Straßburger Bischofs, vor dem die Handlung stattfand, kann für die Urkunde 90 mit ihrer charakteristischen Schrift vermutet werden. Aus sprachlichen Gründen ist mit großer Wahrscheinlichkeit auch für die Urkunde 221, deren Empfänger ein Straßburger Bürger war, eine Straßburger Hand zu vermuten. Für die Urkunde 261 möchte man annehmen, daß der in der Zeugenreihe aufgeführte Bruder Peter der Schreiber von Ensisheim, der dem Konvent des Deutschordenshauses zu Freiburg angehörte, sie geschrieben hätte. Dem ist aber wohl nicht so. Denn die Urkunde weist sprachlich keine elsässischen Formen auf, sie steht vielmehr in Sprache und Schrift der Urkunde 250 sehr nahe, deren Schreiber ihr letzter Zeuge „der schriber des von Mundolingen tohterman“ gewesen sein wird. Dieser ist vielleicht identisch mit dem „Snelle“, der in 261 als letzter Zeuge aufgeführt ist und deshalb als Schreiber der Urkunde in Betracht kommt. Er hinwieder dürfte identisch sein mit Hermann dem Snelle, der uns unter den Freiburger Schreibern noch begegnen wird. Dafür aber kommt Bruder Peter der Schreiber von Ensisheim wohl für andere Urkunden der Deutschherren in Frage, vielleicht für 176, 183 und 255. Von einer Kolmarer Hand mit charakteristischen Zügen wird die vom Kantor der Kolmarer Kirche in Freiburg ausgestellte Urkunde 244 stammen.



Auf einen lothringischen Schreiber und Verfasser lassen wegen gewisser Ausdrücke, die nicht auf den Kopisten zurückzuführen sind, die Urkunden 86 und 87 schließen im Gegensatz zu 88 und 90 (vgl. die dortigen Vorbemerkungen). Ein Schreiber des Herzogs von Lothringen wird, wie an den lothringischen Namensformen zu erkennen ist, die Urkunde 272 hergestellt haben.

Basler Schriftcharakter verraten die von den Herren von Schliengen hergestellten Urkunden 42 und 95, die einander auch in bezug auf Sprache, Pergament und Format gleichen, ferner eine Ausfertigung (A<sup>2</sup>) der vom Bischof von Basel ausgefertigten Urkunde 66, deren Ausfertigung A<sup>1</sup> dagegen von FB geschrieben ist. Vermutlich ist jener Basler Schreiber in der bischöflichen Kanzlei oder Umgebung zu suchen. Von einer Basler Hand stammt, wie sich an einzelnen Buchstaben erkennen läßt, auch die vom Grafen Rudolf von Habsburg in Basel ausgestellte Urkunde 82, ferner (in beiden Ausfertigungen) die ebenfalls an einzelnen Buchstaben zu erkennende, in Basel von der Witwe des Ritters Reinbold von Eptingen für die Deutschherren zu Freiburg ausgestellte Urkunde 108 und schließlich wohl noch die in Basel im Jahr 1294 von den Dominikanerprioren von Zürich und Basel vereinbarte Grenzregelung (167). Einen Begleiter des Dominikanerpriors von Zürich möchte ich als Schreiber der in Neuenburg ausgestellten Urkunde 165 vermuten, deren beide Ausfertigungen gleiches Format haben und unzweifelhaft von derselben Hand geschrieben sind. Die vom Grafen Friedrich von Toggenburg ausgestellte Urkunde 257 ist vielleicht von seinem in ihr genannten Kaplan Hüni geschrieben.

Breisacher Händen werden die Urkunden 160 und 164 zuzuschreiben sein. Bei 160, ausgestellt von einem Freiburger für einen Breisacher Bürger, sind Schrift und Sprache sehr charakteristisch, wobei eine Verwandtschaft mit einer früheren Breisacher Hand wahrzunehmen ist. Auch 164, geschrieben mit Neigung zu Buchschrift und ausgestellt in Breisach von Heinrich von Balzenheim für die Johanniter zu Freiburg, weist besondere Merkmale auf.

Eine rege politische Tätigkeit entfalteten damals die Herren von Staufen, wovon zahlreiche Urkunden noch Zeugnis ablegen. Zwei Angehörige dieses Geschlechts bekleideten gleichzeitig das Amt des Komturs bei den Deutschherren und Johannitern zu Freiburg. In einer Urkunde vom Jahre 1297 (208) erscheint Rudolf von Radegg, der mit dem gleichnamigen Schulmeister von Einsiedeln und Verfasser der „Capella Heremitana“ identisch sein dürfte, als „Minister“ oder „Prokurator“ des Ritters Otto von Staufen. In dessen Diensten hat Rudolf von Radegg gewiß an den Urkunden der Herren von Staufen, wenn nicht als Schreiber, so doch als Verfasser, vielleicht in doppelter Weise, Anteil gehabt.

In Emmendingen begegnet uns in einer Urkunde aus dem Jahre 1285 (25) „Cünradus scriba de Emmetingen“, und zwar als letzter in der



Zeugenreihe, was dafür spricht, daß er der Schreiber dieser Urkunde war. Beispiele dafür, daß der Urkundenschreiber oft an letzter Stelle in der Zeugenreihe steht, ohne ausdrücklich als Schreiber bezeichnet zu sein, liefern die Urkunden des Freiburger Heiliggeistspitals in großer Zahl<sup>1</sup>. Die Art der Siegelbefestigung an jener Urkunde läßt zwar insoweit auf Tennenbacher Empfängerherstellung schließen, was aber nicht ausschließt, daß Konrad der Schreiber war. Wäre die Urkunde von einer Tennenbacher Hand geschrieben, so würde sie uns wohl in Tennenbacher Urkunden noch öfter begegnen. Wir haben ja oben gesehen, daß an der Herstellung einer Urkunde nicht selten mehrere Parteien beteiligt waren. Jener „Cünradus scriba de Emmetingen“ ist wohl identisch mit „Cünrado provinciali notario dicto de Enmetingen“ unter den Zeugen einer von den Markgrafen Heinrich und Rudolf von Hachberg für die Johanniter ausgestellten Urkunde (217). Er war also nicht Schreiber des Fleckens Emmendingen, vielmehr war Emmendingen nur sein Wohnsitz, so wie „Gotfridus scriba de Friburg“ nicht Stadtschreiber von Freiburg, sondern nur in Freiburg ansässig war<sup>2</sup>. Ob die Bezeichnung Provinzialnotar auf das Gebiet der Markgrafschaft Hachberg zu beziehen ist, so daß Konrad Landschreiber der Markgrafen gewesen wäre, oder ob damit allgemein die Landschaft um Emmendingen oder der Breisgau als politischer Begriff gemeint war, sei dahingestellt. Vielleicht könnte diese Frage an Hand der Urkunden des Badischen Generallandesarchivs durch Schrift- und Textvergleichung auf breiter Basis noch geklärt werden. Jene Urkunde (217) ist aber nicht, wie man glauben möchte, vom markgräflichen Notar Konrad geschrieben, sondern von dem die Zeugenreihe beschließenden „Petro clerico de Seldan“, dem späteren Freiburger Stadtschreiber FD, der damals noch im Dienst der Johanniter stand, die als Empfänger die Urkunde hergestellt haben. Ein Schulbeispiel, wie man bei Ermittlung der Schreiber vorgehen muß.

Ein *Kenzinger* Schreiber hat die Urkunden 121, 212 und 233 geschrieben, die mit erfreulicher Evidenz alle graphischen sowie die fremd anmutenden sprachlichen Merkmale dieser Hand aufweisen. Die Aussteller, die sich dieses Schreibers bedienten, waren im ersten Fall Graf Heinrich von Veldenz zu einem Verzicht auf ein Gut zu Kenzingen, im zweiten der Kenzinger Bürger Ritter Ulrich von Tutschfelden, der einen Zins zu Kenzingen verkaufte, und im dritten Rudolf von Üsenberg für eine lediglich in Kenzingen ausgestellte, aber Kenzingen nicht berührende Urkunde. Ein Schreiber von *Endingen* ist für die Urkunde 190 möglich, ein Schreiber von *Waldkirch* mit sehr charakteristischer Schrift für die in Waldkirch ausgestellte Urkunde 267 wahrscheinlich. Die Besonderheiten der letzteren Ur-

<sup>1</sup> Die Annahme von A. Dreher (Die Ravensburger Kanzleisprache am Ausgang des 14. Jahrhunderts, Diss. Tübingen 1929, S. 15), daß der Urkundenschreiber nicht zugleich Zeuge sein konnte, ist schon bei Breßlau (Handbuch der Urkundenlehre II<sup>2</sup> (1931), S. 205, Anm. 4) entkräftet worden.

<sup>2</sup> Vgl. Bd. I, Einleitung S. XXII ff.

b Freiburger Urkundenbuch



kunde in Schrift und Sprache weist eine im Jahre 1300 in Riegel ausgestellte Urkunde auf, so daß trotz mancher Unterschiede für diese beiden Urkunden ein gemeinsamer Schreiber anzunehmen ist.

Einen breiten Raum nehmen nach Anzahl und Bedeutung als Aussteller- und Empfängerherstellungen auch in diesem Band die Urkunden des Klosters *Tennenbach* ein, die nicht nur an den Schriften, sondern auch an anderen für Tennenbach typischen Merkmalen zu erkennen sind, so daß die Tennenbacher Urkunden sich für Übungen im Urkundenwesen besonders eignen würden. Einwandfrei hat sich nunmehr ergeben, daß mehrere in ihrer Echtheit schon im ersten Band angezweifelte Urkunden gefälscht bzw. erst später hergestellt worden sind (vgl. die Vorbemerkung von 6). Es ließ sich auch feststellen, daß gleichzeitig mehrere Schreiber in und für Tennenbach tätig waren; so sind die beiden Ausfertigungen einer Urkunde (6) von zwei Tennenbacher Händen geschrieben. Ein Schulbeispiel wiederum bietet die Urkunde 5, die vom Kloster Adelhausen für das Kloster Wonnental ausgestellt ist und, obwohl sie inhaltlich Tennenbach nicht berührt, dennoch, wie sich aus vielen Kennzeichen ergibt, von einer Tennenbacher Hand herrührt, und zwar wohl deshalb, weil Wonnental Tennenbach unterstand und infolgedessen von Fall zu Fall einen Tennenbacher Schreiber zur Verfügung hatte. Von der gleichen, offenbar vielbeschäftigten Hand stammen die von verschiedenen Ausstellern herrührenden, entweder für Tennenbach selbst oder für das ihm ebenfalls unterstehende Kloster Günterstal ausgestellten Urkunden 15, 30, 102 A<sup>2</sup>, 115, 139, 158, 162 und 188. Dabei ist es interessant, daß 102 A<sup>1</sup> von einer anderen Tennenbacher Hand geschrieben ist, von der außerdem, wie sich an vielen Merkmalen nachweisen läßt, noch die ebenfalls von verschiedenen für Tennenbach oder Günterstal ausgestellten Urkunden 73, 103, 105 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 123 sowie die vom Kloster Günterstal für einen Freiburger Bürger ausgestellte Urkunde 229 stammen. Man wird diesen Schreiber wohl mit dem unter den Zeugen von 123 genannten „Johannes dem scriber“ identifizieren dürfen. Dieselbe oder aber eine mit ihr in manchem verwandte Hand schrieb die für Günterstal ausgestellte Urkunde 31, von der auch die vom Bischof Johannes von Litauen für Tennenbach ausgestellte Urkunde 56 herrührt. Daß sogar diese vom Stellvertreter des Bischofs von Konstanz in Freiburg ausgestellte Urkunde eine Tennenbacher Empfängerherstellung ist, ist für die Selbständigkeit und Bedeutung Tennenbachs im Urkundenwesen sehr bezeichnend.

In der Urkunde 134 erscheint als zweiter von den sechs Zeugen „her Herman der schriber kilcherre von Ebingen“. Die Urkunde ist in Freiburg für einen Freiburger Bürger vom Grafen Albrecht von Hohenberg ausgestellt, zu dessen Begleitung also der genannte Schreiber gehörte. Was läge näher als in ihm den Schreiber der Urkunde zu sehen? Und doch trifft dies wiederum nicht zu; die Urkunde ist mit Sicherheit von einem anderen, näm-



lich dem Freiburger Stadtschreiber FC, geschrieben. Dabei ist es allerdings nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, daß der Kirchherr von Ebingen eine zweite, nicht mehr erhaltene Ausfertigung dieser wichtigen Urkunde geschrieben hat.

Für zwei Urkunden von S t. B l a s i e n (228 und 269) steht als Schreiber der unter den Zeugen von 269 aufgeführte Magister Johannes Thya, Kanoniker zu Zürich, zu dem ja auch die hochalemannischen Formen beider Urkunden passen, ziemlich fest. Dabei ist es bemerkenswert, daß 228 eine Ausstellerherstellung ist, 269 dagegen eine Empfängerherstellung, daß aber trotzdem 269 textlich nicht vom Schreiber der Urkunde, sondern, wie ein Vergleich zweifelsfrei ergibt, vom Aussteller, dem Deutschordenskomtur bzw. seinem Beauftragten, herrührt.

Für die vom B i s c h o f v o n K o n s t a n z ausgestellten 11 Urkunden kommen verschiedene Schreiber in Betracht. Drei von ihnen (58, 91, 100) sind vom bischöflichen Notar Nikolaus geschrieben, die übrigen von anderen Händen. Feststellungen darüber bleiben einer Untersuchung über das Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz (in Fortsetzung der Arbeit von B. Heinemann) vorbehalten. Die vom Konstanzer Dompropst Konrad, Grafen von Freiburg, ausgestellte Urkunde 245 dürfte von dem im Text am Schluß der Zeugenreihe genannten Notar H. geschrieben worden sein. Für die von zwei Konstanzer Domherren ausgestellten Urkunden 254, 308 und 309 ließ sich nur nachweisen, daß 308 und 309, die auch formal übereinstimmen, von derselben Hand stammen. Die eigenartige Schrift der Urkunde des Bischofs Bonifatius von Tino (270) für die Freiburger Dominikaner dürfte von einem Begleiter des Ausstellers herrühren.

Auf Grund der Wahrnehmung, daß häufig der letzte Zeuge als Schreiber zu gelten hat, könnte die von den Brüdern Dietrich und Ludwig von Bern aus dem bekannten Rottweiler Geschlecht in Freiburg ausgestellte Urkunde (64) von dem am Ende der Zeugenreihe stehenden Konrad von Sünchingen geschrieben sein, der durch seine Herkunft Beziehungen zu den Ausstellern verrät. Dies um so mehr, als er in einer R o t t w e i l e r Urkunde aus dem Jahr 1300 als Zeuge vorkommt und der Text schwäbischen Einschlag hat. Zur Lösung dieser Frage wären in erster Linie die Rottweiler Urkunden heranzuziehen. Einem Rottweiler Schreiber wird die sehr charakteristische Schrift der dort ausgestellten Urkunde 23 zuzuweisen sein.

## B. Freiburger

### a) *verschiedene*

Auch die Namen der in Freiburg tätigen Schreiber sind größtenteils in Dunkel gehüllt. Im 13. Jahrhundert ist es ja noch als Glücksfall zu bezeichnen, wenn ein Schreiber mit Namen genannt ist.

b•



Zunächst wollen wir die Gelegenheitschreiber zu ermitteln suchen. Für die gleichzeitigen Urkunden 60 und 61 kommt als Schreiber vielleicht der in 60 als letzter Zeuge aufgeführte, schon in mehreren Urkunden des ersten Bandes bezeugte Magister Konrad von Burgau, Kanoniker von St. German in Speyer, in Betracht. Für einen gemeinsamen Schreiber dieser Urkunden sprechen, was in den Vorbemerkungen noch nicht gesagt wurde, auch die ungewöhnlichen Formen „Stoïphen (Stoïphen)“ und „Luduwicus“. Daneben spricht allerdings die Verschiedenheit im Formelbestand für verschiedene Verfasser, was jedoch einen gemeinsamen Schreiber nicht ausschließt. Demnach könnten diese Urkunden statt vom Empfänger, wie angenommen wurde, von dritter Hand hergestellt worden sein. Von einem ungenannten Schreiber stammen auch die Urkunden 101, 116, 132 A<sup>2</sup> und 196. Da sie inhaltlich nichts miteinander gemein haben, werden auch sie von einem Gelegenheitschreiber geschrieben worden sein. Von ihm rühren, wie sich aus mehreren Merkmalen ergibt, auch die Urkunden I 299 und I 350 her, deren Verfasser er auch war. Es waren dies also Herstellungen von dritter Hand, nicht Empfängerherstellungen, wie dort angenommen wurde. Da die Handlung der Urkunde 116 „in meister Walthers des schülmeisters hús“ vor sich ging, könnte man vermuten, daß er der Schreiber oder Verfasser dieser sechs Urkunden war. Nun aber kommt der Schulmeister Walter auch für eine andere Urkundengruppe in Betracht, nämlich für die Urkunden 176, 183, 255 und 284, und zwar deshalb, weil er in 176 und 284 als letzter Zeuge erscheint. Man sieht an diesen Beispielen, wie vorsichtig man in seinen Schlüssen und Vermutungen sein muß. Ein Schreiber namens Johannes erscheint in der Zeugenreihe der Urkunde 123, ferner als letzter Zeuge in der Urkunde 235, doch steht nicht fest, ob sie identisch sind, zumal sich ihnen keine Urkunden zuweisen lassen. In der Spitalurkunde vom 13. Januar 1300<sup>1</sup> ist als letzter Zeuge „Herman der Snelle“ aufgeführt, der in einer Spitalurkunde vom 17. Juli 1304<sup>2</sup> als „der schriber von Friburg“ bezeichnet ist, ohne daß wir bis jetzt nachweisen können, welche Urkunden er geschrieben hat. Sicher ist nur, daß gerade diese beiden Urkunden von anderen geschrieben sind. Aber vielleicht sind ihm zwei andere Urkunden zuzuweisen (vgl. oben S. XV und die Vorbemerkung von 261).

Die Grafen von Freiburg haben in dieser kurzen Zeitspanne mehrere Schreiber beschäftigt, von denen einer, in der Umgebung des Grafen Egen, mit einer größeren Anzahl Urkunden besonders hervortritt. Er war, wie sich einwandfrei ergibt, der Schreiber und Verfasser der Urkunden 3 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 67, 145 A<sup>2-5</sup>, 146, 179, 193, 205, 207, 216 und 238. Seinen Namen hat er uns leider nicht verraten. All diese Urkunden sind entweder vom Grafen Egen oder für ihn ausgestellt worden. Es ist daher anzunehmen, daß Graf Egen

<sup>1</sup> UHIGSp.Freib. 1 n. 55.

<sup>2</sup> Ebd. 3 n. 1797.



seinen eigenen Schreiber gehabt hat. Dasselbe trifft wohl für seinen Bruder Heinrich, Herrn zu Badenweiler, zu. Die von ihm für einen Bürger von Villingen ausgestellte Urkunde 137 mit ihrer charakteristischen Schrift dürfte von dem in ihr als letzter Zeuge genannten Schreiber Konrad geschrieben worden sein. Von derselben Hand rührt auch die Schrift der Urkunde 181 her; somit wurde auch sie, ebenfalls vom Grafen Heinrich und zwar für seinen Bruder Egen ausgestellt, von diesem Schreiber Konrad geschrieben, dagegen nicht die Urkunde 152, obwohl in ihr dieser Schreiber namentlich als letzter Zeuge aufgeführt ist. Nun begegnet uns aber noch ein anderer Schreiber mit charakteristischer Schrift in vier Urkunden des Grafen Egen, nämlich in den von ihm ausgestellten Urkunden 271, 302 und 302 b sowie in der von den Brüdern von Bergheim für ihn ausgestellten Urkunde 302 a. Da 302 in Köln ausgestellt ist, muß der Schreiber mit dem Grafen in Köln gewesen sein.

Auch in den Freiburger Klöstern waren schon allenthalben eigene Schreiber am Werk. Ein Mitglied des Dominikanerkonvents wird die vom dortigen Prior ausgestellte Urkunde 203 geschrieben haben. Sicher ist, daß die Ausfertigung A<sup>2</sup> der Urkunde 227, mit der Graf Egen von Freiburg den Dominikanerinnen von St. Katharina Hofstätten zur Gründung ihres Klosters überließ, von der gleichen Hand herrührt wie die vom Heiligeistpital für die Dominikaner ausgestellte Urkunde 278. Ihr Schreiber war also ein Dominikaner. Ein Mitglied des Franziskanerkonvents oder des ihm unterstehenden Frauenklosters St. Klara kann für die Urkunden 126 A<sup>1</sup>, 129, 280 A<sup>1-3</sup>, 281 A<sup>1-2</sup> und 285 in Frage kommen. Da aber 280 und 281 die Franziskaner in keiner Weise berühren, ist die verwickelte Frage noch nicht zu lösen (vgl. die Vorbemerkung von 285). Der Schaffner der Klarissen oder sein „Geselle“ kommt als Schreiber der Urkunde 190 in Betracht. Bei den Deutschherren bilden die Ausstellerherstellungen 176 und 183 mit den Empfängerherstellungen 255 und 284 eine Schriftgruppe. Mehrere Schriftgruppen lassen sich bei den Johannitern feststellen. Die Urkunden 80 und 81 sind als Empfängerherstellungen der Johanniter von gleicher Hand geschrieben, von anderer gemeinsamer Hand die Urkunden 152, 200, 201, 246 und 310, bei denen die Johanniter Aussteller, Mitaussteller oder Empfänger waren. Eine dritte Gruppe bilden die Urkunden 208, 209 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 214, 215, 217, 288, 289, 290, 297, 298, 299, geschrieben vom späteren Stadtschreiber Peter von Sölden (FD).

Besonderes Augenmerk beanspruchen die Urkunden des Heiligeistspitals, deren es in diesem Band nicht weniger als 35 sind. Von den Urkunden, deren Empfänger das Spital gewesen ist, sind 8 (18, 92, 96, 117, 173, 192, 219, 220) von Bischöfen ausgestellt und wohl von deren Schreibern geschrieben. Bei 12 weiteren Urkunden (163, 172, 175, 182, 211, 213, 240, 242, 243, 262, 268, 300) und bei zwei vom Spital ausgestellten Urkunden (222,



265) war FC der Schreiber. In all diesen Fällen wird der bürgerliche Partner, als Empfänger oder Aussteller, bzw. die bürgerliche Beziehung des auswärtigen Partners den Ausschlag für den städtischen Schreiber gegeben haben. Bei 119 ist ein Schreiber des Klosters St. Blasien, bei 278 ein Schreiber der Dominikaner anzunehmen. In fünf Fällen (113, 114, 128, 170, 223) ist die Schreiberfrage ungeklärt. Angesichts dessen hat es zunächst den Anschein, als habe das Spital noch keinen eigenen Schreiber gehabt, was jedoch bei einer solchen Anstalt mit großem Besitz und eigener Seelsorge zu verwundern wäre. So war ich bei der vom Spitalpfleger ausgestellten Urkunde 94 geneigt, einen Schreiber des Spitals anzunehmen. Nun sind in der für das Spital ausgestellten Urkunde 99 unmittelbar vor den Spitalbrüdern als Zeugen aufgeführt: „her Thoman der pfaphe uñ her Heinrich ime spitâl, Cûnrade sin schüler.“ Thomas und Heinrich sind noch öfter, zusammen oder einzeln, als Priester des Spitals bezeugt (vgl. Anm. 5 zu 138). Da das Wort „Schüler“, wie sich an einem anderen Beispiel noch zeigen wird, einen Hilfsschreiber zu bezeichnen pflegt, liegt es nahe, in jenem „Schüler“ Konrad einen Schreiber des Spitals zu vermuten. Das Problem wird noch verwickelter dadurch, daß in der Zeugenreihe der Urkunde 138 außer den bereits genannten Priestern Thomas und Heinrich auch noch ein „magister Heinricus scriba“ erscheint, so daß man versucht ist, in ihm den Schreiber dieser Urkunde zu sehen und ihn mit „Meister Heinrich“ dem „Schreiber am Kirchhof“ zu identifizieren, dem wir unter den Stadtschreibern als vermutlichem Schreiber FC noch begegnen werden. Zwar ist die Schrift von 138 nicht diejenige des Schreibers FC. Es hat sich aber schon mehrmals gezeigt, daß eine Urkunde nicht von dem in ihr als Zeuge genannten Schreiber geschrieben worden ist. Von jenem Meister Heinrich dem Schreiber am Kirchhof wissen wir, daß er dem Spital nahestand und 1301 eine Jahrzeit dorthin gestiftet hat, so daß es nicht wunder nimmt, wenn er in der für das Spital sehr wichtigen Urkunde 138 Zeuge war.

Von den drei Urkunden des Gutleuthauses ist die von einem Freiburger Bürger ausgestellte (32), analog dem Heiliggeistspital, vom städtischen Schreiber FB geschrieben; für die beiden anderen von Bischöfen ausgestellten Urkunden (7 und 97) habe ich Empfängerherstellung vermutet, ohne für einen Schreiber im Gutleuthaus selbst einen Anhaltspunkt zu haben.

#### b) Die ersten Stadtschreiber von Freiburg<sup>1</sup>

Die Frage nach dem ersten Stadtschreiber von Freiburg ist bereits in der Einleitung zum I. Band des Freiburger Urkundenbuchs (S. XXI ff.) angeschnitten worden. Dort handelte es sich darum, ob der von 1245 bis 1268

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt bildete meinen Beitrag zu der Festschrift für Joseph Rest 1949.



mit 35 Urkunden<sup>1</sup> vertretene „Gotfridus scriba de Friburg sacerdos“ schon als Stadtschreiber zu gelten hat oder nicht. Aus sprachlichen Gründen vertrat ich und vertrete ich noch jetzt die Meinung, daß „scriba de Friburg“ nicht den Stadtschreiber, sondern einen von Freiburg stammenden bzw. dort wohnhaften Schreiber bezeichnet. Demzufolge und auf Grund der von ihm vorliegenden Urkunden sah ich in dem Schreiber Gottfried einen Gelegenheits-schreiber geistlichen Standes, der von allen Seiten und (nachweisbar) nur in zwei Fällen (I 164 und 205) auch von der Stadt (als Aussteller bzw. Empfänger) in Anspruch genommen wurde. Ähnlich war es in Metz. Dort hatte von 1185 bis 1221 ein Schreiber der bischöflichen Kanzlei ein öffentliches Schreibbüro, an das sich alle wandten, die einer eigenen Kanzlei und überhaupt eines eigenen Schreibers entbehrten, darunter auch die Stadt und die Schöffen, die sogar die Mehrzahl ihrer Urkunden von ihm schreiben ließen<sup>2</sup>. Die Bezeichnungen „der Stadt Schreiber“ und „der Stadtschreiber“ sind eben nicht immer eindeutig; es kann damit sowohl ein Gelegenheits-schreiber als auch ein amtlicher Schreiber gemeint sein<sup>3</sup>. Insofern unser Freiburger Schreiber Gottfried auch städtische Urkunden ausgefertigt hat, aber nur insofern, mag er auch als Stadtschreiber bezeichnet werden, ohne Stadtschreiber im amtlichen Sinn gewesen zu sein. So verstanden könnte sogar der Tennenbacher Mönch, der den Stadtrodel und einige andere Urkunden geschrieben hat, als „Stadtschreiber“ bezeichnet werden, obwohl es damals in Freiburg bestimmt noch keinen Stadtschreiber im eigentlichen Sinn gegeben hat. Dies sei insbesondere gegenüber Fritz Rörig in seiner Besprechung des Freiburger Urkundenbuchs<sup>4</sup> gesagt. Daß, wie er meinte, mit einem ziemlichen Verlust von städtischen Urkunden zu rechnen sei, die ebenfalls vom Schreiber Gottfried geschrieben sein könnten, dünkt mir für jene Zeit nicht wahrscheinlich.

Wegen seiner großen Bedeutung im Freiburger Urkundenwesen gebe ich dem Schreiber Gottfried nachträglich die Sigle **FA**.

Nun ist die weitere Frage, ob der im Freiburger Urkundenbuch (Bd. I u. II) mit 52 Urkunden vertretene Schreiber **FB**, der den Schreiber Gottfried abgelöst hat, als amtlicher und eigentlicher Stadtschreiber anzusehen ist. Die von ihm geschriebenen, im Urkundenbuch erfaßten Urkunden<sup>5</sup> erstrecken sich über den Zeitraum von 1264 bis 1300, also über 36 Jahre, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß sich von ihm noch einzelne

<sup>1</sup> Siehe die Schrifttafeln 18—26 zum ersten Band des Freiburger Urkundenbuchs sowie die Tabelle in der Einleitung S. XXIX—XXXII.

<sup>2</sup> Peter A c h t, Die Cancellaria in Metz. Frankfurt 1940 [Schriften des wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, NF. 25] S. 46.

<sup>3</sup> Bruno B o e s c h, Untersuchungen zur alemannischen Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Bern 1946, S. 193.

<sup>4</sup> A. a. O., S. 47 ff. Daß mir bei meinen Ausführungen über den Rodelschreiber ein kleiner Aufsatz, in dem Rörig seine frühere Auffassung korrigiert hatte, entgangen ist, bedaure ich aufrichtig.

<sup>5</sup> Siehe die Tabelle **FB** sowie die Schriftproben Bd. I u. II.



Urkunden aus späterer Zeit oder aber weitere Urkunden ohne Beziehung zur Stadt oder ihrer Bevölkerung, die deshalb nicht im Urkundenbuch erscheinen, herausstellen werden. Vielleicht sind auch mehrere von ihm geschriebene Urkunden verlorengegangen. Zwei seiner Urkunden stammen noch aus der Zeitspanne von FA, der aber kaum sein Lehrmeister war, da ihre Schriften sehr unähnlich sind. Als Aussteller oder Empfänger ist die Stadt selbst immerhin bei 14 Urkunden dieses Schreibers (I 269, 294, 295, 296, 312, 324, 340, 350 A<sup>2</sup>, 351, 353, 360, II 62, 79, 84) nachzuweisen. Weitere 24 Urkunden von seiner Hand (I 198, 211, 258, 272, 275, 292, 302, 346, 349, 352, 363, II 32, 33, 36, 38, 39, 41, 45, 55, 99, 106, 187, 202, 237) sind von der Stadt gesiegelt oder mitgesiegelt worden, da es damals Regel oder Pflicht war, daß Bürger ihre Urkunden von der Stadt siegeln ließen. Mithin ist bei 38 Urkunden von insgesamt 52 die Stadt selbst, entweder als Aussteller oder Empfänger oder nur als Siegler, beteiligt gewesen. Bei den übrigen 14 Urkunden (I 233, 244, 251, 262, 267, 273, 306, 313, 319, 347, 358, II 66, 98, 286) waren Freiburger Bürger, Klöster oder Spitäler oder in Freiburg begüterte auswärtige Klöster entweder Aussteller oder Empfänger oder Zeugen. Angesichts dessen werden wir kaum fehlgehen, wenn wir in diesem Schreiber mit seiner charakteristischen, in 36 Jahren sich ziemlich gleich bleibenden, mit keiner anderen Hand zu verwechselnden Schrift den ersten eigentlichen Stadtschreiber sehen, der allerdings, wie der Schreiber FA, nicht ausschließlich für die Stadt selbst, sondern auch privat für Freiburger und Auswärtige tätig war. Seinen Namen kennen wir nicht; ihn mit einem der namentlich bezeugten Schreiber zu identifizieren, geht ohne einigermaßen sicheren Grund nicht an.

Daß die Stadt spätestens seit 1293 einen Stadtschreiber gehabt hat, bezeugt uns die Verfassungsurkunde vom 28. August dieses Jahres durch die Bestimmung: „Swenne man ein gewerf git, so sol man dem schultheizen zehen pfunt gen und der stette schriber ouch zehen pfunt gen und anders nüt“<sup>1</sup>. Die Gleichsetzung des Stadtschreibers mit dem Schultheißen in diesem Punkt läßt wohl keine andere Deutung zu. Damit ist aber nicht gesagt, daß das Amt des Stadtschreibers erst im Jahre 1293 eingeführt wurde. Vielmehr ist gewiß, daß in jener Verfassungsurkunde zumeist Zustände kodifiziert wurden, die schon länger bestanden. Ein Vergleich der Verfassungen von 1275 und 1293 läßt genau erkennen, welche Bestimmungen zwischen diesen Jahren neu hinzugekommen sind. Zu letzteren zählt auch die eben angeführte Stelle über den Schultheißen und den Stadtschreiber. Liefert uns also die Verfassung von 1293 für die Einführung des Stadtschreiberamtes den terminus ante quem, so die Verfassung von 1275 den terminus post quem. Ganz schlüssig ist der Beweis allerdings nicht, denn das Amt oder der Begriff des Stadtschreibers könnten schon bestanden haben, auch wenn er im Stadtrecht von

<sup>1</sup> H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau I 125 n. L.



1275 noch nicht erwähnt ist. Und das eigentlich Neue war ja wohl die Aussage über das Gewerft, die ein früheres Vorhandensein eines Stadtschreibers wie des Schultheißen nicht unbedingt ausschließt. Daß der Stadtschreiber dem Schultheißen im Anteil am Gewerft gleichgesetzt war, spricht für die Bedeutung des Amtes. Vielleicht besteht ein Zusammenhang mit der Einführung der Gerichtslaube um 1278/80<sup>1</sup>, die eine gesteigerte urkundliche Tätigkeit im Gefolge hatte. Welch anderer Mann wäre für dieses Amt geeigneter gewesen als der Schreiber FB, der durch seine seitherige Tätigkeit (vgl. die Tabelle) dafür geradezu prädestiniert war?

Aber schon seit 1284 erscheint neben dem Schreiber FB ein neuer Schreiber FC, der schon bis 1300, also in einem Zeitraum von nur 16 Jahren, mit 51 Urkunden (siehe die Tabelle) vertreten ist, deren Zahl in der nachfolgenden Zeit noch eine starke Steigerung erfahren dürfte. Bei fünf Urkunden dieser Gruppe (II 132, 199, 204, 273, 277) war die Stadt Aussteller oder Empfänger. 25 weitere Urkunden (II 28, 104, 122, 130, 135, 141, 153, 159, 161, 163, 175, 182, 189, 211, 213, 224, 230, 235, 240, 242, 249, 266, 276, 283, 300) sind von der Stadt gesiegelt oder mitgesiegelt. Der Rest besteht aus 21 Urkunden (II 10, 12, 19, 35, 131, 134, 154, 155, 172, 178, 222, 231, 243, 251, 252, 258, 262, 265, 268, 274, 275), an denen Freiburger im obigen weiteren Sinn (einschließlich des Grafen Konrad von Freiburg, Dompropstes zu Konstanz) irgendwie, als Aussteller, Empfänger, Zeugen oder Schiedsrichter, beteiligt waren. Daß gegenüber 14 Urkunden des Schreibers FB, bei denen die Stadt Aussteller oder Empfänger war, der Schreiber FC nur 5 solche städtische Urkunden im engeren Sinn aufzuweisen hat, beruht darauf, daß die Zeitspanne beider Schreiber sehr verschieden ist. Dabei ist festzustellen, daß die Tätigkeit von FB von 1291 an sehr nachläßt — es sind in der Folgezeit bis 1300 nur noch 4 Urkunden von seiner Hand da —, wogegen FC bis 1291 nur 6 Urkunden, von 1291 bis 1300 aber 45 Urkunden aufzuweisen hat. Es hat somit den Anschein, daß der Schreiber FC anfangs neben dem Schreiber FB, wohl als dessen Gehilfe, im Dienste der Stadt stand, bis er diesen als Stadtschreiber ablöste.

Im Gegensatz zum Schreiber FB läßt sich der Schreiber FC namentlich und personell ziemlich sicher bestimmen. In der von ihm geschriebenen Urkunde II 235 ist als letzter Zeuge ein Schreiber namens Johannes aufgeführt. Nach der Wahrnehmung, daß manchmal und später sogar sehr häufig der Schreiber am Schluß der Zeugenreihe steht, möchte man annehmen, daß jener Schreiber Johannes mit dem Schreiber FC identisch war. Damit hätten wir den Vornamen des Schreibers FC. Aber jene Erfahrungstatsache hat

<sup>1</sup> Vgl. Urkundenbuch I 297 Anm. 2 zu n. 325; ferner Th. Mayer-Edenhauser, Das Recht der Liegenschaftsübereignung in Freiburg im Breisgau bis zur Einführung des badischen Landrechts. [Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. vom Rechtsgeschichtl. Institut an der Universität Freiburg VI, 1937] S. 99 n. 15.



keinen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit, wie man überhaupt im Urkundenwesen sich vor raschen Verallgemeinerungen hüten muß. An einem Beispiel (II 152) hat sich schon gezeigt, daß der am Ende der Zeugenreihe genannte Schreiber gerade nicht der Schreiber dieser Urkunde gewesen ist. Aus der Zeit des Stadtschreibers Peter von Sölden (FD) läßt sich, obwohl er in den von ihm geschriebenen Urkunden fast in der Regel in der Zeugenreihe und zwar meist als letzter Zeuge erscheint, an einzelnen Beispielen nachweisen, daß gerade solche Urkunden, in denen er als Zeuge<sup>1</sup> oder sogar als letzter Zeuge<sup>2</sup> aufgeführt ist, doch nicht von ihm selbst geschrieben sind. Nun steht fest, daß in mehreren vom Schreiber FC herrührenden Urkunden „Heinrich der Schreiber“ entweder unter den Zeugen<sup>3</sup> oder als letzter Zeuge<sup>4</sup> genannt ist. Auf Grund dessen werden wir ihn immerhin mit Wahrscheinlichkeit mit dem Schreiber FC identifizieren dürfen, ohne uns aber auf den Namen festzulegen. Er dürfte hinwiederum identisch sein mit dem „magister Heinricus scriba“, der in der für das Spital bestimmten Urkunde 138 als Zeuge aufgeführt ist, sowie mit Meister Heinrich dem „Schreiber am Kirchhof“, der im Jahre 1301 mit seiner Ehefrau Agnes eine Mühle unter der Burg von Freiburg nebst einer Walke dem Heiliggeistspital zu einer Jahrzeit und zu einem ewigen Licht in der Spitalkapelle vermachte<sup>5</sup>, mit der Bestimmung, daß im Versäumnisfall der Erlös an das Münster fallen solle. Dazu paßt es auch, daß die letzte, mir bis jetzt bekannte Urkunde des Schreibers FC die Spitalurkunde vom 29. August 1309<sup>6</sup> ist. Er dürfte also bald darauf, nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit (1284—1309) gestorben sein<sup>7</sup>. Ob er mit dem unter den Bürgen von n. 132 genannten Heinrich dem „schüler“ identisch ist, lasse ich offen. Zutreffendenfalls wäre er 1292 noch Unterschreiber gewesen. Hiefür spricht immerhin, daß die Tätigkeit von FB mit dem Jahr 1291 nahezu aufhört und FC erst um diese Zeit voll einsetzt.

Dabei ist aber noch eines zu bedenken. Da das Freiburger Urkundenbuch grundsätzlich nur diejenigen Urkunden enthält, die irgendwie auf Freiburg und seine Bewohner Bezug haben, besteht die Möglichkeit, daß von den Händen der Schreiber FA, FB und FC noch weitere Urkunden existieren, die nicht erfaßt worden sind, da bei der Stoffsammlung den Schreiberhänden

<sup>1</sup> Spitalurkunde vom 10. November 1322 (UHIGSp.Freib. I n. 164)

<sup>2</sup> Spitalurkunde vom 23. August 1323 (ebd. III n. 1807)

<sup>3</sup> Ebd. I n. 56 III n. 1797

<sup>4</sup> Ebd. I n. 55. Hier in der Form „Heinrice der schriber“.

<sup>5</sup> Ebd. I n. 764. Vgl. oben S. XXII.

<sup>6</sup> Ebd. I n. 72

<sup>7</sup> Alters- und namenshalber könnte er der Vater des von mir ermittelten Freiburger Turmmeisters Heinrich gewesen sein (vgl. meinen Aufsatz: Die Baumeister des Freiburger Münsterturms, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, NF. 56), der dann seinen Zunamen Müller von der elterlichen Mühle unter der Burg erhalten haben dürfte. Da der Schreiber Heinrich am Kirchhof wohnte, hätte sein gleichnamiger Sohn das Münster von früher Jugend an vor Augen gehabt.



noch nicht das spätere Augenmerk geschenkt wurde. So ist die im Urkundenbuch nicht enthaltene Urkunde: 1294 Januar 14 (Generallandesarchiv 23/41), lauter welcher Abt Konrad und der Konvent des Klosters St. Märgen (Marienzell) an das Kloster Günterstal eine Matte hinter dem Hofe zu Mundenhofen gegen zwei Äcker im Banne von Merdingen vertauschen, vom Schreiber FC geschrieben, was sich aus den nahen Beziehungen dieser beiden Klöster zu Freiburg leicht erklären läßt. Am Gesamtbild aber dürfte durch solche nicht-erfaßte Urkunden, deren es nicht sehr viele sein werden, kaum eine wesentliche Änderung eintreten.

Wie die Tabellen zeigen, haben die städtischen Schreiber nicht nur solche Urkunden geschrieben, an denen die Stadt als Aussteller, Empfänger oder Siegler beteiligt war, sie waren vielmehr in erheblichem Umfang auch für Private: Bürger, Klöster, Spitäler usw. tätig. Ihr amtlicher Charakter schloß dies also nicht aus. So ist es z. B. auffallend, daß die Urkunde II 275, ausgestellt vom Deutschordenshaus zu Freiburg für das Kloster St. Blasien, weder vom Aussteller noch vom Empfänger hergestellt ist, obwohl beide über eigene Schreibkräfte verfügten, sondern vom städtischen Schreiber FC, obwohl die Stadt in keiner Weise an der Sache beteiligt war. Andererseits ist es aber auch nicht so, daß alle die Stadt und ihre Einwohner betreffenden Urkunden in jenem Zeitraum von den amtlichen städtischen Schreibern hergestellt wurden. So ist die Urkunde II 210 zwar städtisch, aber trotz der Ähnlichkeit ihrer Schrift mit der Hand des Schreibers FC nicht von ihm geschrieben, sondern von unbekannter dritter Hand. Und so ist, um noch ein Beispiel anzuführen, auch die Urkunde II 264, obwohl der Schultheiß von Freiburg selbst der Aussteller und ein Freiburger Bürger der Empfänger war, ebenfalls nicht vom Stadtschreiber, sondern von anderer Hand geschrieben<sup>1</sup>.

Unser besonderes Augenmerk beansprucht der Schreiber FD. Einmal, weil wir seinen vollen, oft bezeugten Namen kennen — es ist Peter von Sölden. Er begegnet uns zwar erst gegen Ende des zweiten Bandes<sup>2</sup>, es läßt sich aber jetzt schon sagen, daß er an Urkundenzahl seine Vorgänger weit übertrifft. Schon bei der Durchsicht der Urkunden des Heiliggeistspitals und des Adelhauser Klosters tritt seine überragende Bedeutung klar hervor. Nach meinen bisherigen Feststellungen hört seine Tätigkeit im Jahre 1335 auf. In einer Urkunde vom 2. Juli 1338<sup>3</sup> erscheint seine Witwe Katharina und in einer weiteren vom 14. Februar 1340<sup>4</sup> auch seine Tochter Margarete, beide als Bürgerinnen zu Freiburg. Peter von Sölden war also wie FC Laie<sup>5</sup>

<sup>1</sup> S. oben die Tabelle S. XI

<sup>2</sup> Siehe die Tabelle

<sup>3</sup> UHIGSp.Freib. I n. 256

<sup>4</sup> Ebd. I n. 266

<sup>5</sup> Die Meinung von Mayer-Edenhauser (a. a. O., S. 43), daß „die Urkundenschreiber im 13. Jahrhundert noch durchweg Geistliche waren, trifft



und muß ein vermögender Mann gewesen sein. Laut Urkunde vom 27. August 1328<sup>1</sup> hatte Peter von Sölden der Schreiber, Bürger von Freiburg, von den Erben Nikolaus des Dicken Güter zu Opfingen gekauft. Diese Urkunde ist von Peter von Sölden als Empfänger geschrieben. Noch in einer Spitalurkunde vom 7. Mai 1354<sup>2</sup> erscheint Jungfrau Margarete von Seldan, Peters von Seldan Tochter zu Freiburg, als Besitzerin von Gütern zu Eichstetten, die sie gegen einen jährlichen Zins an einen Mann zu Eichstetten verpachtet. Laut Urkunde vom 16. November 1361<sup>3</sup> verließ sie ein Haus nebst Hof und Scheuer zu Opfingen Johann Renger zu Opfingen zu Erblehen. Sie lebte noch im Jahr 1382. Kraft Urkunde vom 23. Oktober dieses Jahres<sup>4</sup> verschrieb sie zwei Priestern und zwei Frauen von Freiburg ihren Anteil (zwei Zweitel) am Haus zum Hermelin in der Turnergasse zu Freiburg<sup>5</sup>, in dem sie wohnte vorbehaltlich lebenslänglicher Nutznießung.

Peter von Sölden begann seine Schreiberlaufbahn im Dienste der Johanniter zu Freiburg, für die er in der Zeit von 1297 bis 1300 zahlreiche wichtige Urkunden schrieb, nämlich II 208 209 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 214, 215, 217, 288, 289, 290, 297, 298, 299, davon allein fünf in der kurzen Zeit vom 15. Februar bis 30. April 1297. Seine Ermittlung als Schreiber dieser Urkunden ist auf seltsame Weise gelungen. Die in St. Gallen am 18. April 1297 ausgestellte Urkunde<sup>6</sup>, laut welcher Abt Wilhelm und der Konvent des Klosters St. Gallen den Dinghof zu Kirchzarten um 125 Mark Silber den Johannitern zu Freiburg verkauften und ihnen obendrein das Patronatsrecht der dortigen Kirche schenkten, trägt die Unterschriften von sechs Mitgliedern des Konvents von St. Gallen bzw. ihrer Bevollmächtigten, da sie selbst — mit einer Ausnahme — erklärtermaßen nicht schreiben konnten. An dritter Stelle steht der Klosterpförtner H., der „per Petrum de Seldon“ unterzeichnete. Dessen Unterschrift ist mit der Schrift des Urkundentextes identisch<sup>7</sup>. Daß ein anderer Schreiber diese Unterschrift vollzogen und damit die Urkunde geschrieben hätte, ist nach dem ganzen Wortlaut ausgeschlossen. In der zwölf Tage später in Kenzingen ausgestellten Urkunde<sup>8</sup>, mit welcher die Markgrafen Heinrich und Rudolf von Hachberg den Johannitern Bann, Vogtei und Gerichtsbarkeit zu Gündlingen schenkten, ist als letzter Zeuge „Petrus clericus de Seldan“ genannt. Derselbe erscheint außerdem in der Urkunde II 290 als letzter Zeuge.

demnach für das Ende des Jahrhunderts in Freiburg nicht zu. Auch der wohl durch die Stadtschreiber mitbedingte Durchbruch der deutschen Sprache seit dem letzten Viertel des Jahrhunderts und die Beschränkung des Lateinischen auf die geistlichen Kreise (siehe die Tabellen FB und FC) spricht dagegen.

<sup>1</sup> UHIGSp.Freib. I n. 203

<sup>2</sup> Ebd. I n. 387

<sup>3</sup> Ebd. I n. 468

<sup>4</sup> Ebd. I n. 613

<sup>5</sup> Wahrscheinlich Hinterhaus der heutigen Sparkasse Franziskanerstraße 3.

<sup>6</sup> Urkundenbuch II n. 215

<sup>7</sup> Siehe die Schriftproben dieser Urkunde.

<sup>8</sup> Urkundenbuch II n. 217



Diese Feststellungen würden nach dem oben Gesagten zwar noch nicht unbedingt beweisen, daß Peter von Sölden der Schreiber dieser Urkunden war. Da aber diese zehn Johanniterurkunden sämtlich von derselben Hand herühren, kann über ihren Schreiber kein Zweifel mehr bestehen. Das Wort „clericus“ hat ja mitunter die Bedeutung von Schreiber<sup>1</sup>. Als clericus = Kleriker stünde Peter von Sölden in jener Urkunde wohl nicht an letzter Stelle. Man weiß auch, daß in den flandrischen Städten seit dem 13. Jahrhundert Schreiber geistlichen und später auch nichtgeistlichen Standes als „clerc“ in die Dienste von Großkaufleuten traten<sup>2</sup>. Im Englischen hat clerk noch heute auch die Bedeutung von Schreiber. Am 22. Juni 1300 schrieb Peter von Sölden noch drei Urkunden für die Johanniter, sodann am 30. August desselben Jahres eine von Gottfried von Staufen für das Kloster Adelhausen ausgestellte Urkunde<sup>3</sup>, an der weder die Johanniter noch die Stadt Freiburg irgendwie beteiligt waren, sechs Wochen später (am 16. Oktober 1300) eine von Mechtild von Tüselingen für die Johanniter ausgestellte Urkunde<sup>4</sup> und am selben Tag eine vom Kloster Günterstal für dieselbe Frau (Mezzi von Tüselingen) ausgefertigte Urkunde<sup>5</sup>. Um jene Zeit muß Peter von Sölden in den Dienst der Stadt getreten sein. Denn in der von ihm geschriebenen Urkunde II 306 erscheint als letzter Zeuge „Peter von Seldan der schüler“. Was besagt diese Bezeichnung? In Augsburg hatte der Stadtschreiber als Assistenten einen „schüler“<sup>6</sup>. In Bern war dasselbe der Fall<sup>7</sup>. Demnach war Peter von Sölden nunmehr als Assistent des Stadtschreibers im Dienste der Stadt. Der Wechsel dürfte durch den Bürgermeister Johannes Snewelin zustande gekommen sein, von dem die Johanniter in jenem Jahr einen Hof zu Schliengen um die Burg Landeck eintauschten<sup>8</sup>. Die Johanniter hatten wohl den Wunsch, auch diese Urkunde noch von ihrem bisherigen, inzwischen in den Dienst der Stadt übergetretenen Schreiber geschrieben zu sehen.

Die Handschrift Peters von Sölden stellt durch ihre Verschiedenheiten<sup>9</sup> ein interessantes paläographisches und wohl auch graphologisches Problem dar, dessen Untersuchung und Lösung dem dritten Band des Urkundenbuches, das die allmähliche Entwicklung dieser Schrift bis zum Ende zu zeigen haben wird, vorbehalten bleibt.

Mit der Stadtschreiberfrage hängt die Frage nach einer städtischen *Kanzlei* aufs engste zusammen. Bedurfte der Stadtschreiber schon einer

<sup>1</sup> Du Cange, Glossarium Manuale 2, Halle 1773, S. 474.

<sup>2</sup> Fritz Rörig, Vom Werden und Wesen der Hanse<sup>2</sup>, Leipzig 1940, S. 99.

<sup>3</sup> Urkundenbuch II n. 304

<sup>4</sup> Ebd. II n. 306

<sup>5</sup> Ebd. II n. 307

<sup>6</sup> H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 5, 1176 nach dem Augsburger Stadtbuch.

<sup>7</sup> Schweizerisches Idiotikon 8, 430 nach dem Berner Stadtrecht um 1385.

<sup>8</sup> Urkundenbuch II n. 289

<sup>9</sup> Siehe die Schriftproben, insbesondere diejenige der Urkunde 1328 August 27.



geordneten Kanzlei oder konnte er anfangs und noch länger ohne eine solche auskommen? Wir wollen versuchen, etwas zur Klärung dieser Frage beizutragen. Kam es bei der Ermittlung der Stadtschreiber in erster Linie auf die Schriftuntersuchung an, so stehen für die Kanzleifrage neben den äußeren Merkmalen hauptsächlich innere Kennzeichen, insbesondere die Formeln, im Vordergrund des Interesses. Da jedoch eine eingehende und erschöpfende Untersuchung dieser Fragen den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde, müssen wir uns eine Beschränkung auferlegen. Vielleicht genügt es, um Folgerungen daraus zu ziehen.

Auf gewisse formale Übereinstimmungen ist bereits im ersten Band des Urkundenbuchs (Einleitung Seite XIX) hingewiesen worden. Nunmehr richten wir unser Augenmerk auf zwei besonders markante Formeln, die uns in den meisten Urkunden begegnen, nämlich auf die *Inscriptio* oder *Publicatio* und auf die *Arenga* (allgemeine Begründung der Ausstellung) und zwar sowohl bei den lateinischen als auch bei den deutschen Urkunden in ihrer subjektiven oder objektiven Fassung. Beim Schreiber FA müssen wir leider auf mehrere im Urkundenbuch nur auszugsweise wiedergegebene Urkunden verzichten, da sie zur Zeit noch ausgelagert sind.

#### A. *Inscriptio* oder *Publicatio*

##### Schreiber FA

##### a) lateinische Urkunden

I 84: „Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod ego . . .“

I 127: „Notum sit omnibus, quod ego . . .“; vgl. I 84.

I 128: „Frater Heinricus . . . omnibus presens scriptum inspecturis in perpetuum. Noverint omnes, quos nosse oportunum fuerit, quod nos . . .“

I 131: „Omnibus Christi fidelibus presens scriptum inspecturis Heinricus miles . . . veritatem et noticiam subscriptorum. Notum facio, quod . . .“; vgl. I 128.

I 153: „Conradus comes de Friburk omnibus in perpetuum, ad quos presens scriptum pervenerit, noticiam subscriptorum . . .“; vgl. I 128.

I 156: „Notum sit omnibus presens scriptum intuentibus tam presentibus quam futuris, quod W. . . .“; vgl. I 84, 127.

I 162: „C. scolasticus Argentinensis omnibus presentem paginam inspecturis salutem et veritatis testimonium acceptare. Notum facimus, quod . . .“



I 172: . . . (Invocatio). „Ego Cûnradius . . . universis tam presentibus quam futuris noticiam huius rei . . .“; vgl. die Vorurkunde I 35.

I 174: . . . (Arenga). „Innotescat igitur vitam gerentibus et sciant posteri, quod nos . . .“

I 177 = I 84.

I 181: . . . (Arenga). „Noverint igitur universi, quod ego . . .“

I 185: „Omnibus in Christo fidelibus presentes litteras inspecturis Mechtildis . . . rei geste noticiam cum salute“; vgl. I 128, 131.

I 189: „Universis Christi fidelibus presentium inspectoribus Waltherus . . . subscriptorum noticiam cum salute. Noverint universi presentium inspectores, quod, cum . . .“; vgl. I 185.

I 192: „Cûnradius . . . universis Christi fidelibus presentium inspectoribus salutem cum noticia rei geste . . . Noverint igitur universi, quos nosce fuerit oportunum, quod . . .“; vgl. I 128, 189.

I 197: „Junta . . . universis presentium inspectoribus rei geste noticiam cum salute . . . Noverint igitur moderni et posteri, quos nosse fuerit oportunum, quod . . .“; vgl. I 128, 185, 189, 192.

I 209: „Omnibus presens scriptum inspecturis . . . magistra . . . veritatem et noticiam subscriptorum. Notum facimus, quod . . .“; vgl. I 131.

#### b) deutsche Urkunden

I 151: „Ez sullen alle die wiscen, die disen brief sehent, daz . . .“

I 164: „Allen den, die disen brief sehent, chûnden wir . . .“

I 196: „Es sullen alle die wissen, die disen brief sehent un̄ hõrent lesen, das her . . .“; vgl. I 151.

I 205: „Wir grave Heinrich . . . tûn chunt allen den, die disen brief iêmer aneschent, das . . .“

I 208: „Ich Gerdrut . . . tûn chunt allen den, die disen brief sehent un̄ hõrent lesen, das ich . . .“; vgl. I 205.

I 212: „Es sullen alle die wiscen, die disen brief sehent unde hõrent lesen, das ich . . .“; vgl. I 151, 196.

I 213: „Ich her Walther . . . tûn chunt allen den, die disen gegenwertigen brief sehent un̄ hõrent lesen, das ich . . .“; vgl. I 208.

I 220: „Es sullen alle die wissen, die disen brief sehent unde hõrent lesen, das ich . . .“; vgl. I 151, 196, 212.



## Schreiber FB

## a) lateinische Urkunden

I 198: „Omnibus in Christo fidelibus presentem paginam inspecturis W . . . subscriptorum noticiam cum salute . . .“; vgl. FA I 185, 189.

I 211: . . . (Invocatio). „Noverint universi presentium inspectores quod . . .“

I 233: „Universis et singulis presentem litteram inspecturis . . . subscriptorum noticiam cum salute“ . . . (Arenga). „Noverint igitur tam presentes quam futuri . . .“; vgl. I 198.

I 244: „Universis et singulis presentem litteram inspecturis Otto . . . noticiam subscriptorum“ . . . (Arenga). „Noverint igitur universi presentium inspectores, quod . . .“; vgl. I 211, 233.

I 251: . . . (Invocatio). „Universis et singulis presentem paginam inspecturis Albertus . . . subscriptorum noticiam cum salute“ . . . (Arenga). „Noverit itaque tam presens etas quam futura posteritas quod . . .“; vgl. I 198, 233.

I 258: . . . (Invocatio und Arenga). „Noverit itaque tam presens etas quam futura posteritas, quod . . .“; vgl. I 251.

I 262: „Nos H. comes . . . notum facimus omnibus presentem litteram inspecturis, quod . . .“

I 267: . . . (Invocatio und Arenga). „Noverit itaque tam presens etas quam futura posteritas, quod nos . . .“; vgl. I 258.

I 269: „Universis et singulis presentem litteram inspecturis C. scultetus . . . salutem presentis vite pariter et eterne.“ . . . (Arenga) „Notum igitur facimus universis, ad quos presentes littere pervenerint, quod . . .“; vgl. I 244.

I 272: „Noverint universi presentium inspectores, quod Rudolfus . . .“; vgl. I 211.

I 273: „Noverint universi presentium inspectores, quod cum . . .“; vgl. I 272.

I 302: „Ad perpetuam rei memoriam“ . . . (Arenga). „Noverit igitur tam presens etas quam futura posteritas, quod . . .“; vgl. I 258.

I 313: „Tholomeus . . . universis presentes litteras inspecturis salutem in domino“ . . . (Arenga).

I 358: „Universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis frater U. . . . orationes in domino cum noticia subscriptorum. Universitati vestre notum facimus per presentes, quod . . .“; vgl. I 198, 251.

I 363: . . . (Invocatio und Arenga). „Noverint igitur universi presentium inspectores, quod . . .“; vgl. I 211, 272, 273.



II 66: . . . (Invocatio und Arenga). „Noverit itaque tam presens etas quam futura posteritas, quod . . .“; vgl. I 251, 258.

b) deutsche Urkunden

I 275: „Alle die disen brief ansehint odir hõrint lesin, die sun wissen, daz . . .“ = I 349; II 32, 33, 36, 39, 41, 45, 55, 62, 98, 99, 106, 187, 202, 237; vgl. FA I 151, 196, 212.

I 292: „Allen den, die disen brief ansehint oder hõrint lesin, den künden wir . . .“ = I 295, 296, 306, 319, 324, 346, 347, 352, 353, 360; II 38, 84; vgl. FA I 164.

I 294: „Wir der marggrave . . . künden allen den, die disen brief ansehint oder hõrint lesin, daz“ = I 351; vgl. FA I 205, 208.

I 312: „Umbe die mishelli . . . da sagen wir . . .“

I 340: „Wir Rûdolf von gottes gnadon . . . tûn kunt allen den, die disen brief lesint oder hõrint lesin, daz . . .“; vgl. FA I 208.

I 350: . . . (Invocatio). „Wir Heinrich der schultheize . . . künden uñ verjehen allen, die disen brief nu alder harnach sehent oder hõrent lesen, daz wir . . .“; vgl. I 294.

II 79: „Wir Rûdolf von gottes gnadon . . . tûn kunt allen den, die disen brief ansehint oder hõrint lesin, daz wir . . .“; vgl. I 340.

Schreiber FC

a) lateinische Urkunden

II 10: . . . (Arenga). „Noverint igitur omnes et singuli presentium perlectores, quod cum . . .“

II 251: „Noverint universi, quos nosse fuerit oportunum, quod nos . . .“; vgl. I 128 (FA).

II 274: „Cûnradus . . . universis presentium inspectoribus subscriptorum noticiam cum salute. Universitati vestre significandum duximus per presentes, quod cum . . .“; vgl. I 251 (FB).

II 275: „Nos frater Rûdolfus . . . scire volumus universos presentis littere perlectores, quod . . .“; vgl. II 10.

b) deutsche Urkunden

II 12: „Wir grave Egen . . . künden allen, die disen brief sehint oder hõrint lesen, das wir . . .“ = II 35; vgl. I 294 (FB).

II 19: „Allen, die disen brief sehint oder hõrint lesen, sol kunt sin, das wir . . .“

c) Freiburger Urkundenbuch



II 28: „Alle, die disen brief sehint oder hõrint lesen, die súln das wissen, das . . .“ = II 122, 130, 131, 132, 135, 141, 153, 159, 161, 163, 175, 182, 211, 213, 224, 230, 240, 242, 283, 300; vgl. I 275 (FB).

II 104: „Allen, die disen brief sehent oder hõrent lesen, kúnden wir . . .“ = II 134, 154, 155, 172, 178, 189, 199, 222, 235, 243, 249, 258, 262, 265, 266, 268, 276; vgl. I 292 (FB).

II 204: „Wir grave Egen . . . tûn kunt allen, die disen brief sehent oder hõrent lesen, das wir . . .“ = II 231, 252, 273; vgl. I 208 (FA), 340 (FB).

II 277: „Wir der schultheize . . . tûn kunt allen, die disen brief sehent oder hõrent lesen nu oder hienach, das . . .“; vgl. I 350 (FB).

#### Schreiber FD

##### a) lateinische Urkunden

II 208: . . . (Invocatio). „Universis presentes litteras inspecturis Otto . . . noticiam subscriptorum. Noverint igitur universi, ad quos presentes pervenerint, quod ego . . .“ = II 215; vgl. I 244, 269 (FB).

II 209: . . . (Invocatio). „Noverint universi presentes litteras inspecturi quod . . .“ = II 214, 217; vgl. I 272, 273 (FB).

##### b) deutsche Urkunden

II 180: „Allen den, die disen brief ansehent oder hõrent lesen, den kúnden wir . . .“ = II 288, 289; vgl. I 292 (FB); II 104 (FC).

II 232: „Wir . . . tûn kunt allen den, die disen brief sehent oder hõrent lesen, das wir . . .“ = II 290; vgl. I 340; II 79 (FB).

II 288: . . . (Invocatio). „Allen den . . .“ = II 180, 289, 290, 297, 298, 299, 304, 307.

#### B. Arenga

##### Schreiber FA

I 153: „Ne ea, que geruntur ab hominibus, ab hominum memoria labantur aut seriem sequentium noticie subripiat futurorum, ideoque necesse est ea scriptis et testibus diligentissime roborare.“

I 174: „Evanescunt simul cum tempore, que geruntur in tempore, nisi recipiant aut voce testium aut a scripti memoria firmitatem“ = I 181.

I 192: . . . „Dignum esse credimus et consentaneum rationi, ut apud quosque fideles speciali favoris prerogativa gaudeant, qui contempta huius mundi militia sub vexillo vivifice crucis deo militant abnegantes semetipsos et sic sequentes vestigia Jesu Christi pauperis domini in voluntaria paupertate.“



I 197: ... „Commendabile est scripture testimonium, quo facta presentium ad noticiam proveniunt futurorum.“

Schreiber FB

I 233: ... „Ea, que fiunt aput homines, ne processu temporis labantur in oblivionis interitum, scripturarum testimoniis consueverunt memorie commendari.“

I 244: ... „Ne veritas occultetur, ea, que fiunt aput homines, scripturarum consueverunt testimonio precaveri“; vgl. I 233.

I 251: „Quia labilis est hominum memoria, ea, que fiunt aput ipsos, salubri consueverunt [scripture testimonio] perhennari“; vgl. I 244.

I 258: ... „Quia labilis est hominum memoria, ea, que fiunt in tempore, ne simul cum tempore labantur in oblivionis interitum, salubri scripture testimonio consueverunt memorie commendari“; vgl. I 233, 251.

I 267: ... „Ne veritas occultetur, ea, que fiunt aput homines, scripture consueverunt testimonio perhennari“; vgl. I 244, 251.

I 269: „Sue salubriter saluti providet, qui pro rebus temporalibus eternalia nititur commutare.“

I 313: ... „Quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi, prout in corpore nostro gessimus, sive bonum fuerit sive malum, idcirco oportet nos extremum diem operibus pietatis et misericordie prevenire.“

I 363: ... „Quia labilis est hominum memoria, ea, que fiunt aput ipsos, scripture consueverunt testimonio perhennari“; vgl. I 244, 251.

II 66: ... „Quia labilis est homo minime memoria, ea, que fiunt in tempore, scripturarum consueverunt indiciis perhennari; vgl. I 244, 251, 363.

II 286: ... „Quia facta temporis cum tempore in oblivionis cadunt interitum, ideo scripture testimonio consueverunt memorie commendari“; vgl. I 258.

Schreiber FC

II 10: „Ut in litibus decisis amputetur in posterum litigandi materia, expedit decisionis seriem scripturarum et testium indiciis hominum memorie commendare.“

Welche Schlüsse können wir aus dieser Zusammen- und Gegenüberstellung mit aller Vorsicht ziehen?

Es zeigt sich klar, daß die meisten Urkunden der Schreiber FA, FB, FC und FD eine weitgehende Ähnlichkeit bzw. Übereinstimmung in den beiden untersuchten Formeln aufweisen. Wo das nicht zutrifft, liegen dafür besondere Gründe vor. Sei es, daß, wie bei der Urkunde I 313, die als Ablaß-

c\*



urkunde nach einem bestimmten Formular abgefaßt ist, die Formulierung dem Schreiber nicht oblag. Sei es, daß der Text, wie bei I 172, sich nach einer Vorurkunde richtete oder daß, wie bei I 192 oder II 10, die Arenga dem Inhalt der Urkunde eigens angepaßt bzw. vom Auftraggeber so gewünscht wurde. Von Einfluß auf die Formulierung war es wohl auch, ob der Text mehr oder weniger feierlich bzw. ausführlich zu gestalten war und welche Gebühren dafür entrichtet wurden. Besonders augenfällig ist die Übereinstimmung und Aufeinanderfolge bei der Publikationsformel der deutschen Urkunden in ihrer subjektiven und objektiven Fassung. Hier ist unverkennbar, wie ein Schreiber in die Fußstapfen des Vorgängers trat. Allerdings waren diese Formeln schon überall gang und gäbe, wie ein Blick in das Wilhelmsche Urkundenbuch<sup>1</sup> lehrt. Andererseits ist aber doch auch im Gebrauch der gewöhnlichen Formeln mitunter eine ziemliche Ungleichheit wahrzunehmen, ein Zeichen, daß die Formeln zum Teil noch nicht ganz ausgeprägt waren, daß die Dinge noch im Fluß waren und daß der einzelne Schreiber in der Anwendung und Abwandlung der gebräuchlichen Formeln von Fall zu Fall noch ziemlich willkürlich verfuhr<sup>2</sup>. Um zu sehen, wie sich bei den Stadtschreibern allmählich feste Formeln herausbildeten, braucht man ihre Urkunden nur mit den Urkunden anderer Schreiber in derselben Stadt oder Landschaft zu vergleichen. Der Unterschied tritt dabei klar hervor. Es sei beispielsweise auf folgende Urkunden verwiesen: I 29, 33, 38, 42, 46, 48, 53, 63, 65, 67, 68, 74, 76, 77, 82, 83, 87, 91, 93, 104, 109, 139, 160, 188, 190, 217, 225, 226, 256, 260, 274, 323, 364, II 14, 46, 103, 246. Ein Vergleich mit dem Basler und Zürcher Urkundenbuch hat bezüglich der Arenga-Formel ergeben, daß dort ebenfalls ein bunter Wechsel festzustellen ist. Aus den Zürcher Urkunden geht insbesondere hervor, daß wie in den Freiburger Urkunden dieselbe Arenga in vielfältigen Abwandlungen vorherrscht, die besagt, daß es notwendig sei, die Geschehnisse der Zeit schriftlich niederzulegen, um sie vor der Vergessenheit zu bewahren<sup>3</sup>. Diese Formel, die in der Freiburger Verfassungsurkunde vom Juli 1275 eine besonders schöne Prägung in deutscher Sprache gefunden hat, war demnach allgemein verbreitet, wie überhaupt für die damaligen Berufsschreiber schon eine allgemeine Kenntnis des Formelwesens anzunehmen ist. So kehrt die Arenga „Laudabile est scripture testimonium . . .“ mit geringen Abweichungen bei verschiedenen Schreibern wieder<sup>4</sup>. Von einem festen Freiburger oder Zürcher Formular wird man kaum reden können<sup>5</sup>, was aber nicht ausschließt, daß ein einzelner Schreiber, wie

<sup>1</sup> Fr. Wilhelm, Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, Lahr 1929 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Mayer-Edenhauser a. a. O., S. 37, 42 f.

<sup>3</sup> Vgl. Zürcher Urkundenbuch IV 1344, 1345, 1348, 1393, 1423, 1568, 1587, V 1783, 1796, 1798, 1860, 1890, 1909, 2356, 2429, 2537.

<sup>4</sup> Vgl. Freiburger Urkundenbuch I 253, 274, 280, 348, 364.

<sup>5</sup> Vgl. Mayer-Edenhauser a. a. O., S. 43.



schon gezeigt, gewisse Formeln bevorzugte, so daß er wie an seiner Schrift eben auch an solchen Formeln zu erkennen ist. Ein gutes Beispiel dafür bieten die von derselben Tennenbacher Hand herrührenden Urkunden I 278 und 281 mit ihrer wörtlich gleichen Arenga: „Geste rei noticia propagatur in posteros, cum venit auctoritas et robur firmitus a testimonio litterarum.“ So verwendet unser Schreiber FB auch in den Königsurkunden I 340 und II 79 mutatis mutandis die ihm geläufigen Formeln.

Für die Kanzleifrage sind auch die Zeichen am Anfang und Schluß einer Urkunde von Bedeutung. Hatte der Schreiber FA die letzte Zeile häufig, aber nicht immer, mit einem auch in seinem Wechsel sich stets genau gleichbleibenden Zeichen ausgefüllt, so auch der Schreiber FB mit einem andern, ebenfalls gleichmäßigen Zeichen<sup>1</sup>. Von den weiteren 19 Urkunden des Schreibers FB weist aber doch nur noch eine (II 66 A<sup>1</sup>) dieses Schlußzeichen auf; er ist also später von dieser Gepflogenheit abgekommen. Es handelte sich bei diesen Zeichen wohl noch um persönliche Liebhaberei oder Spielerei. Wenn dagegen sämtliche 51 Urkunden des Schreibers FC mit einem Punkt beginnen, während keine einzige ein Schlußzeichen hat, so wird man eher den Brauch einer Kanzlei vermuten dürfen. Die ersten Urkunden des Schreibers FD, geschrieben für die Johanniter, folgen in den Anfangs- und Schlußzeichen dem Vorbild der Johanniterurkunden, das er aber auch später nachahmte, doch ist über seine im Dienst der Stadt geschriebenen Urkunden ein Urteil noch nicht möglich.

Wie oben dargelegt, ist die Einführung eines amtlichen Stadtschreibers in Freiburg mit großer Wahrscheinlichkeit zwischen 1275 und 1293 anzusetzen. Auch in anderen größeren Städten erscheinen die ersten Stadtschreiber seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts<sup>2</sup>, was offenbar mit dem Anschwellen der Urkunden im Zuge des Aufblühens der Städte zusammenhängt<sup>3</sup>. Deutlich ist zu erkennen, wie in Freiburg die Schreiber aufeinanderfolgten und einander ablösten, so zwar, daß der Nachfolger eine Zeitlang schon unter seinem Vorgänger schrieb. Fest steht ferner, daß in Freiburg wie anderwärts die ersten Stadtschreiber neben anderen in der Stadt tätigen Schreibern auch noch private Schreibgeschäfte besorgten. Ob und wie viele Gehilfen sie jeweils beschäftigten und inwieweit man von einer städtischen Kanzlei mit Schreibschule sprechen kann, zur weiteren Klärung dieser Frage wären noch die stadtrechtlichen Urkunden, insbesondere die in mehreren Originalen vorhandenen Verfassungsurkunden heranzuziehen. Deren gesonderte Bearbeitung ist zwar schon lange in Auftrag gegeben, steckt aber noch in den Anfängen.

<sup>1</sup> Siehe die Schrifttafeln im I. u. II. Band.

<sup>2</sup> Vgl. Bd. I, Einleitung S. XXII f. und XXVI f.

<sup>3</sup> Vgl. B o e s c h a. a. O., S. 31.



Kürzungen: R = Ritter  
 StA = Stadtarchiv Freiburg  
 d = deutsch  
 l = lateinisch

## Schreiber FB

Nr.	Datum	Ansteller	Empfänger	Gegenstand	Zeugen	Siegler	Sprache	Lagerort
I 198	1264 Aug. 23, F	Abt v. St. Trudpert	Kl. St. Blasien	Schiedspruch zw. St. Blasien u. Konr. Kotz v. F über Güter z. Uffhausen	Auswärtige u. Freiburger	Abt v. St. Trudpert	l	GLA
211	1266 Okt. 16, F	—	Deutschherren zF	Schiedspruch zw. Deutschherren zF u. Walter Bidermann	—	Deutschordenskomtur zF, Quaridian d. Minoriten zF, Stadt F u. Abt v. St. Märgen	l	StA
233	1270 Juni 17, F	Deutschherren zF	Kl. Adelhausen	Hof z. Offnadingen	Freiburger	Deutschordenshaus zF	l	StA
244	1271 Sept. 1, F	Otto v. Staufeu, Rektor d. Kirche z. Kirchhofen	Werner Niener, B zF	Hof z. Eschbach	—	d. Aussteller	l	GLA
251	1272 Febr. 12, F	Gr. Albert v. Hohenberg	Kl. St. Märgen	Güter im Breisgau	Auswärtige	Markgraf Heinr. v. Hachberg, Gr. Heinr. v. Fürstenberg, Gr. Egen v. F, Gr. Albert, Burkard u. Ulr. v. Hohenberg	l	StA
258	1272 Aug. 12, F	Joh. Sneweli, RvF	Kl. Olsberg	Güter z. Basel	Auswärtige u. Freiburger	Stadt F u. Joh. Snewilli	l	StaatsA Aarau
262	1272 Sept. 10, F	Gr. Heinr. v. Fürstenberg	Kl. Paradies	Hof z. Löhningen	Freiburger u. Auswärtige	d. Aussteller	l	StaatsA Schaffh.
267	1272 Dez. 12, St. Blasien	Kl. Berau	Dietrich Snewelin, RvF	Hof z. Umkirch	—	Abt v. St. Blasien	l	StA
269	1273 Jan. 9, F	Schultheiß, Räte u. Gemeinde. v. F	Gutleuthaus zF	Erlaubnis zum Almosensammeln	—	Stadt F	l	StA



272	1273 April 26, F	[Rudolf Hagin]	Reuerinnenkl. zF	Güter bei Herdern	—	Stadt F	1	GLA
273	1273 Mai 23, F	[Bertold, Sohn Sifrids v. Grezhausen]	Kl. Günterstal	Verzicht auf Güter	Auswärtige u. Freiburger	Konr. v. Tußlingen, Kanonikus z. Straßburg	1	GLA
275	1273 Juni 15	[Agnes Kräher v. F.]	Johanniter zF	Haus zF u. Güter z. Öhlinsweiler u. Gündlingen	Freiburger	Johanniter zF u. Stadt F	d	GLA
292	1276 Juli 17	Kl. Günterstal	Kl. Günterstal	Jahrzeitstiftung v. Hermann Wißsilberli d. A.	—	Stadt Fr u. Äbtissin v. Günterstal	d	GLA
294	1276 Sept. 2, Brombach	Markgraf Heintr. v. Hachberg	Stadt F	Befreiung vom Landgericht	—	d. Aussteller	d	StA
295	1276 Okt. 21	Markgraf Heintr. v. Hachberg	Stadt F	Befreiung vom Landgericht	—	d. Aussteller	d	StA
296	1276 Okt. 21	Markgraf Heintr. v. Hachberg	Stadt F	Befreiung vom Landgericht	—	d. Aussteller	d	StA
302	1277 Jan. 28	—	Kl. St. Trudpert	Tal Briznach	—	Äbte v. Tennenbach, St. Peter, St. Märgen, Stadt F, Diethelm v. Staufen	1	GLA
A <sup>1</sup> A <sup>2</sup>								
306	1277 Aug. 14	Konr. v. Hochstetten	Spital zF	Güter z. Munzingen	—	Stadt Breisach	d	StA
312	[1278—1280]	Markgraf Heintr. v. Hachberg	Stadt F	Schiedspruch zw. d. Herren v. Üsenberg u. d. Stadt F betr. Freiheit v. fremdem Gericht	—	d. Aussteller	d	StA
313	1278 Apr. 9, F	Bischof Ptolom. v. Sarda	Spital zF	Ablaßverleihung	—	d. Aussteller	1	StA
319	1279 März 12	Hesse u. Rud. v. Üsenberg	Joh. Snewili	Güter z. Holzhausen	Auswärtige u. Freiburger	d. Aussteller	d	StA
324	1280 Apr. 13	Schultheiß u. 24 v. F	Kinder d. Arnold Werre	Güter z. Biengen, Schaffhausen u. F	Freiburger	Stadt F	d	GLA
340	1281 Okt. 23	König Rudolf	Stadt F	Sühne zw. Gr. E. v. F u. Stadt F	—	d. Aussteller	d	StA
346	1282 Jan. 5	Heintr. Meinwart	Hermann Wißsilberli	Haus zF	Freiburger	Stadt F	d	GLA
347	1282 Febr. 5	Gr. Egin v. F	Joh. Morser	Vogtei z. Schupfholz	—	d. Aussteller	d	GLA



Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Gegenstand	Zeugen	Siegler	Sprache	Lagerort
349	1282 Juni	[Eberhard Dräsel]	Kl. Adelhausen	Quelle b. Adelhausen	Freiburger	Stadt F	d	StA
350 A <sup>2</sup>	1282 Juni 13, F	Schultheiß, 24 u. Bürgerschaft v. F	Deutschherren zF	Graben u. Hofstät- ten zF	—	Gr. Egen v. F u. Stadt F	d	StA
351	1282 Juni 17	Gr. Egen v. F	Stadt F	Sühne zw. Gr. E. u. Stadt F	—	Bischof v. Basel, MarkgrafHeinr.v. Hachberg, Propst P.v.Mainz, Propst O.v.Basel, Gr. E. v. F	d	StA
352	1282 Aug. 27	Gr. Egen v. F	Herr v. Veldenz	Sühne zw. Gr. E.v.F, Stadt F u. Herren v. Veldenz	—	Gr.E. v.F u. Stadt F	d	GLA
353	1282 Nov. 1	Gr. Egen v. F	Stadt F	Ungeld	—	d. Aussteller	d	StA
358	1283 Febr. 26	Deutschherren zF	Geben d. ä., BzF	Hof z. Buchheim	Freiburger	Komture v. Elsaß u. F	l	GLA
360	1283 anf. April	Gr. Egen v. F u. d. Bürger v. F	Stadt F	Sühne zw. Gr. E. u. d. Stadt F	—	Gr. Egen v. F u. Stadt F	d	StA
363	1283 Mai 15, F	[Burkard v. Benz- hausen]	Kl. Günterstal	Güter. z Ebringen	Freiburger	Stadt F	l	GLA
II 32	1286 Juli 19	[Joh. Morser]	Gutleuthaus zF	Haus zF	—	Aussteller u. Stadt F	d	StA
33	1286 Juli 19	[Geben d. A.]	Spital zF	Güter z. Umkirch u. F	—	Stadt F u. Spital zF	d	StA
36	[1286 Aug. 10?]	[Joh. v. Zürich]	s. Frau Mechtild	Güter	R., Schult- heiß v. F, u. Freiburger	Stadt F	d	StA
38	1287 Febr. 2	Werner v. Staufen	Bauernschaft v. Krozingen	Matten z. Krozingen	—	Gr. Egen v. F, Otto, Bertold u. Werner v. Staufen	d	GLA
39	1287 März 31	[Mechtild v. Bal- dingen]	Kl. Adelhausen	Haus zF	R., Schult- heiß v. F, Freiburger u. Auswärtige	Stadt F	d	StA



41	1287 Mai 16	[Kinder Heinr. d. Brüllingers	Konrad Ederlin	Güter z. Wasenweiler	R., Schult- heiß v. F., u. Freiburger Freiburger	Stadt F	d	GLA
45	1287 Juli 26	Rudolf v. Zürich	Frau v. Zürich	Gülten u. Güter z. Biengen, Munzigen, Tiengen u. Mengen Haus zF	Freiburger	Stadt F	d	GLA
55	1288 April 30	[Kath., Wwe Fried- richs v. Tottikofen] Gr. Egen v. F. u. d. 24	d. Gisingers Wwe	Stadtverbot	—	Stadt F	d	StA
62	1288 Nov. 14	Bischof v. Basel	Stadt F	Hof z. Wettelbrunn	—	Gr. E. v. F. u. Stadt F	d	StA
66 79 A <sup>1</sup> A <sup>1</sup> A <sup>2</sup>	1289 Jan. 3, Basel 1289 Sept. 21, Basel	König Rudolf	Bertold v. Gresgen Stadt F	Schiedspruch zw Gr. E. v. F. u. Stadt F	Auswärtige u. Freiburger	Bischof u. Kapitel v. Basel König R., Herzog Rud., Bischöfe v. Straßb. u. Basel, Markgr. Heinr. v. Hachberg u. Gr. E. v. F.	1 d	GLA StA
84	1289 Dez. 20	Burkard Turner u. Heinr. Wolle	Stadt F	Mooswald	—	d. Aussteller	d	StA
98	1290 Nov. 3	[Hug Buggenruti v. Endingen]	Spital zF	Gülten z. Endingen	—	Hesse u. Rud. v. Üsenberg Stadt F	d	StA
99	1290 Nov. 3	[d. v. Rixheim, Spörlins Tochter- mann]	Spital zF	Gülten z. Munzigen u. Hartheim	R., Schult- heiß v. F., u. Auswärtige	Stadt F	d	StA
106	1291 März 5	[Frau H. d. Gisin- gerin]	ihre Stiefkinder	Haus zF	R., Schult- heiß v. F., u. Freiburger	Stadt F	d	StA
187	1296 Febr. 1	[d. Richter i. d. Neuburg]	Kl. Adelhausen	Gut z. Holzhausen	D., Schult- heiß v. F., u. Freiburger	Stadt F	d	StA
202	1296 Aug. 13	[d. Kinderv. Heinr. Wollebe]	Kl. Adelhausen	Holz z. Haslach	Freiburger	Stadt F	d	StA
237	1298 Jan. 13	[Bertold d. Megir v. Tütinbach BzF]	Bertold d. wize Su- ter BzF	Matte z. Neuhäuser	Freiburger	Stadt F	d	GLA
286	1300 März 23, F	Gr. Egino v. F	Kl. Allerheiligen zF	Klostergründung	Auswärtige u. D., Schult- heiß v. F.	Gr. E. v. F. u. s. Bruder Konr., Propst z. Kon- stanz	1	GLA



## Schreiber FC

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Gegenstand	Zeugen	Siegler	Sprache	Lagerort
II 10	1284 April 18, F	[Kl. St. Blasien]	Kl. St. Blasien	Schiedspruch v. Konrad v. Burgau, Dietr. v. Tußlingen u. Burk. Turner v. F	Auswärtige	Heinr. Markgr. v. Hachberg u. 31 Schiedsrichter	l	GLA
12	1284 Mai 2	Gr. Egen v. F	Burk. Turner, Heinr. Wollebe, Konr. Ederlin u. Konr. Rotermellin	Wassergraben b. d. Silberbergen z. Sugental	—	Gr. E. v. F	d	GLA
19	1284 Okt. 13	Hesse u. Rud. v. Üsenberg	Hug Bitterolf Bz F	Hof z. Eichstetten	1 Auswärtiger u. Freiburger	d. Aussteller	d	GLA
28	1286 Jan. 16	[Heinr. v. Tottkofen u. Arnolt Werre f. d. Kinder Fr.s v. Tottkofen]	Konr. Slegelli	Haus zF	Freiburger	Stadt F	d	GLA
35	1286 Aug. 9	Markgraf Heinr. v Hachberg	Kl. Adelhausen	Hof z. Grifßheim	Auswärtige	d. Aussteller	d	GLA
104	1291 Febr. 17, F	Konr. v. d. Eiche, Vogt W. v. Schutertal u. Joh. v. Heuweiler	Jakob d. Seller zF	Haus zF	Freiburger	Stadt F	d	StA
122	1292 Febr. 11, F	[Joh. Degenhart]	Jakob d. Münzmeister	Haus zF	Freiburger	Stadt F	d	GLA
130	1292 Nov. 5, F	[Burk. d. Turner v. F]	Kl. Adelhausen	Gut z. Buchheim	Dietr. v. Tußlingen, Schultheiß v. F. u. Freiburger	Stadt F	d	StA
131	1292 Nov. 29	[Konr. Hübschmann, d. Pfleger d. Gutleuthauses zF]	Kl. Adelhausen	Matten	—	Kl. Adelhausen u. Gutleuthaus	d	StA



132 A <sup>1</sup>	1292 Dez. 12, F	[Deutscherherren zF]	Stadt F	Aussöhnung	—	Hochmeister, Gr. E. v. F., Landkom- tur u. Stadt F	d	StA
134	1293 Jan. 23, F	Gr. Albr. v. Hohen- berg	Burk. Turner BzF	Herrschaft Wiesneck	Auswärtige u. Freiburger	d. Aussteller u. Abt v. St. Margen	d	GLA
135	1293 Febr. 3, F	[Anna, Tochter Joh. d. Nieners]	Heinr. Wollebe v. F	Zins z. Eschbach	Freiburger u. 1 Auswär- tiger	Stadt F	d	GLA
141	1293 Juni 20, F	[Peter v. Baldin- gen]	Kl. Adelhausen	Güter z. Uffhausen u. Wendlingen	Freiburger	Stadt F	d	StA
153	1294 Mai 12, F	[Gerung, Peter, Joh. u. Kath. v. Malterdingen]	Bertold d. Büttri- cher BzF	Haus zF	Dietr. v. Tuß- lingen, Schultheiß, u. Freiburger	Stadt F	d	StA
154	1294 Mai 19, F	Joh. Kozze v. F, Kirchherr z. Buch- heim	Konr. d. Brenderv. Schönau	Hof z. Buggingen	Auswärtige u. Freiburger	Bischof v. Basel u. d. Aussteller	d	GLA
155	1294 Juli 2, F	Werner v. Wiswil	Jakob d. Seiler, BzF	Matten z. Zarten	Freiburger	Gr. E. v. F u. d. Aussteller	d	GLA
159	1294 Juli 29, F	[Rud. d. Rindkauf v. F]	Wilhelmiten zF	Gut z. Heitersheim	—	Stadt F	d	GLA
161	1294 Juli 31, F	[Joh. v. Munzigen v. F]	Kl. Adelhausen	Hof z. Munzigen	Freiburger	Stadt F	d	StA
163	1294 Aug. 20, F	[Heinr. v. Schaff- hausen]	Spital zF	Mühle z. Oberwiche	Auswärtige u. Freiburger	Stadt F	d	StA
172	1295 Jan. 25, F	Kl. Adelhausen u. Spital zF	Spital zF	Güter in versch. Or- ten	—	d. Aussteller	d	StA
175	1295 Febr. 22, F	Pfleger d. Kinder v. Heinr. Wollebe	Spital zF	Güter zF	1 Auswärti- ger u. Frei- burger	Stadt F	d	StA
178	1295 Mai 23	Heilwig d. Meierin v. Simonswald	Kl. Günterstal	Jahrzeitstiftung	Auswärtige	Dietr. v. Tußlin- gen, Schultheiß zF	d	GLA
182	1295 Nov. 23, F	[Heinr. Salati]	Spital zF	Ewiglichtstiftung	—	Stadt F u. Spital zF	d	StA
189	1296 Febr. 14, F	O. v. Mengen, BzF	Wwe Walters v. Schlatt, BzF	Acker z. Mengen	Freiburger u. Auswär- tige	Stadt F	d	GLA



Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Gegenstand	Zeugen	Siegler	Sprache	Lagerort
199	1296 Juli 3, F	Schultheiß u. Bürgermeister v. F u. 3 Freiburger	Bertold Büttricher v. Hornberg	Güter z. Hornberg	—	Stadt F	d	StA
204	1296 Sept. 25, F	Gr. E. v. F u. s. Gemahlin Katharina	Stadt F	Zoll zF	—	d. Aussteller	d	StA
211	1297 März 9, F	[Konr. v. Konstanz]	Spital zF	Jahrzeitstiftung	Freiburger	Stadt F	d	StA
213	1297 April 10, F	Pfeger d. Kinderv. Heiner. Wollebe	Spital zF	Güter z. Ihringen	Freiburger	Stadt F	d	StA
222	1297 Juni 7, F	Spital zF	Bertold d. Büttricher	Gülten zF u. ausw.	Freiburger	Spital zF	d	StA
224	1297 Juni 14, F	[Joh. d. Swab v. Schlatt, BzF]	s. Tochter Anna	Matten z. Schlatt	Dietr. v. Tüßlingen, Schulth. zF, u. Freiburger	Stadt F	d	GLA
230	1297 Aug. 17, F	[Rud. d. Turnerv. F]	Werner d. Vogt v. Heimbach	Matte b. Emmendingen	Freiburger	Stadt F	d	GLA
231	1297 Sept. 13, Hachberg	Markgrafen Heiner. u. Rud. v. Hachberg	Abrecht v. Arra	Gülte z. Hausen	—	d. Aussteller	d	StA
235	1297 Dez. 17, F	Konr. d. Beitscher, BzF	Hug d. Sigrüst, BzF	Gülte z. Hugstetten	Dietr. v. Tüßlingen, Schulth. zF, u. Freiburger	Stadt F	d	GLA
240	1298 Jan. 22, F	[Lanze v. Falkenstein u. s. Bruder Nikolaus]	Spital zF	Matte z. Ebnet	Gr. E. v. F, Dietr. v. Tüßlingen, Schulth. zF, u. Freiburger	Stadt F	d	StA



242	1298 Febr. 5, F	[Gottfr. v. Schlettstadt]	Spital zF	Haus zF	Dietr. v. Tußlingen, Schulth. zF, u. Freiburger	Stadt F	d	StA
243	1298 Febr. 27, F	Heinr. v. Merdingen, Dombherr z. Konstanz	Spital zF	Zins zF	Freiburger	Aussteller u. Spital zF	d	StA
249	1298 Juni 25, F	Joh. Ederli, BzF	Joh. Pittit d. Heffener, BzF	3 Höfe z. Munzingen	Dietr. v. Tußlingen, Schulth. zF, u. Freiburger	Stadt F	d	GLA
251	1298 Juli 8, F	Reuerinnenkl. zF	Wilhelmitenkl. zF	3 Häuser zF	—	Generalpropst Gottfr. u. Aussteller	l	GLA
252	1298 Juli 23, Waldkirch	Markgraf Heinr. v. Hachberg, Landgraf i. Br.	Joh. Kling u. s. Frau A. Tolerin v. F.	Hof z. Teningen	Auswärtige	Wilh. v. Schwarzenberg, d. Aussteller u. Gr. E. v. F. d. Aussteller	d	GLA
258	1298 Okt. 20, F	Ulr. v. Eistat	Kl. Rottenmünster	Gut z. Denkingen	Freiburger u. 1 Auswärtiger	Hesse v. Üsenberg	d	StaatsA Stutt- gart StA
262	1299 Febr. 23, Riegel	Konr. Großresch v. Endingen	Spital zF	Güter z. Endingen	Freiburger u. Auswärtige	Gottfr. v. Schlettstadt u. d. Spital zF	d	StA
265	1299 März 10, F	Spital zF	Spitalpriester Heinr. Propst	Jahrzeitstiftung	Freiburger	Stadt F	d	StA
266	1299 März 18, F	Konr. Dietr. Snewili v. F.	Joh. Lulich, BzF	Fronhof z. Umkirch	Freiburger	—	d	StA
268	1299 Mai 13, Günterstal	Kl. Günterstal	Spital zF	Haus zF u. Hof z. Merzhausen	—	Äbtissin v. Günterstal	d	StA
273	1299 Sept. 12	Gr. E. u. Konr. v. F. u. Stadt F	Gr. v. F	Gütliche Übereinkunft	—	König Albrecht, Bischof v. Konstanz, Abt v. Kempten, Gr. E. v. Württemberg, Gr. E. u. Konr. v. F., Stadt F	d	GLA



Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Gegenstand	Zeugen	Siegler	Sprache	Lagerort
274	1299 Okt. 5, F	Gr. Konr. v. F, Propst z. Konstanz	Kl. Bürgeln	Güter z. Buggingen	—	Aussteller u. Abt v. St. Trudpert	l	GLA
275	1299 Nov. 18, F	Deutschherren zF	Kl. St. Blasien	Hof z. Ampringen	—	Konrur zF	l	GLA
276	1299 Dez. 1	Kath., Tüschelins Tochter	Werntrud v. Mun- zingen	Haus zF	Freiburger u. Auswärtige	Stadt F	d	GLA
277	1299 Dez. 19, F	Stadt F	Gr. E. u. Konr. v. F	Übereinkommen	—	Stadt F	d	StA
283	1300 Febr. 8	[Rud. d. Löffeler, Brotbeck zF]	A. d. Werderin Wwe u. Konr. Werder, Müller	Mühle zF	Freiburger	Stadt F	d	StA
300	1300 Juni 27, F	[Heinzi u. Joh., Söhne v. Heinr. Zun]	Spital zF	Verpfändung	Konr. v. Tuß- lingen, Schulth. zF, u. Freiburg- ger	Stadt F	d	StA
<b>Schreiber FD</b>								
Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Gegenstand	Zeugen	Siegler	Sprache	Lagerort
II 180	1295 Juni 21	Schultheiß, Rat u. Bürgerschaft v. F	Bertold v. Urach	Gewerft zF	—	Stadt F	d	StA
208	1297 Febr. 15, Staufen	Otto v. Staufen u. s. Gem. Heilwig v. Hattstatt	Johanniter zF	Güter z. Feuerbach	Auswärtige	Bertold u. Otto v. Staufen	l	GLA
209 A <sup>1</sup> A <sup>2</sup>	1297 März 1, Sausenberg	Markgraf Heinr. u. Rud. v. Hachberg	Johanniter zF	Bann, Vogtei u. Ge- richt z. Heitersheim	Auswärtige	d. Aussteller	l	GLA



214	1297 April 10, F	Heinr. Kräber BzF	Johanniter zF	Hof z. Gündlingen	Ordensleute, R u. BzF	Stadt F	1	GLA
215	1297 April 18, St. Gallen	Abt u. Konvent v. St. Gallen	Johanniter zF	Dinghof z. Kirchzar- ten	Kleriker u. Laiken v. St. Gallen	d. Aussteller	1	GLA
217	1297 April 30, Kenzingen	Markgr. Heinr. u. Rud. v. Hachberg	Johanniter zF	Bann, Vogtei u. Ge- richt z. Gündlingen	Auswärtige u. Freiburger	d. Aussteller	1	GLA
232	1297 Sept. 24	Hesse v. Üsenberg	Deutschherren zF	Rechte z. Wasenwei- ler	—	Aussteller u. Gr. E. v. F	d	GLA
288	1300 April 2	Heinr. v. Gerolds- eck	Johanniter zF	Burg Landeck	Auswärtige u. Joh. Sne- welin v. F	Aussteller, Bert. u. Jak. Sermen- zer v. Neuenburg u. Joh. Snewelin v. F	d	Dep-A Straß- burg
289	1300 April 4, F	Joh. Snewelin RvF	Johanniter zF	Hof z. Schliengen u. Burg Landeck	Auswärtige u. Freiburger	Stadt F u. Joh. Sneweli	d	GLA
290	1300 April 17, F	Joh. Snewelin RvF	Johanniter zF	Städtlein Landeck	1 Ausw. u. 5 Freiburger	Aussteller	d	GLA
297	1300 Juni 22, F	Jak. d. Sermezer v. Neuenburg	Johanniter zF	Burg Landeck u. Hof z. Schliengen	Auswärtige u. Freiburger	Jak. u. Berth. Ser- mezer	d	GLA
298	1300 Juni 22	Johanniterprior i. Oberdeutschland u. d. Komtur zF	Joh. Sneweli v. F	Burg Landeck u. Hof z. Schliengen	3 auswärt. Komture, Kombur zF	Prior in Ober- deutschland u. Johanniterklö- ster z. Neuenburg u. F.	d	GLA
299	[1300 Juni 22, F]	Joh. Sneweli RvF	Johanniter zF	Burg Landeck u. Hof z. Schliengen	—	Stadt F u. Aus- steller	d	GLA
304	1300 Aug. 30, F	Gottfr. v. Staufen	Kl. Adelhäusen	Hof z. Biengen	—	13 Auswärtige	d	StA
306	1300 Okt. 16, F	Mecht. v. Tüselin- gen	Johanniter zF	Güter z. Kenzingen	Auswärtige u. Freiburger	Stadt F	d	GLA
307	1300 Okt. 16, F	Äbtissin u. Kon- vent v. Günterstal	Mezzi v. Tußlingen	Gut z. Teningen u. Zins z. Schaffhausen	Mönche v. Tennenbach u. 4 Freibur- ger	Stadt F	d	GLA



## Die Schrift

Von Einfluß auf die Schrift und das Schriftbild ist zunächst der Schreibstoff (Pergament, Feder, Tinte). Das Pergament ist von sehr verschiedener Beschaffenheit. Bei Urkunden, die in Italien ausgefertigt wurden (16, 92, 110, 293), ist die italienische Herkunft des Pergaments auf den ersten Blick zu erkennen, bei Urkunden auswärtiger Bischöfe, ob auswärts oder in Freiburg ausgestellt (7, 8, 37, 47, 96), das fremde Pergament ebenfalls unverkennbar. Manchmal ist man als Laie im Zweifel, ob es sich um italienisches Pergament handelt, so bei den Johanniterurkunden 208, 214, 215 oder bei einer Urkunde des Bischofs von Konstanz (171). Daß der Bischof von Konstanz das Pergament für seine Urkunden in der Regel selbst geliefert hat, ist selbstverständlich. Für zwei von einem auswärtigen Bischof am selben Tag in Freiburg für das Heiliggeistspital und das Gutleuthaus ausgestellte Urkunden (96, 97) fand verschiedenes Pergament Verwendung. Auffällig ist es auch, wenn der Propst von Allerheiligen zu Freiburg einmal fremdes Pergament verwendet (294). Zwei von einer Basler Hand für die Johanniter zu Freiburg hergestellte Urkunden (42, 95) dürften aus Basler Pergament bestehen. Ungewöhnlich dünnes Pergament weisen die Urkunden 90, 114, 121 und eine Empfängerausfertigung der Johanniter (200) auf, andere dagegen außerordentlich starkes, wobei sich meistens feststellen läßt, von wem, ob vom Aussteller oder Empfänger, das Pergament geliefert wurde. So lieferten besonders starkes Pergament: das Kloster St. Märgen als Aussteller für die Urkunden 14 und 15 und wohl auch für die Urkunde 125, die Johanniter als Empfänger für die Urkunden 208, 214, 215, das Kloster Günterstal als Empfänger zu 157 und als Aussteller zu 229. Bei 282 ist das starke Pergament von Bedeutung für den Fälschungscharakter. Ein auffallend schönes, beiderseits weißes Pergament von verschiedener Stärke verwendeten die Deutschherren für ihre Urkunden 247, 248, 261. Durch ungewöhnlich starkes, auf der Schriftseite rauhes, auf der Rückseite glattes Pergament fällt eine vom Schreiber FC geschriebene Urkunde (10) auf. Die ungleichen Pergamente der beiden von verschiedenen Händen herrührenden Ausfertigungen von 132 werden von den Schreibern geliefert worden sein, wogegen bei 138 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> die Gleichheit des Pergaments neben den sonstigen Merkmalen für einheitliche und gleichzeitige Herstellung spricht. Bei Empfängerherstellungen rührt das Pergament wohl in der Regel vom Empfänger her, so bei 227 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, Empfängerausfertigungen des Klosters St. Katharina, so bei einer Anzahl aus gleichem Pergament bestehender, von Tennenbacher Händen geschriebener Urkunden des Klosters Günterstal (31, 73, 102 A<sup>1</sup>, 103, 105, 123), so bei den Johanniterurkunden 209 = 217 = 241, 289 = 297. Die blauen Flecken im Pergament von 113 und 114 dürften von der Aufbewahrung im Spitalarchiv herrühren. Im übrigen hängt die Verschiedenheit der in Freiburg verwendeten



Pergamente wohl damit zusammen, daß auch hier das Gewerbe der Pergamentmacher ziemlich stark vertreten gewesen sein muß, sonst wäre nicht eine Gasse, die Birmenter = Permentergasse, nach ihnen benannt worden.

Außer dem Schreibstoff ist auch der Schreibraum und damit das Format der Urkunde von Bedeutung, weshalb ich bedauere, allgemein auf die Angabe der Maße verzichtet zu haben. Es läßt sich wahrnehmen, daß einzelne Schreiber wie FB gewisse Maße bevorzugt haben, was unter Umständen als Kanzleikriterium Beachtung verdient. So haben die vom Kloster St. Märgen ausgestellten Urkunden 14 und 15 dasselbe Format, desgleichen die beiden Ausfertigungen der von den Johannitern als Empfängern hergestellten Urkunde 46 sowie die Urkunden 42 und 95, geschrieben von einer Basler Hand für die Johanniter zu Freiburg. In Pergament, Format und Schrift gleichen sich die vom Bischof von Konstanz ausgestellten Urkunden 219 und 220. Obwohl von verschiedenen Händen geschrieben, stimmen 227 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, Empfängerausfertigungen des Klosters St. Katharina, doch im Format, Pergament, Siegelwachs und Leinenstreifen völlig überein. Ähnlichkeit im Format haben 176, 183, 255, 284, Aussteller- bzw. Empfängerherstellungen der Deutschherren. Dagegen haben 138 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, obwohl von derselben Hand geschrieben und sonst in allem einheitlich, doch verschiedenes Format; entweder waren die Pergamentstücke gerade so vorrätig oder die ungleichen Maße ergaben sich erst beim Zuschneiden der Pergamente für diese Urkunden. Ungewöhnlich breite Formate haben die Urkunden 128 und 214. Mitunter zwang das Format einen Schreiber, enger als gewöhnlich zu schreiben, wodurch das Schriftbild sich änderte.

Außer Pergament und Format konnte ein Wechsel in Tinte oder Feder von Einfluß auf das Schriftbild sein (vgl. 3, 25, 188, 200, 215).

In Buchschrift bzw. mit Neigung zu Buchschrift sind folgende Urkunden geschrieben: 1, 5, 18, 57, 59, 73, 109, 113, 114, 120, 128, 151, 164, 165, 171, 177, 195, 206, 223, 227, 255, 304. Daß die Buchschrift besonders in Urkunden von kirchlichen Personen oder Anstalten, namentlich Klöstern, anzutreffen ist, ist ganz natürlich, da das Schreiben von Büchern verschiedenster Art dort von jeher üblich war. Da die Buchschrift weniger charakteristische Merkmale aufweist als die Urkundenschrift, sind die Schreiber der in Buchschrift geschriebenen Urkunden schwer zu ermitteln bzw. mit Schreibern von Urkunden gleichzusetzen. Beispielsweise ist bei 1 (Ausstellerherstellung des Bischofs von Konstanz) die Form der p mit Abrundung nach rechts charakteristisch. Bei 5 ist die Tennenbacher Schriftprovenienz erkennbar, bei 18 sind die aufgestockten a auffallend früh. In einem Einzelfall (177) war es möglich, die zu Buchschrift neigende Schrift mit derjenigen einer Urkunde zu vergleichen und Übereinstimmung festzustellen, woraus sich in Verbindung mit anderen Wahrnehmungen wichtige Schlüsse für die Echtheit beider Stücke ergaben.

d. Freiburger Urkundenbuch



Im Gegensatz zur Buchschrift bietet die Urkundenschrift Merkmale in Hülle und Fülle, die aber mit größter Vorsicht geprüft und bewertet sein wollen. In zahlreichen Fällen sind die charakteristischen Formen eines Schreibers (oder einer Schreibschule) so evident, daß Zweifel nicht bestehen können. So springen die Besonderheiten der nur einmal oder selten vertretenen, meist auswärtigen Hände in die Augen (vgl. 5, 23, 27, 29, 47, 107, 113, 117, 121 = 212, 125, 126 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 137 = 181, 151, 152, 156, 160, 164, 171, 176, 190, 195, 209, 210, 223, 227 A<sup>2</sup>, 256, 257, 260, 267, 270, 271, 294). Lediglich als Spielerei hat es wohl zu gelten, wenn bei n. 16 der Anfangsbuchstabe des Namens eines der 18 Aussteller zu einem Gesicht ausgezeichnet ist. Sind von einer Hand mehrere Urkunden vorhanden, so lassen sich Besonderheiten der Schrift deutlicher wahrnehmen (vgl. 3 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> = 67 = 146 A<sup>2-5</sup> = 179, 5 = 15 = 30 = 102 A<sup>2</sup> = 103 = 115, 6 A<sup>2</sup> = 20 = I 367, 42 = 95, 101 = 116 = 132 A<sup>2</sup> = 196 = I 299 und I 350 A<sup>1</sup>, 121 = 212 = 233, 170 = 241, 152 = 200 = 201 = 246, 176 = 183 = 255, 271 = 302, 308 = 309). Häufen sich Urkunden von gleicher Hand derart wie bei den Schreibern FA, FB, FC und FD, so schwinden alle Zweifel, auch wenn sich Abweichungen zeigen, sei es, daß das zunehmende Alter eines Schreibers bemerkbar wird (vgl. 202) oder daß eine Entwicklung in der Schrift wahrzunehmen ist wie bei dem Schreiber FD (vgl. 217, 289, 304, 306). Gleiche Schriftmerkmale können aber auch täuschen. Trotz Ähnlichkeit im gesamten Schriftbild, die durch den Schriftcharakter der Zeit bedingt sein kann, sind es manchmal doch verschiedene Hände (vgl. 210, 223, 247, 257, 292). Umgekehrt läßt sich zeigen, wie ein einzelner Schreiber bestimmte Formen willkürlich oder nur zeitweilig anwendet, ja sogar in ein und derselben Zeile in den Formen wechselt (vgl. 14, 15, 20, 29, 56, 57, 63, 67, 73, 93, 101, 109, 129, 135, 157, 171, 176, 179, 183, 187, 188, 200, 209, 229, 248, 255, 267, 285, 289, 291, 292, 304, 306, 307, 310). Man darf sich die Mühe nicht verdrießen lassen, die Schriftzüge und Buchstaben im einzelnen aufs genaueste miteinander zu vergleichen. Abwechslung in gewissen Buchstabenformen kann für die Bestimmung einer Hand ebenso wichtig sein wie Übereinstimmung in einem einzelnen Buchstaben. Nur wenn genügend und besonders charakteristische Merkmale zusammenkommen, darf auf eine gemeinsame Hand oder wenigstens auf eine Schreibschule geschlossen werden. Manchmal ist es sehr schwer, in den Ungleichheiten einer Schrift sich doch noch zurechtzufinden. Irrtümer und Fehlschlüsse sind selbst bei größter Aufmerksamkeit möglich und deshalb entschuldbar. An Hand der Schrifttafeln ist eine Nachprüfung jederzeit möglich<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Über die Bedeutung der Schriften dieser Zeit in graphologischer Hinsicht steht mir ein Urteil nicht zu. Immerhin sei die Tatsache vermerkt, daß der Freiburger Psychologe Robert Heiß in seiner Vorlesung auch Schriftproben des Freiburger Urkundenbuchs gezeigt hat. Und eine Schülerin von ihm hat mich beispielsweise auf graphologisch bedeutsame Besonderheiten der Schrift des Schreibers FB aufmerksam gemacht.



Lassen mehrere Urkunden gleicher Provenienz gemeinsame Schriftmerkmale oder eine starke Verwandtschaft in der Schrift erkennen, so kann man auf eine Schreibschule schließen. So darf man, wie schon im ersten Band (Einleitung S. XVII) bemerkt wurde, wohl von einer Tennenbacher Schreibschule sprechen, die sich auch auf die unter der Aufsicht von Tennenbach stehenden Klöster Günterstal, Wonnental und Rheintal erstreckte. Belege dafür liefern nun auch die Urkunden 5, 15, 20, 30, 31, 40, 56, 73, 102, 103, 105, 109, 115, 120, 123, 139, 157, 229. Noch deutlicher würde diese Schreibschule wohl in Erscheinung treten, wenn man sämtliche Urkunden dieser drei Klöster, und zwar sowohl die Aussteller- als auch die Empfängerherstellungen, daraufhin untersuchen würde. Eine auffallende Verwandtschaft weisen in einzelnen Gruppen die Urkunden der Johanniter zu Freiburg auf. Es hat sich herausgestellt, daß die meisten der den Freiburger Johannitern zugeschriebenen Urkunden, obwohl von mehreren Händen herrührend, doch auch gemeinsame Züge haben, die vielleicht auf eine dortige Schreibschule zurückzuführen sind (vgl. die Vorbemerkungen zu 200 und 218). An eine Schreibschule läßt sich auch bei Urkunden der Deutschherren zu Freiburg denken (vgl. 247). Auch die gemeinsamen Züge der Urkunden 126 A<sup>1</sup>, 129, 280, 281, 285 lassen auf eine Schreibschule schließen (vgl. die Vorbemerkung von 285).

Ein Kennzeichen vieler Urkunden ist die Linierung. Es handelt sich um die Linierung der Zeilen und um senkrechte Randlinien. Wie die geschriebenen Bücher gewöhnlich liniert sind, so auch die in Buchschrift geschriebenen Urkunden (vgl. 5, 57, 128, 165, 223, 304). Randlinien kommen auch ohne Zeilenlinierung vor (vgl. 261). Im übrigen findet sich Linierung in verschiedener Form vorwiegend in den Urkunden von Päpsten (vgl. 110) und hohen kirchlichen Würdenträgern, deren Urkunden nach kurialem Vorbild geschrieben sind (1, 7, 8, 16, 37, 47, 59, 92, 138), manchmal aber auch in Urkunden von Klöstern, so in 15, 54, 93, 118, 156, 215.

Die Zeichen am Anfang und Schluß des Urkundentextes wurden schon berührt (vgl. S. XXXVII), bedürfen aber noch weiterer Erörterung.

Hatte der Schreiber FA die letzte Zeile sehr häufig, aber nicht immer mit einem sogar im Wechsel der Form stets gleichbleibenden Zeichen ausgefüllt, so auch der Schreiber FB, jedoch seltener, mit einem anderen, ebenfalls gleichmäßigen Zeichen (vgl. I 198), das, ähnlich wie bei jenem, manchmal noch in eine geschlängelte Linie ausmündet. Von den weiteren 19 Urkunden des Schreibers FB weist nur noch eine (66 A<sup>1</sup>, Schrifttafel 47) dieses Schlußzeichen auf; er ist also von dieser Gepflogenheit allmählich abgewichen. Im Gegensatz zu FA und FB, die kein Anfangszeichen gebrauchten, beginnen sämtliche 51 Urkunden des Schreibers FC (siehe Schrifttafel 20—32) mit einem Punkt, was gewiß nicht ohne Bedeutung ist, sondern entweder nur wieder eine persönliche Note oder aber den Brauch einer Kanzlei bzw.

d•



Schreibstube verrät. Wenn einmal in einer Urkunde, deren Schrift Ähnlichkeit mit FC hat, der Anfangspunkt fehlt (210, Schrifttafel 122), so ist dies neben anderen Merkmalen ein Beweis, daß sie von anderer Hand herrührt. Keine der 51 Urkunden des Schreibers FC hat ein Schlußzeichen. Nicht so gleichmäßig sind in diesen Zeichen die von FD stammenden Urkunden (Schrifttafeln 104—117). Seine ersten Urkunden schrieb er für die Johanniter zu Freiburg. Dabei ist es von Belang, daß schon die ihnen vorausgehenden, von anderen Händen geschriebenen Urkunden der Johanniter, nämlich 42 (Schrifttafel 51), 46 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> (Schrifttafel 52 und 53), 60 (Schrifttafel 60), 61 (Schrifttafel 61), 95 (Schrifttafel 52), 152 (Schrifttafel 89), 200 (Schrifttafel 90), 201 und 246 (Schrifttafel 91), Anfangs- und Schlußzeichen haben, und zwar, mit Ausnahme der Urkunden 42 (von einer Basler Hand herrührend) und 200, zu Beginn einen Punkt. Bei 201 handelt es sich um eine Ausstellerherstellung, bei den übrigen um Empfängerherstellungen der Johanniter; 152, 200, 201 und 246 stammen von gleicher Hand, die übrigen von verschiedenen Händen. Letztere vier Urkunden haben als gleiches Schlußzeichen einen Strich schräg aufwärts mit Punkt darunter, außerdem ist bei 200 die letzte Zeile mit Schlangenlinien ausgefüllt. Davon abweichend hat 206, wahrscheinlich Empfängerherstellung der Johanniter, zu Beginn zwei unscharfe Punkte und am Schluß zwei Striche schräg aufwärts mit Punkt unter dem letzten. Hingegen weist 208, die erste der 12 von Peter von Sölden (FD) für die Johanniter geschriebenen Urkunden, zu Beginn zwei Punkte und am Ende zwei Punkte und einen wagrechten Strich auf. Bei 209 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> setzte er am Anfang nur einen dicken Punkt, den er durch wagrechten Strich mit der Initiale J verband; A<sup>1</sup> hat kein Schlußzeichen, A<sup>2</sup> dagegen dasselbe wie 208; 214 und 215 sind ohne Anfangszeichen, 215 auch ohne Schlußzeichen, wogegen 214 als Schlußzeichen einen Punkt mit Abstrich hat. 217 hat am Anfang einen Punkt, am Schluß dasselbe Zeichen wie 208, 288 am Anfang keinen Punkt, aber dasselbe Schlußzeichen wie 208, 289 wieder einen Anfangspunkt und dasselbe Schlußzeichen wie 208, 290 einen Anfangspunkt (fraglich) und am Schluß einen Punkt (fraglich) mit Strich aufwärts, 297 einen dicken Anfangspunkt in Verbindung mit der Initiale J wie bei 209, am Schluß Punkt und Strich, 299 zu Beginn Punkt, Schlußzeichen wie 208, 306 anfangs zwei Punkte, am Schluß Punkt und Strich, 307 zwei Anfangspunkte, am Ende nur einen Strich aufwärts. Die von Peter von Sölden für das Kloster Adelhausen geschriebene Urkunde (304) hat einen Punkt in der Initiale A, am Schluß Punkt und Strich. Die späteren Urkunden aus seiner städtischen Dienstzeit haben, soweit ich an Proben feststellen konnte, zu Beginn zwei oder drei Punkte und am Schluß Punkte und Striche in verschiedener Zahl.

Besondere Wahrnehmungen ermöglichen auch die Urkunden der Grafen von Freiburg. 3 A<sup>1</sup> (Schrifttafel 2) und A<sup>2</sup> (Schrifttafel 3) haben anfangs einen Punkt und gleiche, ungewöhnliche Schlußzeichen. Dieselben Schluß-



zeichen, wenn auch in etwas abgewandelter Form, weisen die Grafenurkunden 67 (Schrifttafel 3), 145 A<sup>1-3</sup>, <sup>5</sup> (Schrifttafel 4—6), 179 und 205 (Schrifttafel 8), 207 und 216 (Schrifttafel 9) auf, teils Aussteller-, teils Empfängerherstellungen, wogegen sie bei 193 (Schrifttafel 8) fehlen, obwohl diese Urkunde von derselben Hand geschrieben ist. Daß diese Schlußzeichen auch auf 145 A<sup>4</sup> und 238 fehlen, hat seinen Grund darin, daß die Zeile dafür keinen Raum mehr übrig ließ. Auffällig ist auch, daß die Urkunden 3 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 179, 193, 205, 207, 216 und 238 (Schrifttafel 10) zu Beginn einen Punkt haben, 67 dagegen zwei Punkte und zwei Striche schräg aufwärts, 145 A<sup>1-5</sup> kein Anfangszeichen.

Ungleich in diesen Zeichen sind auch die uns vorliegenden Urkunden von Bischöfen, insbesondere der Bischöfe von Konstanz: 1 (Schrifttafel 1), 58 und 63 (Schrifttafel 56), 59 (Schrifttafel 60), 66 A<sup>2</sup> (Schrifttafel 62), 91, 100 und 192 (Schrifttafel 57), 96 und 97 (Schrifttafel 70), 117 (Schrifttafel 76), 169 (Schrifttafel 96), 171 (Schrifttafel 99), 191 (Schrifttafel 119), 219, 220 und 291 (Schrifttafel 58), 292 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> (Schrifttafel 59). Die Tennenbacher Urkunde 6 A<sup>1</sup> (Schrifttafel 16) hat genau dieselben Schlußzeichen wie die Tennenbacher Urkunde I 322 (Schrifttafel I 59). Die Urkunden 102 A<sup>1</sup> (Schrifttafel 40) und 103 (Schrifttafel 41), Günterstaler Empfängerherstellungen von gleicher Hand, haben gleiches ungewöhnliches Schlußzeichen, 176 und 183 (Schrifttafel 100), Ausstellerherstellungen der Deutschherren, gleiches Schlußzeichen ohne Anfangszeichen. Ein ungewöhnliches Schlußzeichen, ohne Anfangszeichen, weist auch 72 (Schrifttafel 65), ausgestellt vom Meister der Dominikaner, auf. Die Urkunde 264 (Schrifttafel 139) von unbekannter Hand hat zu Beginn einen Punkt, als Schlußzeichen drei Striche, 267 (Schrifttafel 140), wohl von Waldkircher Hand, zu Beginn und am Schluß zwei Punkte, 272 (Schrifttafel 144), von einem lothringischen Schreiber, zu Beginn zwei Punkte, am Schluß drei Punkte, 282 (Schrifttafel 103), eine Fälschung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, kein Anfangs-, aber ein Schlußzeichen.

Angesichts solch verwirrender Vielfalt erheben sich verschiedene Fragen. Hat sich hier bloß willkürliche Spielerei oder die Sucht, kuriale oder andere Vorbilder nachzuahmen, ausgewirkt? Haben wir es nur mit einer zeitbedingten Mode zu tun? Kommt diesen Zeichen eine kanzleimäßige Bedeutung oder aber nur persönlicher Charakter zu? Ohne darüber etwas Endgültiges aussagen zu wollen, möchte ich immerhin den Anfangszeichen eine kanzleimäßige Bedeutung zuerkennen. Daß die Schlußzeichen stets nur die letzte Zeile ergänzen sollten, ist nicht anzunehmen, da sie ja in vielen Fällen diesen Zweck gar nicht erfüllen. In späteren Adelhauser Urkunden<sup>1</sup> verschiedener Hände (1342 Nov. 10, 1342 Nov. 23, 1343 Febr. 20, 1344 Febr. 7, 1344 Juli 23, 1344 Aug. 9, 1345 März 17, 1348 Jan. 9, 1354 Dez. 11) fiel mir auf, daß sie ein

<sup>1</sup> Stadtarchiv



Anfangszeichen aufweisen, dem das Schlußzeichen ganz oder annähernd entspricht. Jedenfalls sind Anfangs- und Schlußzeichen für die Ermittlung der Schreiber von Wichtigkeit. Schon deshalb wollen sie in einem modernen Urkundenbuch beachtet sein.

Dasselbe gilt von den Anfangsbuchstaben, besonders den Initialen, sowie von Verzierungen im Text. Ein Beispiel: die Hand der Urkunde 293 begegnet uns mit genau derselben Initiale in einer Urkunde derselben Bischöfe vom selben Jahr für die Michaelskirche zu Denzlingen. Weitere Beispiele liefern die Schrifttafeln bei den verschiedenen Urkundengruppen zur Genüge, so daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen.

Der Interpunktion hat F. Wilhelm<sup>1</sup> große Bedeutung beigemessen. Im allgemeinen herrscht auf diesem Gebiet große Regellosigkeit. Es läßt sich wahrnehmen, daß ein Schreiber (vgl. z. B. 164) mit Interpunktionen sparsam, ein anderer dagegen verschwenderisch umgeht. Während die meisten Schreiber zwischen Punkt und Strich (Virgus) willkürlich wechselten, macht z. B. der Schreiber FC auch zwischen Hauptsätzen keine Punkte, sondern nur Striche. Somit kann auch die Interpunktion für einen Schreiber charakteristisch sein und ein Kriterium für seine Ermittlung liefern. Es ist aber technisch unmöglich, die vielfältigen Interpunktionen in ihrer Form im Druck genau wiederzugeben. Der Versuch Wilhelms, dies zu bewerkstelligen, kann nicht befriedigen. Hier kann nur die Photographie helfen. Die Schriftproben des Freiburger Urkundenbuchs dürften auch hierfür genügen.

### Die Verfasser

Kennt man, wenn auch meist noch nicht mit Namen, den Schreiber, so ist die weitere Frage, ob er auch der Verfasser war. Es ist ja auch im Bereich der Privaturkunde denkbar, daß eine Urkunde nach Diktat oder Konzept geschrieben ist, so daß man zwischen Schreiber und Verfasser zu unterscheiden und dies jedesmal zu prüfen hat. So läßt ein Schreibfehler in der Urkunde 66 A<sup>1</sup> vermuten, daß der Schreiber ein ungenaues Konzept vor sich gehabt hat. Bei den Urkunden 88 und 90 wird deutlich, daß der Kopist ein Lothringer, der Verfasser des Originals dagegen ein Deutscher war. Die nur wenige und geringfügige Unterschiede aufweisenden Ausfertigungen 102 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> sind, weil Empfängerherstellungen des Klosters Tennenbach, von Tennenbacher Händen wohl gleichzeitig nach Diktat geschrieben. Die formale Übereinstimmung der Urkunden 113 und 114 läßt auf eine gemeinsame Vorlage oder Diktat schließen. Dagegen ist bei 126 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> wegen der textlichen Unterschiede ein Diktat unwahrscheinlich, während die beiden Ausfertigungen von 132

<sup>1</sup> A. a. O., Einleitung S. LXII ff.



von zwei Schreibern entweder gleichzeitig nach Diktat oder gesondert nach gemeinsamer Vorlage geschrieben sein dürften. Ungeklärt bleibt die Verfasserfrage vorerst noch bei den formal verwandten Urkunden 126, 129, 280 und 285 (vgl. die Vorbemerkung von 285). Hingegen dürften die sprachlichen Zusammenhänge zwischen den von verschiedenen Händen geschriebenen Johanniterurkunden 164, 201 und 206 auf Diktateinflüsse zurückzuführen sein. Die Johanniterurkunden 208, 209, 214, 215 und 217 sind zwar von Peter von Sölden geschrieben, aber von einem anderen verfaßt, wogegen die Urkunde 218, gleichfalls Empfängerherstellung der Johanniter, nicht von Peter von Sölden, sondern einem andern, und zwar wahrscheinlich nach dem Diktat des jene Petition einreichenden Generalprokurators geschrieben wurde. Die Breite und Feierlichkeit sowie insbesondere die Invokatio der Deutschherrenurkunde 247 entspricht den Johanniterurkunden 208, 209, 214, 215 und 217, was zu der Vermutung Anlaß gab, daß die Deutschherren sich von den Johannitern ihr Urkundenformular geliehen hätten. Aber die Urkunde 247 ist im übrigen doch so selbständig, daß ich für sie wie für die Deutschherrenurkunden 248 und 269 einen anderen, eigenen Verfasser annehmen möchte. Ein Vergleich zwischen den Urkunden 222 und 223 ergibt, daß letztere von dem Schreiber und Verfasser von 222 zwar verfaßt und vielleicht auch diktiert, aber nicht geschrieben worden ist. Die beiden Ausfertigungen 227 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> sind bei ihrer fast völligen formalen Übereinstimmung wahrscheinlich von verschiedenen Händen gleichzeitig nach Diktat geschrieben. Sehr instruktiv ist folgender Fall. Bei 261 wird die nächstliegende Annahme, daß hier Schreiber und Verfasser identisch sind, dadurch erschüttert, daß diese Urkunde nicht nur in der Datierung die für den Schreiber FC bezeichnende Wiederholung (siehe unten S. LVI), sondern auch andere formale Merkmale dieses Schreibers wie die (allerdings auch bei anderen Urkunden vorkommende) Häufung der mit „und“ beginnenden Sätze aufweist. Gewisse Unterschiede sind kein Gegenbeweis. Zeigt es sich doch nicht selten, daß sogar Doppelausfertigungen von gleicher Hand sich in geringfügigen formalen Dingen unterscheiden (vgl. I 153, 171, 287, II 209), was noch weit mehr der Fall ist, wenn mehrere Ausfertigungen von verschiedenen Händen nach Vorlage oder Diktat geschrieben sind (vgl. I 287, 350, II 126, 132, 227). Somit dürfte 261 nach Diktat des Schreibers FC geschrieben sein. Wie schwierig es mitunter ist, die Dinge zu klären, ja wie unentwirrbar der Knoten manchmal ist, zeigen z. B. die Zusammenhänge zwischen den Urkunden 176, 183, 232, 247, 255 und 269. Eine endgültige Lösung des Verfasser- und Schreiberproblems war auch bei den Urkunden 126, 129, 280, 281 und 285 noch nicht möglich.

Sind demnach die Fälle, in denen Schreiber und Verfasser nicht identisch waren, nicht ganz selten, so stellen sie im großen und ganzen doch Ausnahmen dar. Ganz allgemein ist zu sagen, daß die Männer, die, wie sich aus dem Schriftbeweis ergibt, deutsche und lateinische Urkunden schrieben,



gewiß auch fähig waren, diese Urkunden zu verfassen; es waren ohne Frage gebildete Leute. Gerade die große Mannigfaltigkeit in formaler Hinsicht macht es wahrscheinlich, daß Schreiber und Verfasser meistens identisch waren. Anders wäre es nicht zu verstehen, daß je und je Urkunden in Schrift und Sprache entweder weitgehende Übereinstimmung oder aber ihre Besonderheiten aufweisen (vgl. 6, 57, 64, 79, 86, 95, 115, 129, 135, 137, 142, 162, 196, 201, 212, 229, 230, 237, 238, 239, 255, 267, 278, 284, 286, 289, 302, 306). Vollends schlüssig ist der Beweis, wenn noch Übereinstimmung im Stil und im Formelbestand hinzukommt. Wenn z. B. in den schriftgleichen Urkunden 101 und 116 mitten im Text ein Satz mit den Worten beginnt: „Ouch sol man wizzen“, und wenn die Zeugenreihe der von derselben Hand geschriebenen Urkunde 196 wie in 101 beginnt: „Hie was an“, so gibt es dafür nur die Erklärung, daß der Schreiber dieser Urkunden auch ihr Verfasser war. Dagegen spricht bei der Urkunde 210 trotz mancher Ähnlichkeit mit der Schrift von FC die ganze Fassung für einen anderen Schreiber und Verfasser. Daß in den Urkunden des Schreibers FC seit 1297 (von n. 213 an) fast regelmäßig, nämlich in 16 von 21 Fällen (vgl. 213, 222, 230, 231, 235, 240, 242, 243, 249, 252, 258, 262, 266, 268, 276, 277) in ganz stereotyper Form die Jahreszahl im Datum wiederholt wird, was bei keinem anderen Schreiber der Fall ist, ist wiederum nur damit zu erklären, daß Schreiber und Verfasser identisch waren. Ungewöhnliche Form der Datierung bildet auch in einem anderen Fall (vgl. die Vorbemerkung von 285) ein Kriterium für mehrere Urkunden. Die von gleicher Hand geschriebenen, von den Grafen von Freiburg bzw. für sie ausgestellten Urkunden 3, 67, 146 A<sup>2-5</sup>, 179, 193, 205, 207 und 216 stimmen sprachlich und stilistisch so weitgehend überein, daß ihr Schreiber auch ihr Verfasser gewesen sein muß. Dasselbe trifft zu für die an verschiedenen Orten ausgestellten Grafenurkunden 271 und 302 sowie eine am 20. Juni 1300 in Kenzingen ausgestellte Urkunde, die in Schrift, Sprache und Stil (Anfang und Schluß) sich gleichen (vgl. die Vorbemerkung von 302). Hingegen kann die ungewöhnliche Arenga der Urkunde 246, die von derselben Hand stammt wie die Urkunden 152, 200 und 201, nicht als Beweis dafür gelten, daß diese Urkunden nicht den gleichen Verfasser haben. Je mehr Urkunden von einer Hand vorhanden sind, desto mehr Möglichkeiten bieten sich natürlich für stilistische Untersuchungen, wie sich im Abschnitt über die Stadtschreiber gezeigt hat.

### Vorlagen und Vorurkunden

Hier sind zunächst solche Urkunden zu nennen, für die andere irgendwie als Vorbild gedient haben. Urkunden von Päpsten, Kardinälen, Kardinallegaten und Bischöfen (vgl. 37, 47, 76, 92, 110, 117, 219, 220, 270) sind gewöhnlich nach Formularen verfaßt. Von den 7 vom Bischof Johannes von



Litauen ausgestellten Urkunden gehen 6 (8, 18, 51, 52, 56, 59) nach demselben Formular, das Einflüsse der Konstanzer Bischofskanzlei und päpstlicher Ablassurkunden verrät; eine Ausnahme macht nur die Urkunde 7. Wenn die Urkunde 293, ausgestellt von drei Erzbischöfen und drei Bischöfen, mutatis mutandis mit einer Urkunde derselben Aussteller für die Michaelskirche zu Denzlingen übereinstimmt, so lag beiden Urkunden ein gemeinsames Formular zugrunde, das nahezu den ganzen Text umfaßt. Der Text der in der Urkunde 47 inserierten Urkunde stimmt im formalen Bestand größtenteils mit drei früheren Urkunden (I 85, 86, 113) überein. Hingegen sind die Urkunden 96 und 97, obwohl vom selben Bischof am gleichen Tag und Ort ausgestellt, nicht nach gemeinsamer Vorlage verfaßt. Für die Schenkungsurkunde 105 hat 103 als Vorlage gedient; beide sind Empfängerherstellungen des Klosters Günterstal von derselben Hand. Desgleichen ist für die inhaltlich verwandten Urkunden 113, 114 und 120 eine gemeinsame Vorlage oder aber Diktat anzunehmen. Bei 113 und 278 hat es den Anschein, daß dem Schreiber eine lateinische Fassung vorlag oder vorschwebte. Die beiden Ausfertigungen von 126 und 132 sind nach gemeinsamer Vorlage bzw. nach Diktat geschrieben, wogegen für 167 sonderbarerweise nicht 165 als Vorlage gedient hat. Bei der unechten Urkunde 177 läßt sich wahrnehmen, daß im Gegensatz zur Schrift, die ihren jüngeren Charakter nicht verleugnen kann, die sprachlichen Formen, wohl in Übereinstimmung mit dem verlorenen Original, älter sind. Die Urkunde 214 ist formal so verwandt mit 208 und 209, daß, wenn nicht auf ein gemeinsames Vorbild, so doch auf einen gemeinsamen Verfasser zu schließen ist. Der Verfasser von 287 kannte 286 oder wenigstens ein Konzept davon, oder aber beide Urkunden fußen auf gemeinsamer Vorlage. Bei der Urkunde 101 fällt auf, daß der Text von dem gewöhnlichen Formular völlig abweicht; mithin wurde diese Urkunde von einem Gelegenheitsschreiber entweder nach Diktat oder Vorlage geschrieben oder aber selbständig verfaßt und geschrieben. Desgleichen ist die Urkunde 112 in formaler Hinsicht unabhängig von den inhaltlich mit ihr zusammenhängenden Urkunden 103 und 105. Für ein Vidimus (232) war das verlorene Original noch Vorlage. Von der formalen Verwandtschaft der Urkunden der Schreiber FA, FB, FC und FD hat schon der Abschnitt über die Stadtschreiber gehandelt. In manchen Fällen war eine Urkunde, die als Vorlage diente, zugleich Vorurkunde im strengen Sinn der Diplomatik, so die Urkunde 80 für 81, 86 für 87, 88 für 90. So hat auch 283 als Vorurkunde für die spätere Stiftung Büttricher zu gelten.

### Die Sprache

Neben der Schrift kommt den Merkmalen der Sprache große Bedeutung zu. Wenn wir es auch in den deutschen Urkunden, im allgemeinen und aufs



Ganze gesehen, mit einer Sprache zu tun haben, die man als Hoch- oder Schriftsprache bezeichnen kann, so treten doch im einzelnen Besonderheiten hervor, die nur landschaftlich oder persönlich, mundartlich oder dialektisch zu erklären sind (vgl. die Vorbemerkungen zu den Urkunden 5, 6 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 20, 21, 27, 29, 42, 54, 64, 67, 73, 79 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 86, 87, 88, 90, 95, 107, 115, 121, 125, 129, 132 A<sup>2</sup>, 133, 135, 139, 142, 143, 156 mit Note b, 176, 177, 181, 183, 190, 191, 193, 195, 196, 201, 206, 210, 212, 221, 227, 229, 232, 237, 238, 239, 239 a, 255, 256, 261, 264, 267, 284, 301, 302). Dabei läßt sich wahrnehmen, daß die mit vielen Urkunden vertretenen Schreiber wie FA, FB, FC und FD, eben weil sie Berufsschreiber waren, sich weit mehr an die Schriftsprache hielten als bloße Gelegenheitsschreiber, deren Urkunden aber gerade deshalb sprachgeschichtlich viel ergiebiger sind. Wohl elsässischen Einschlag verraten die Urkunden 5, 21, 107, 125, 142, 143, 191, 195, 221, 267. Eigenartig sind ferner 27 (hochalemannisch), 190, 195, 210, 227 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 239, 256, 259 (fränkisch), 264, 301, fremdartig (elsässisch-fränkisch ?) 121 und 212. Deutlich lassen sich sprachliche Eigentümlichkeiten bei Schreibern erkennen, die mit mehreren Urkunden vertreten sind, so bei den Grafenurkunden 3 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 67, 145 A<sup>2-5</sup>, 179, 193, 205, 207, 216, bei den Günterstaler bzw. Tennenbacher Urkunden 31, 73, 123, 157, 229 sowie bei folgenden Gruppen: 42/95, 121/212/233, 126 A<sup>1</sup>/129, 101/116/132 A<sup>2</sup>/196 (dazu I 299, 350 A<sup>1</sup>), 137/181, 152/201, 164/201/206, 176/183/255/284, 250/261, 267/1300 August 23, 271/302. Sprachliche Übereinstimmung oder Verschiedenheit läßt sich besonders in Klöstern wie Tennenbach und Günterstal, wo mehrere Urkunden verschiedener Hände vorliegen, nachweisen (vgl. 6 A<sup>2</sup> mit 20 und I 367, 31 mit 73, 5 mit 15, 30, 102 A<sup>2</sup>, 115, 139, 162 mit 188).

Manche Unterschiede in Urkunden einer bestimmten Hand mögen zwar auf die allgemeine Sprachentwicklung zurückzuführen sein. Es kommt aber auch vor, daß ein Schreiber wie unser Schreiber FB den althochdeutschen oder mundartlich bedingten Lauten und Formen, mit denen er aufgewachsen war, bis an sein Lebensende treu blieb, so wie nicht selten ein mit den gotischen Formen großgewordener Architekt noch in der Renaissancezeit Gotiker geblieben ist. Ein Beispiel dafür sind neben anderen Lauten die ae-Laute in fast allen deutschen Urkunden des Schreibers FB. Ein Germanist<sup>1</sup> hat gemeint, es handle sich hier um einen für Freiburg fremden Schreibgebrauch, und an anderer Stelle<sup>2</sup>, einzig in Freiburg sei eine starke Vertretung von ae festzustellen. Vergleicht man sämtliche 51 Urkunden dieses Schreibers, auch die lateinischen, miteinander, so wird es ganz klar, daß es sich dabei um eine persönliche Eigentümlichkeit handelt, wobei allerdings die Frage nach Herkunft und Schule dieses Schreibers offen bleibt. Besonders reizvoll ist es zu sehen, daß von den zwei Ausfertigungen der Urkunde I 350 nur die vom

<sup>1</sup> Bruno Boesch a. a. O., S. 79

<sup>2</sup> Ebd. S. 81



Schreiber FB stammende (A<sup>2</sup>) diesen Laut hat, die andere nicht. Sein Festhalten an den alten Formen bis ans Ende des Jahrhunderts ist um so bezeichnender, als sein Nachfolger FC gleichzeitig und neben ihm von Anfang an zwischen den alt- und mittelhochdeutschen Lauten und Formen abwechselte, um allmählich ganz zu letzteren überzugehen. Hier handelt es sich, abgesehen von Herkunft und Schule, deutlich um ein Generationsproblem. Ein Gesichtspunkt, der von der Sprachforschung, wie mir scheint, noch nicht oder nicht genügend beachtet worden ist. Gerade das Beispiel unseres Schreibers FB zeigt, daß die „alte Tradition“ nicht etwa nur in einem abgelegenen „Landkloster“ noch gepflegt<sup>1</sup>, sondern sogar von einem stark beschäftigten städtischen Schreiber lange Zeit geübt wurde. Wie zäh ein einzelner Schreiber an alten oder sonstigen Formen festhielt und wie lange er sie noch neben anderen gebrauchte, dafür gibt es viele Beispiele. Noch in einer Urkunde des Schreibers FD vom 19. April 1322<sup>2</sup> finden wir die althochdeutschen Laute in den Wörtern *reban*, *scheffol*, *bonan*, *bigartun*, desgleichen in einer Urkunde vom 22. April 1331<sup>2</sup> die Formen *elichun wirtinnen*, *gerstun*, *abunde* und sogar noch in einer Urkunde vom 1. Juni 1335<sup>3</sup> die Endungen auf *un* neben den Endungen auf *en*. Bei der unechten Urkunde 177 sind im Gegensatz zu den späteren Schriftzügen die sprachlichen Formen deshalb älter, weil sie von dem verlorenen Original herrühren. Dagegen ist bei der 1324 vidimierten Urkunde 232 der Schreiber (FD) wohl vom Original abgewichen.

Um „über die räumliche Verbreitung orthographischer Zeichen und sprachlicher Formen etwas Zuverlässiges aussagen“ zu können, genügt es m. E. eben gerade nicht, eine Urkunde „soweit möglich immer der Stelle zuzuweisen, wo sie tatsächlich geschrieben“ wurde<sup>4</sup>, vielmehr gilt es, in jedem Fall nach Möglichkeit den Schreiber zu ermitteln, da in dieser Zeit nach meinen Wahrnehmungen meistens er persönlich der Träger der in seinen Urkunden erscheinenden Sprachformen ist. Natürlich spiegelt sich in seiner Sprache mehr oder weniger auch die Landschaft wieder, aus der er stammt. Aber der Ort, an dem eine Urkunde geschrieben wurde, ist dann nicht maßgebend, wenn der Schreiber aus einer anderen Gegend gekommen ist. Kanzleien und Kanzleitraditionen dürften in dieser Zeit noch viel weniger eine Rolle spielen, als angenommen wurde<sup>5</sup>. Die Bedeutung landschaftlicher, politischer oder kirchlicher Grenzen für die Sprachbildung und Sprachentwicklung ist zwar nicht in Abrede zu stellen, aber für den sprachlichen Charakter einer einzelnen Urkunde ist es vor allem von Wichtigkeit, ihren Schreiber und seine Herkunft zu kennen, die eben aus seinen sprachlichen Merkmalen zu erschließen ist. Es wird ja auch von Boesch zugegeben<sup>6</sup>, daß es im alemannischen Sprach-

<sup>1</sup> Ebd. S. 62

<sup>2</sup> Stadtarchiv: Kloster Adelhausen

<sup>4</sup> Boesch a. a. O., S. 23

<sup>5</sup> Boesch a. a. O. passim

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Ebd. S. 61



bereich, wenn auch selten, „fremde Richtungen (nicht-alemannische Schreiber)“ gab, die an ihrer hergebrachten Schrifttradition festhielten. Wenn aber weiter gesagt wurde, daß eine Zuweisung ohne genaue Schriftvergleichung immer eine vorläufige bleiben müsse, da die Sprachwissenschaft nicht darauf warten könne, bis die Diplomatik diese Vorarbeiten geleistet habe (ein Standpunkt, der m. E. wissenschaftlich nicht vertretbar ist)<sup>1</sup>, so ist es desto mehr zu verwundern, daß gerade die zahlreichen sprachlichen Hinweise im Freiburger Urkundenbuch von Boesch nicht verwertet worden sind. Es hätte sich hauptsächlich um die Vorbemerkungen zu folgenden Urkunden gehandelt: I 77, 196, 259, 263, 267, 287, 304, 314, 328, 350 A<sup>1</sup>, 359, 367; II 5, 6, 20, 21, 27, 29, 30, 42, 57, 64, 73, 79, 101, 107, 113, 115, 121, 126, 129, 132 A<sup>2</sup>, 135, 139, 142. Weiterhin sind es noch besonders die Urkunden: 160, 176, 181, 183, 188, 190, 191, 193, 195, 201, 206, 210, 212, 221, 227, 229, 232, 237, 238, 239, 239 a, 242 a, 253, 255, 256, 259, 261, 267, 269, 272, 278, 284, 285, 288, 297, 301, 302, 303, 306, 307, 310.

Die Meinung, daß sich der von auswärts kommende Schreiber in der Regel dem örtlichen Gebrauch anpasse und daß sich der einzelne Schreiber in individuellen Zügen gegen die herrschende Lokaltradition nicht durchzusetzen vermöge, so daß das Fehlen paläographischer Untersuchungen für die Sprachforschung doch weniger hemmend sei, als es auf den ersten Blick den Anschein haben könnte<sup>2</sup>, dürfte durch das Freiburger Urkundenbuch bereits hinreichend widerlegt sein. Es läßt sich aber gerade an der Arbeit von Boesch noch zeigen, wie notwendig es für die Sprachwissenschaft ist, die Ergebnisse paläographischer und diplomatischer Untersuchungen zu berücksichtigen.

Zunächst muß auf einen folgenschweren Fehler hingewiesen werden. Boesch hat in dem mit sehr vielen Urkunden vertretenen Zisterzienserkloster Tennenbach bei Emmendingen ein Dominikanerinnenkloster in Freiburg gesehen<sup>3</sup> und infolgedessen sämtliche Tennenbacher Urkunden, also auch diejenigen, die sich inhaltlich nicht auf Freiburg beziehen, irrtümlich Freiburg und der Freiburger Schrifttradition zugesprochen. Eine Urkunde wird im Verzeichnis der Schreiborte<sup>4</sup> dem „Domstift Freiburg“ zugeschrieben, das es überhaupt nicht gegeben hat. Viele Eigentümlichkeiten bei Schreibern, deren Herkunft unbekannt ist, werden auf örtliche oder Kanzleitradition zurückgeführt und dementsprechend landschaftlich eingruppiert. Es entging Boesch, daß die Laute ũ statt ũ und ú sich besonders häufig in Tennenbacher Ur-

<sup>1</sup> Im Gegensatz zu Boesch hat der Freiburger Germanist Friedrich Maurer unter Hinweis auf die Freiburger Urkunden anerkannt, daß „vorherige historisch-paläographische Aufarbeitung für den Germanisten und seine Arbeit Voraussetzung sei“ (Fr. Maurer, Oberrheiner Schwaben Südalemannen, Straßburg 1942, S. 171).

<sup>2</sup> Boesch a. a. O., S. 28

<sup>3</sup> Ebd. S. 17

<sup>4</sup> Ebd.



kunden finden<sup>1</sup>, oder daß das o in Mittelsilben den deutschen Urkunden des Schreibers FA eigentümlich ist<sup>2</sup>. Die „einmalige“ Form *tūnrestag* (in der Urkunde I 347), die er sich nicht recht erklären konnte<sup>3</sup>, läßt sich in drei Urkunden des Schreibers FB feststellen, war also eine Besonderheit von ihm. Was Boesch für Apokope bzw. „Andeutung des Ausfalls durch Apostroph“ hielt<sup>4</sup>, ist nichts anderes als ein Rückfall des Schreibers FA in die ältere Gepflogenheit, auf d folgende e oben am d anzuhängen, und zwar nicht nur am Schluß eines Wortes, sondern auch in der Mitte, was aber in Freiburg nur in zwei Urkunden dieses Schreibers festzustellen ist<sup>5</sup>. Zu den Basler Beispielen für den gedeckten Endsilbenvokal i meint Boesch zwar<sup>6</sup>, daß hier die Kenntnis des Schreibers vielleicht näheren Aufschluß verschaffen könnte, aber dafür, daß dieser Vokal auch in Freiburg häufig vorkommt, führt er nur ein Beispiel an, ohne sich darüber klar zu werden, daß diese Urkunde von dem Schreiber FB stammt, dessen sämtliche deutschen Urkunden bis 1298 diese Endung aufweisen. Dieses Merkmal ist so persönlich, daß von den zwei Ausfertigungen der Urkunde I 350 wieder nur die vom Schreiber FB herrührende diese Endung hat, die andere dagegen nicht. Boesch bemerkte dazu zwar noch, daß sich etwas allgemeineres nur aussagen lasse, wo eine große Anzahl von Urkunden „aus derselben Kanzlei“ vorliege, aber daß dies gerade für das angeführte Freiburger Beispiel zutrifft, war ihm nicht bewußt. Wie wenig er hier mit seinem landschaftlichen Gruppierungsversuch zurecht kam, zeigt seine Bemerkung, auf das Ganze gesehen zeige sich, daß die Südwestgruppe (ohne Thurgau) „ganz überwiegend nur e“ schreibe, die Ostgruppe zeige „i und andere Vokale gegenüber auch hier vorherrschendem e in größerem Ausmaß vertreten“. Schließlich meint er, in der Schreibung von e und i lasse sich „oft wirklich nichts anderes vermuten, als daß Schreiberlaune und Zufall ihre Hauptrolle spielen“. Mir scheint demgegenüber die Erklärung, daß eben ein Schreiber wie unser FB noch an den älteren Lauten und Formen festhielt, einfacher und natürlicher. Dasselbe trifft m. E. zu bei den synkopierten Silben (Beispiel *mittekun*)<sup>7</sup>, bei den i als Entsprechung von ahd. -iu<sup>8</sup>, bei den o und u im absoluten Auslaut<sup>9</sup>, bei den Beispielen für o in der Nominal-<sup>10</sup> und Verbalflexion<sup>11</sup>. Denn bei all diesen Beispielen handelt es sich um Urkunden des Schreibers FB. Daß natürlich auch noch andere Schreiber, wie selbstverständlich der ältere FA<sup>12</sup>, in Freiburg und Umgebung

<sup>1</sup> Ebd. S. 122; vgl. die Vorbemerkungen zu I 367; II 5, 20, 73, 115, 162, 188.

<sup>2</sup> A. a. O., S. 129

<sup>3</sup> Ebd. S. 119      <sup>4</sup> Ebd. S. 132 f.

<sup>5</sup> I 205 und 208

<sup>6</sup> A. a. O., S. 137

<sup>7</sup> Ebd. S. 130 (I 351)

<sup>8</sup> Ebd. S. 131 (I 275 und 351)

<sup>9</sup> Ebd. S. 136 (I 275; II 55)

<sup>10</sup> Ebd. S. 138 (I 306); Boesch, S. 140 (I 349)

<sup>11</sup> Ebd. S. 140 (II 106)

<sup>12</sup> I 151, 164, 196, 205, 208, 213, 220



die alten Formen haben, auch dafür bietet das Freiburger Urkundenbuch vereinzelte Beispiele<sup>1</sup>. Was für die Vokale gilt, das gilt auch für die Konsonanten. *b* soll sich in Angleichung an voraufgehendes *g* zu *g* wandeln<sup>2</sup>. Das dafür angeführte Freiburger Beispiel (121) ist nicht überzeugend, denn *gegên* (elsässisch-fränkisch?) ist doch wohl gleichzusetzen mit „gegeben“. Dieselbe Form *gegên* kommt noch in einer anderen, von der gleichen Hand geschriebenen Urkunde<sup>3</sup> vor, was wiederum zeigt, welche Rolle das Persönliche spielt. *d* statt *t* weisen in Freiburg alle Urkunden des Schreibers FB auf<sup>4</sup>. Was die *z* im Auslaut betrifft<sup>5</sup>, so bleibt abermals FB bis zum Schluß dem *z* treu, wogegen FC von Anfang an *s* hat. Freilich schreitet die Entwicklung nur allmählich von *z* zu *s* fort, aber im Einzelfall ist auch hierbei die Person des Schreibers bestimmend. Dementsprechend ist *h* statt *ch* bei den Schreibern FA und FB noch weitaus überwiegend. Bezüglich der Gutturale sagt Boesch<sup>6</sup>, in Freiburg sei *ch* statt *k* selten, durchgehends in der Urkunde I 164, vereinzelt in I 282 und I 318. Im ganzen bevorzuge das oberrheinische Gebiet ausgesprochen *k*, der alemannische Süden habe neben vorherrschendem *k* auch *ch* nicht selten belegt. An den Urkunden der Schreiber FA und FB<sup>7</sup> ist aber deutlich zu erkennen, wie das ältere *ch* allmählich zu *k* fortschreitet, daß also hier eine zeitliche Entwicklung vorliegt. Doch scheint auch hier das Persönliche mitbestimmend zu sein. Als Beispiel für den Schwund des *h* vor *t* ist bei Boesch<sup>8</sup> die Form *vasinat* in einer Freiburger Urkunde<sup>9</sup> angeführt, doch ist hier ein Lesefehler (von Fr. Wilhelm) unterlaufen; denn in Wirklichkeit steht in der Ausfertigung A<sup>1</sup> *vasinaht*, in A<sup>2</sup> *vasenaht*. Ein weiterer Fehlschluß von Boesch<sup>10</sup> ist ebenfalls auf einen Lesefehler von Wilhelm<sup>11</sup> zurückzuführen, der *in deme selbein klostere* las statt *in deme selbem klostere*.

Diese Proben dürften genügen, um den im Freiburger Urkundenbuch unternommenen Versuch, auf Grund der paläographischen, sprachlichen und sonstigen Merkmale die Schreiber der Urkunden zu ermitteln, als für die Sprachwissenschaft notwendig und unumgänglich zu erweisen. Da in der langen Zeit des Übergangs von der lateinischen zur deutschen Urkunde jeder Berufsschreiber noch in beiden Sprachen geschrieben hat, muß sich die Schriftuntersuchung zur Ermittlung des Schreibers auch auf die lateinischen Urkunden erstrecken. Dadurch daß Wilhelm von einer Schriftbestimmung Abstand nahm, hat er gerade für die Sprachgeschichte auf ein wichtiges Be-

<sup>1</sup> z. B. I 291

<sup>2</sup> Boesch, S. 144

<sup>3</sup> II 212

<sup>4</sup> Vgl. I 275, 294, 349, 351; II 41, 45, 62, 79, 84, 99, 187, 202.

<sup>5</sup> Boesch, S. 155

<sup>6</sup> S. 159

<sup>7</sup> Vgl. für FA die Urkunden I 164, 151, 185, 187, 189, 196, 205, 208, 212, 213, 220, für FB I 275, 292, 306, 319, 324, 340, 346, 347, 349 usw.

<sup>8</sup> S. 172

<sup>9</sup> I 359

<sup>10</sup> S. 127

<sup>11</sup> Wilhelm a. a. O., n. 110



weismittel verzichtet. Denn ohne die Schriftbestimmung, die zusammen mit anderen Kriterien zur Ermittlung der Schreiber führt, stehen für sprachgeschichtliche Fehlschlüsse Tür und Tor offen. Wilhelm hat die Unterlassung damit entschuldigt, daß er das Originalmaterial nicht immer gleichzeitig zur Hand haben konnte. Aber die Photographie hätte über diese Schwierigkeit hinweggeholfen. Die Urkunden bis 1300 zu photographieren, wäre wohl möglich gewesen.

Der allmähliche Übergang von der lateinischen Sprache zur deutschen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war schon im I. Band des Freiburger Urkundenbuchs mit seinen 67 deutschen Urkunden wahrzunehmen, die wir hier miteinbeziehen müssen.

Am besten zeigen uns den Fortschritt des Deutschen die Urkunden der Schreiber FA, FB, FC und FD, wobei natürlich zu bedenken ist, daß gewöhnlich nicht der Schreiber, sondern entweder der Aussteller oder der Empfänger den Ausschlag für die Sprache gegeben haben wird. Während vom Schreiber FA von 1245—1268 noch 27 lateinische und erst 8 deutsche Urkunden vorliegen, sind es beim Schreiber FB von 1264—1298 nur noch 17 lateinische und bereits 35 deutsche, beim Schreiber FC von 1284—1300 gar nur noch 4 lateinische, dafür aber 47 deutsche, schließlich beim Schreiber FD von 1297—1300 aus besonderen Gründen 5 lateinische und 11 deutsche Urkunden. Bei den 8 deutschen Urkunden des Schreibers FA waren entweder nur die Aussteller (I 196, 208, 213, 220) oder beide Partner (I 151, 164, 205, 220) weltlich, und wo das Kloster Tennenbach Empfänger war (I 196, 208, 213), war offenbar der weltliche Aussteller maßgebend für die deutsche Sprache. Bei den deutschen Urkunden des Schreibers FB waren entweder nur Laien Aussteller und Empfänger oder aber, wo ein Partner klerikal war (wie bei I 275, 292, 306, 349, 350; II 39, 98, 187, 202), offenbar der andere, weltliche Partner als Aussteller für die deutsche Sprache ausschlaggebend. Bei den 17 lateinischen Urkunden des Schreibers FC waren entweder beide Teile (I 198, 233, 313, 363) oder nur ein Teil (I 211, 244, 251, 258, 262, 267, 269, 272, 273, 302, 358, II 66, 286), der die Sprache bestimmt haben wird, klerikal. Etwas anders scheint auf den ersten Blick das Sprachenverhältnis bei den Urkunden des Schreibers FD zu sein. Aber seine 5 lateinischen Urkunden sind sämtlich für die Johanniter zu Freiburg ausgestellt. Bei seinen 11 deutschen Urkunden waren zwar auch in 8 Fällen die Johanniter (288, 289, 290, 297, 299, 306) bzw. die Deutschherren (232) bzw. das Kloster Adelhausen (304) die Empfänger und in zwei Fällen die Johanniter (298) bzw. das Kloster Günstertal (307) die Aussteller, aber in all diesen Fällen waren die Partner Laien, die offenbar die Sprache bestimmten, und in einem Fall (180) waren beide Partner weltlich. Aus dieser Gegenüberstellung geht deutlich hervor, daß die Schreiber FB, FC und FD nur noch ausnahmsweise lateinisch urkundeten, nämlich dann, wenn ein geistlicher Partner es wünschte.



Wie halten bei der Masse der übrigen Urkunden die lateinische und die deutsche Sprache einander die Wage? Von den 26 von Päpsten oder Bischöfen ausgestellten Urkunden dieses Bandes sind 25 lateinisch abgefaßt, gleichgültig wer die Empfänger waren. Eine Ausnahme macht einzig eine vom Bischof von Straßburg ausgestellte Urkunde (191), ein Schiedspruch zwischen Parteien, bei denen das weltliche Element, das wohl den Ausschlag für die Sprache gab, stark überwiegt. Obwohl auch von den Urkunden der Grafen von Freiburg das Urkundenbuch nur diejenigen enthält, die sich auf Freiburg beziehen, lohnt es sich bei ihrer Anzahl doch, sie hier ebenfalls heranzuziehen. Die erste deutsche Urkunde des Werkes (I 151) ist geschrieben vom Schreiber FA und ausgestellt von Rudolf von Ratsamhausen und seiner Frau Anna von Tunsel für ihren Herrn Grafen Konrad von Freiburg, dem sie die Burg zu Tunsel verkauften. Nun ist es sehr auffällig, daß die Urkunden I 152, 153, 163, dieselbe Sache betreffend und vom selben Schreiber geschrieben, lateinisch sind. Die erste dieser drei Urkunden ist wie I 151 von Rudolf von Ratsamhausen und seiner Frau für den Grafen Konrad von Freiburg ausgestellt, die zweite vom Grafen Konrad für das Kloster St. Trudpert, dem er die Burg Tunsel weiterverkauft, und die dritte von den Brüdern des Grafen Konrad, den Grafen Heinrich und Gottfried von Urach, ebenfalls für das Kloster St. Trudpert. Da mithin das Kloster St. Trudpert an diesen Urkunden, die sich noch heute im St. Trudperter Bestand des Badischen Generallandesarchivs befinden, mitinteressiert, ja z. T. mitbeteiligt war, werden sie des Klosters wegen lateinisch abgefaßt worden sein. Für die deutsche Sprache der ersten mag allerdings Graf Konrad als Käufer und Empfänger bestimmend gewesen sein. Die Urkunde I 164, das Münzabkommen zwischen dem Grafen Konrad von Freiburg und der Stadt Freiburg, geschrieben von FA, ist wieder deutsch, desgleichen I 167, ausgestellt vom Grafen Konrad von Freiburg, dem Grafen Rudolf von Habsburg und dem Herrn von Üsenberg für das Kloster Tennenbach und von einer Tennenbacher Hand geschrieben. In diesem Fall waren gewiß die Aussteller für die Sprache entscheidend, wogegen die nächsten 9 vom Grafen Konrad ausgestellten Urkunden (I 172, 183, 191, 192, 200, 216, 222, 225, 240) offenbar deshalb lateinisch sind, weil sämtliche Empfänger Klöster waren. Es folgen 5 deutsche Grafenurkunden (I 245, 246, 257, 259, 261), wovon zwei (I 246 und 261) für Klöster ausgestellt sind, wobei die Aussteller die Sprache bestimmt haben werden im Gegensatz zu der für die Johanniter zu Freiburg ausgestellten lateinischen Urkunde I 274. I 289, ausgestellt vom Grafen Heinrich für seinen Bruder Egen, ist wieder deutsch, die folgenden drei (I 317, 329, 337) lateinisch, weil die Empfänger wieder Klöster waren. Auffällig ist, daß I 344, ein Brief des Grafen Egen an die Stadt Straßburg, lateinisch ist, doch ist die Echtheit dieses Stücks in Frage gestellt<sup>1</sup>. Völlige Klarheit be-

<sup>1</sup> Vgl. P. Zinsmaier a. a. O.



steht bei den folgenden 5 deutschen, vom Schreiber FB geschriebenen Urkunden (I 347, 351, 352, 353, 360), an denen nur Laien beteiligt waren, wogegen I 364, weil für die Johanniter ausgestellt, wieder lateinisch ist. Die von einem Schreiber des Grafen Egen geschriebenen 10 Urkunden: II 3 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 67, 145 A<sup>1-5</sup>, 146, 179, 193, 205, 207, 216, 238 sind bezeichnenderweise sämtlich deutsch abgefaßt, desgleichen die von ihm bzw. seinen beiden Brüdern ausgestellten, von anderer Hand geschriebenen Urkunden 123 und 181, ebenso die 4 wieder von anderer Hand herrührenden Grafenurkunden 271, 302, 302 a und 302 b. Sogar die Urkunde 227 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, ausgestellt vom Grafen Egen von Freiburg für die Dominikanerinnen von St. Katharina zu Freiburg, ist deutsch. Man sieht daraus ganz deutlich den bestimmenden Einfluß der Grafen bzw. der geistlichen Partner auf die Wahl der Sprache.

Das bürgerlich-weltliche Element tritt auch bei den Urkunden des Heiliggeistspitals, dem von einer gewissen Zeit an ein weltlicher Pfleger vorstand, deutlich in der Sprache hervor. Wenn die vom Grafen Konrad von Freiburg und seinem Sohn Konrad, Pleban von Freiburg, ausgestellte Urkunde I 143 sowie die von einem Freiburger Bürger für das Spital ausgestellte Urkunde I 177, geschrieben von FA, noch lateinisch abgefaßt sind, so ist dies für jene Zeit noch nicht auffällig; wahrscheinlich stand das Spital damals noch nicht unter weltlicher Leitung. Von den 30 Urkunden dieses Bandes, bei denen das Spital Aussteller oder Empfänger war, sind nur 9 lateinisch, davon 7 (18, 92, 96, 173, 192, 219, 220) von Bischöfen, eine (119) vom Abt von St. Blasien und eine (138) vom Konstanzer Dompropst Grafen Konrad von Freiburg, Pfarrektor zu Freiburg, und seinem Bruder Grafen Egen ausgestellt, alle übrigen (33, 94, 98, 99, 128, 163, 170, 172, 175, 182, 211, 213, 222, 223, 240, 242, 243, 262, 265, 268, 300) deutsch. Von den im I. Band aufgeführten Urkunden des G u t l e u t h a u s e s sind zwei (I 249 und 291) deutsch, weil von Freiburger Laien ausgestellt, im II. Band zwei (7, 97) von Bischöfen ausgestellt und deshalb lateinisch, wogegen die dritte (32) von einem Laien ausgestellt und deshalb deutsch ist.

Ähnlich verhält es sich mit den von der Stadt selbst ausgestellten oder mitausgestellten Urkunden, deren es seit dem Auftreten der deutschen Sprache nur 11 sind. Wenn immerhin 4 von ihnen lateinisch abgefaßt sind, so muß dies besondere Gründe gehabt haben. Bei I 160, ausgestellt von der Meisterin und dem Konvent zu Sölden für dieses Kloster, waren Schultheiß und Rat nur Mitaussteller; maßgebend für die Sprache war deshalb das Kloster Sölden. Auffällig ist es dagegen, daß auch die von FB geschriebene Urkunde I 269 vom Jahr 1273, durch die Schultheiß, Räte und Gemeinde von Freiburg die Boten der Leprosen bei Freiburg der allgemeinen Mildtätigkeit empfohlen, lateinisch ist. Vielleicht weil sie sich vorzugsweise an klerikale Kreise wandte und die lateinische Sprache deshalb von den Leprosen gewünscht wurde. Die von einem Tennenbacher Schreiber stammende Urkunde

e Freiburger Urkundenbuch



I 278, mit der Schultheiß und Räte von Freiburg dem Kloster Tennenbach einen Almenteil überließe als Entschädigung für seine Einkünfte aus den wegen des neuen Stadtgrabens eingerissenen Häusern, dürfte vom Kloster Tennenbach in lateinischer Fassung vorgelegt worden sein. Daß die für den Herzog Friedrich von Lothringen bestimmte Urkunde 88 lateinisch abgefaßt wurde, ist nicht verwunderlich. Die übrigen 6 Urkunden (I 160, 324, 341, II 62, 199, 273, 277), an denen nur Weltliche beteiligt waren, sind deutsch. Die Urkunde II 180 scheidet als spätere Fälschung aus.

Entsprechend ist das Verhältnis bei den Freiburger Klöstern. Von den im I. Band enthaltenen Dominikanerurkunden ist noch keine deutsch, von den 10 Urkunden dieses Bandes sind 9 (16, 37, 50, 70, 165—167, 203, 270) lateinisch und nur eine (278), weil vom Heiliggeistspital ausgestellt, deutsch. Die Dominikanerinnen von St. Agnes sind nur mit 2 Urkunden vertreten, deren eine (47), von einem Bischof ausgestellte, lateinisch, die andere (113), vom Heiliggeistspital ausgestellte, dagegen deutsch ist. Bei den dem Dominikanerorden angehörenden Reuerinnen von St. Maria Magdalena sind es im I. Band eine von FB geschriebene lateinische Urkunde (I 272), ausgestellt von einem Laien für das Kloster, im II. Band 5 lateinische Urkunden (72, 74, 111, 203, 251), von denen die ersten vier von Ordensoberen herrühren, während die letzte vom Kloster selbst für das Wilhelmitenkloster zu Freiburg ausgestellt ist, und zwei deutsche, bei denen das Heiliggeistspital (114) oder Laien (118) beteiligt waren. Die einzige, schon erwähnte Urkunde der Dominikanerinnen von St. Katharina (227) ist, weil vom Grafen Egen von Freiburg ausgestellt, deutsch. Sehr auffällig ist es dagegen, daß die deutsche Sprache im Kloster der Dominikanerinnen von Adelhausen schon früh Eingang gefunden hat. Lateinisch sind natürlich noch I 118, ausgestellt vom Kloster Adelhausen für das Domstift von Basel, und I 181, ausgestellt vom Kloster Adelhausen für einen Bürger von Neuenburg und geschrieben vom Schreiber FA. Lateinisch sind (wegen der Empfänger) auch noch I 188 und I 190, ausgestellt für die Franziskaner zu Freiburg, und I 193, ausgestellt für das Domstift Basel, sowie I 233, ausgestellt vom Deutschordenshaus zu Freiburg für das Adelhauser Kloster. Aber deutsch sind bereits die von Laien für das Kloster ausgestellten 5 Urkunden: I 246, I 247, I 290, I 349, I 359. Und deutsch sind sämtliche 18 Adelhauser Urkunden des II. Bandes, bei denen das Kloster Aussteller oder Empfänger war, nämlich 5, 29, 35, 39, 124, 130, 131, 141, 161, 164, 172, 183, 187, 195, 196, 202, 206, 304, und zwar auch solche, bei denen Aussteller und Empfänger Klöster waren, nämlich 5 (Adelhausen für Wonnental), geschrieben wahrscheinlich von einer Tennenbacher Hand, 29 (Kloster Sulzburg für Adelhausen), 183 (Deutschordenshaus Freiburg für Adelhausen), geschrieben von derselben Hand wie die deutsche Urkunde 176, 195 (eine adelige Adelhauser Nonne für das Kloster), und 206 (Adelhausen für die Johanniter). Dieses Vor-



herrschen des Deutschen in den Adelhauser Urkunden wird kaum auf Zufall beruhen, vielmehr werden wir darin ein frühes Zeichen der Pflege des Deutschen in diesem als Pflanzstätte deutscher Mystik bekannten Kloster erblicken dürfen. Von den 5 Urkunden der Klariissen ist nur eine (26, St. Klara für St. Gallen) lateinisch, die übrigen deutsch, von denen 3 (126, 190, 285) Laien als Aussteller haben. Daß auch 129 (St. Klara für St. Klara zu Kleinbasel) deutsch ist, hängt wohl mit ihrem Schreiber zusammen (vgl. die Vorbemerkung zu 285). Von den 5 Urkunden der Wilhelmiten sind 3 lateinisch, nämlich 17 (die Wilhelmiten für einen Laien), 51 (Bischof von Litauen für die Wilhelmiten) und 251 (Reuerinnenkloster für die Wilhelmiten), und 2 deutsch: 159 (ein Laie für die Wilhelmiten), geschrieben vom Schreiber FC, und auffallenderweise auch 21, ausgestellt von den Wilhelmiten für das Dominikanerinnenkloster Unterlinden zu Kolmar. Man müßte auch die anderen Urkunden dieses Kolmarer Klosters, in dem ebenfalls die Mystik gepflegt wurde, kennen, um es in bezug auf das Deutsche mit dem Kloster Adelhausen vergleichen zu können. Die 4 Urkunden des Sackbrüderhauses (8, 59, 77, 169) sind, weil von Bischöfen ausgestellt, alle lateinisch, dergleichen die 5 Urkunden der Augustiner-Chorherren von Allerheiligen zu Freiburg (286, 291, 292, 293, 294), obwohl eine von ihnen (286) vom Grafen Egen von Freiburg ausgestellt ist und FB der Schreiber war; offenbar waren hier die Augustiner-Chorherren für die Sprache bestimmend, was für sie bezeichnend sein dürfte. Auch bei den Johannitern war das Lateinische noch vorherrschend, gleichviel ob die Johanniter dabei Aussteller waren (I 128, 197, 228, 326) oder, wie meistens, Empfänger (I 131, 185, 189, 203, 216, 226, 242, 256, 260, 274, 326, 327, 364). Ausnahmen bilden im I. Band nur zwei Urkunden: I 275, ausgestellt von einer Freiburgerin und geschrieben von FB, und I 345, ausgestellt von vier Herren von Tengen, wobei offenbar mit den Ausstellern schon das deutsche Element zum Durchbruch kam. Von den 31 Urkunden im II. Band sind 17 (46, 60, 61, 63, 80, 81, 82, 200, 208, 209, 214, 215, 217, 218, 233, 241, 246) lateinisch abgefaßt, obwohl bei den meisten Laien die Aussteller waren und obwohl 5 von ihnen (208, 209, 214, 215 und 217) vom Schreiber FD geschrieben sind. Bei den meisten deutschen Urkunden der Johanniter (95, 121, 152, 170, 201, 206, 288, 289, 290, 297, 298, 299, 306, 310) ist das Vorwalten ihrer Aussteller oder Empfänger deutlich wahrnehmbar. Daß auch 170 (die Johanniter für das Heiliggeistspital) und 206 (Kloster Adelhausen für die Johanniter), deutsch sind, ist gleichbezeichnend, im einen Fall für den Empfänger, im andern für den Aussteller. Dagegen dürfte bei den Urkunden 288, 289, 290, 297, 299, 306 und 310 nicht der Schreiber FD, sondern der jeweilige Laienaussteller die Sprache bestimmt haben. Noch ein anderer für die Johanniter tätiger Schreiber hat deutsche und lateinische Urkunden geschrieben: II 152, 200, 201, 246. Wie bei den Johannitern, so herrschte auch bei den Deutschen das Lateinische

e\*



noch vor. Auch hier sind nicht nur die von den Deutschherren selbst ausgestellten bzw. hergestellten Urkunden (I 211, 233, 254, 283, 331, 358), sondern auch die von Klerikalen für sie ausgestellten (I 168, 250, 297, 301, 316) Urkunden, ja sogar I 192, ausgestellt vom Grafen Konrad von Freiburg, I 239, ausgestellt von der Witwe des Ritters Hugo von Bergen, und I 325, ausgestellt vom Markgrafen Rudolf von Baden, lateinisch abgefaßt. Dagegen muß ungeklärt bleiben, warum I 287, ausgestellt vom Kloster Schuttern, I 300, ausgestellt von Erkenfrid dem Sänger von Basel als Pfleger des Spitals zu Säckinggen, I 318, eine gütliche Scheidung zwischen den Deutschherren und dem Kloster Tennenbach, von diesem hergestellt, und I 332, ausgestellt von der Äbtissin von Waldkirch, deutsch abgefaßt sind, obwohl beide Partner klerikal waren. Keine Regel ohne Ausnahme, falls es sich überhaupt um Ausnahmen handelt, was nicht mehr zu ergründen ist. Im II. Band sind es bei den Deutschherren, durch die klerikalen Aussteller oder Empfänger bedingt, 6 lateinische Urkunden (93, 226, 247, 248, 269, 275) und 9 deutsche (57, 132, 151, 176, 183, 232, 255, 261, 284), bei denen zumeist der Laienpartner den Ausschlag gab. Daß auch 183 (Deutschherren für Kloster Adelhausen) deutsch ist, kann wieder für das Empfängerkloster bezeichnend sein oder aber daher rühren, daß diese Urkunde vom selben Schreiber geschrieben ist wie die deutschen Urkunden 176, 183, 255, 284. Unerklärt bleibt nur wieder, daß auch 151 (Kloster Waldkirch für die Deutschherren) deutsch ist. Bei den Deutschherren wie bei den Johannitern verraten mehrere lateinische Urkunden ihre juristisch gebildeten Verfasser. Die Meinung<sup>1</sup>, die den neuen Orden einen starken Anteil am Aufkommen der deutschen Urkunden zuschreibt, trifft also für Freiburg nicht allgemein zu.

Die Untersuchung auf die auswärtigen Klöster und Laien auszudehnen, empfiehlt sich nicht, da im Freiburger Urkundenbuch ja nur die auf Freiburg irgendwie sich beziehenden Urkunden erfaßt sind. Es hat sich ohnehin zur Genüge gezeigt, daß es das Laienelement war, das die deutsche Sprache vorangetragen hat<sup>2</sup>. Im übrigen sieht man, wie es auch hier auf Einzeluntersuchungen ankommt, bevor allgemeine Schlüsse gezogen werden können.

### Zur Besiegelung

Hinsichtlich der Besiegelung der Urkunden werden die früheren Wahrnehmungen durchaus bestätigt und noch ergänzt.

Zunächst interessiert uns die Art der Befestigung der Siegel. Abhängende Siegel befinden sich nur an Urkunden kleinen Formates (97, 107, 205, 258). Auch die sehr zahlreichen eingehängten Siegel sind häufig an

<sup>1</sup> Boesch, S. 63

<sup>2</sup> Vgl. Richard Newald, Das erste Auftreten der deutschen Urkunde in der Zeitschrift für Schweiz. Geschichte, 22. Jahrg. (1942).



solchen Urkunden festzustellen (106, 108, 124, 128, 179, 181, 183, 187, 193, 195, 202, 210, 212, 219, 220, 237, 243, 246, 307, 310). Manche Hersteller hatten offenbar eine Vorliebe für das Einhängen der Siegel, und zwar auch bei Urkunden von größerem Format, so der Schreiber FB (I 233, 244, 262, 267, 272, 273, 275, 306, 324, 346, 347, 349, 350 A<sup>2</sup>, 352; II 32, 41, 45, 55, 99, 187, 237), der Schreiber FC (12, 28, 153, 155, 172, 178, 182, 202, 222, 224, 230, 243, 262, 268, 275) und auch der Schreiber FD. Doch wird darin noch kein kanzleimäßiger Gebrauch zu erblicken sein, denn das Einhängen der Siegel war auch anderweitig üblich (vgl. 17, 91, 100, 108, 119, 137, 156, 158, 173, 190, 191, 200, 218, 228, 257, 267, 272). Daneben überwiegen die sog. Hängesiegel, wobei die Siegel an Pergamentstreifen, Bändern (= Streifen) oder Schnüren (von verschiedener Beschaffenheit) hängen, die entweder durch Einschnitte oder Löcher gezogen wurden. Bei diesem Verfahren lassen sich aber mancherlei Unterschiede wahrnehmen, die Beachtung verdienen, weil sie für den Verlauf der Besiegelung und die Herstellerfrage von Belang sind. Wenn z. B. bei den Urkunden 199, 204 und 231, geschrieben von FC für verschiedene Aussteller oder Empfänger, die Pergamentstreifen oben durch je zwei parallele Schnitte und unten durch einen Schnitt im Bugrand gezogen sind, so ist dies wohl kein Zufall, wie es auch nicht zufällig ist, daß die von FD stammenden Urkunden 209 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 217, 289, 297 und 299 dieselbe Befestigung aufweisen. Allerdings kommt diese auch sonst vor, so im Kloster Tennenbach (vgl. I 83, 315, 322, 323; II 6 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 20, 25, 27, 30, 40, 56, 102 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 109, 162), ferner bei den Dominikanern (165 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 167), bei den Johannitern (61, 206, 209, 217) und bei den Grafen von Freiburg (207) sowie anderweitig (vgl. 11, 23, 64, 93, 270). Es ist dies bei der Beschreibung der Urkunden nicht jedesmal vermerkt worden, aber meistens auf den Schrifttafeln zu sehen. In anderen Fällen (wie bei 113 und 114) sind die Pergamentstreifen zwar durch zwei Einschnitte, aber unten nicht mehr durch den Bugrand gezogen. Auch sonst (vgl. 47 Anm. 1, 196) kommt ungewöhnliche Siegelbefestigung vor, so statt Löchern 3- oder 4eckige Ausschnitte für die Leinenstreifen (163, 170). Wenn an einer Günterstaler Urkunde (102 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>) sogar die Leinenstreifen wie Pergamentstreifen durch Schnitte statt durch Löcher gezogen sind, so wie es bei den Tennenbacher Urkunden üblich war, so ist dies wohl auf Tennenbacher Gewohnheit zurückzuführen. Durch Tennenbach, nicht durch Zufall, erklärt es sich auch, wenn die Siegelstreifen der Urkunde 5 sich nicht in der üblichen Weise auf dem Bug kreuzen, sondern am Kreuzungspunkt verschlungen sind, genau so wie beim 2. Siegel von I 362 und beim 3. und 4. Siegel von I 367. Gleiche Leinenstreifen an den Adelhauser Urkunden 5, 130, 131, 161 sind wohl bezeichnend für die gemeinsame Adelhauser Herkunft. Wenn 6 vom Bischof Johannes von Litauen ausgestellte Urkunden (vgl. die Vorbemerkung von 59), die alle von verschiedenen Händen, wahrscheinlich von Empfängerhand stammen, auch verschiedene Siegelbefestigung aufweisen, so ist dies



ein Kriterium mehr dafür, daß diese Urkunden nicht vom Aussteller hergestellt worden sind. Wenn dagegen bei 302, ausgestellt in Köln am 16. Juli 1300 von den Grafen Egen und Heinrich von Freiburg, die Pergamentstreifen nur einmal durchgezogen sind, so daß sie lose herabhängen, und wenn dasselbe bei der vom gleichen Schreiber herrührenden, in Kenzingen am 20. Juni desselben Jahres von den drei Brüdern von Bergheim für den Grafen Egen von Freiburg ausgestellten Urkunde zutrifft, so ist dies, obwohl diese Befestigungsart vereinzelt (vgl. 203, 276) auch sonst begegnet, wiederum kein Zufall, sondern neben anderen Merkmalen ein Beweis für den gemeinsamen Hersteller. Und wenn bei den beiden Ausfertigungen der Urkunde 46 alle vier Siegel die gleichen Leinenstreifen und dieselbe ungewöhnliche Befestigungsart (Knotung zwischen Schleife und Siegel) aufweisen, so spricht dies mit für die Empfängerherstellung. Sind an einer Urkunde mit mehreren Siegeln alle Siegel gleichmäßig befestigt, sei es an Pergamentstreifen, Schnüren oder Bändern, so lassen sich entsprechende Folgerungen daraus ziehen, wie umgekehrt aus der Verschiedenheit. Bei einer vom Bischof von Konstanz ausgestellten Urkunde (171) sprechen die Leinenstreifen für Freiburger Herkunft. Leinenstreifen pflegen sich auf dem Bug zu kreuzen, doch gibt es Ausnahmen (vgl. 60 und 116), die bei den Deutschherrenurkunden 132 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> und 255 wohl nicht zufällig sind. Bei der Urkunde 215 wurden die Einschnitte bzw. Dreiecksausschnitte erst nachträglich beim Siegeln gemacht; wenn dagegen bei der Urkunde 18 eine Schnur durch Schnitte gezogen ist statt durch Löcher, so deshalb, weil die Schnitte schon früher gemacht waren. Die Pergamentstreifen gleichen in der Regel dem Pergament der Urkunde, doch gibt es auch da Ausnahmen (vgl. 40). Mitunter begegnen ungewöhnliche Schnüre (vgl. 35) oder Leinenstreifen von besonders feiner Flecht- bzw. Webart (vgl. 138, 284) oder solche mit einem Zusatz von Wolle (vgl. 1, 73, 139, 188). Statt Leinen wurde nicht selten Hanf verwendet. Wenn an der Königsurkunde 79 die eigenartig geflochtenen Hanfstreifen aller 6 Siegel sich gleichen, so ist dies wohl ein Zeichen, daß sie vom Hersteller der Urkunde geliefert wurden. Hanfstreifen mit Zusatz von Wolle haben die Johanniterurkunden 80 und 81. Besonders instruktiv sind die Urkunden des Klosters Allerheiligen zu Freiburg. Wenn die Siegel seiner teils von ihm, teils von anderen ausgestellten Urkunden 286, 287, 292 und 294 an Hanfschnüren befestigt sind, so wurden diese vom Kloster geliefert. Und wenn bei 287 und 294 das Siegel nicht in der Mitte, sondern weiter links angebracht ist, so ist dies wiederum auf das Kloster selbst als Empfänger bzw. Aussteller zurückzuführen. Daher rührt es wohl auch, daß die Siegel von 292 A<sup>1</sup> und 294 an gleicher bläulicher Hanfschnur hängen. Lediglich auf Ungeschicklichkeit wird es aber beruhen, wenn einmal (121) das Siegel verkehrt, mit dem Bild nach hinten, angebracht ist. Unter Umständen kann die Beschaffenheit der Bänder Verdacht auf Fälschung erwecken (vgl. 282). In einem Fall (278)



verrät die von einem Pergamentstreifen herrührende Helligkeit auf dem Pergament noch, daß die Urkunde wohl gesiegelt war. Schnüre oder geflochtene Fäden von Seide wurden von vornehmen Ausstellern bzw. Empfängern und für besonders wichtige oder feierliche Urkunden verwendet (vgl. 3, 14, 47, 58, 72, 92, 111, 162, 192).

Ein Wort ist auch über die Farben der Bänder oder Schnüre zu sagen. Gewöhnlich waren sie ungefärbt, mitunter kommen aber auch schon Farben vor (vgl. 96, 164, 188). Wenn bei der Urkunde 1 die Bänder des 3. und 4. Siegels des Abtes und Konventes des Klosters Schaffhausen sowohl in ihren weiß-grün-weißen Farben als auch in ihrer stofflichen Beschaffenheit sich von den rötlich-weißen Bändern der übrigen 5 Siegel der Gegenseite abheben, so beruht dies nicht auf Zufall, wie es auch nicht zufällig sein dürfte, daß bei der Urkunde 58 das Siegel des Bischofs von Konstanz an roter Seidenschnur hängt, dasjenige des Domkapitels dagegen an grüner. Die ungewöhnliche blaue Leinenschnur des Stadtsiegels an 135 dürfte vom Empfänger herühren, die in Freiburg nicht vertretenen weiß-blauen geflochtenen Leinenstreifen an 126 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup> auf Besiegelung in Neuenburg zurückzuführen sein. Von den bläulichen Hanfschnüren an zwei Urkunden des Allerheiligenklosters zu Freiburg war oben schon die Rede. Daß bei n. 3 an A<sup>1</sup> das 1. Siegel des Grafen Egen von Freiburg an grüner, das 2. und 3. Siegel der Grafen Friedrich und Egen von Fürstenberg an roter Seidenschnur, an A<sup>2</sup> dagegen alle 3 Siegel an roter Seidenschnur hängen, dürfte bedeutungslos sein. Heraldische Bedeutung kommt den Farben wohl noch nicht zu. So haben die verschiedenen Farben der Hanfschnüre bei den Siegeln der 3 Erzbischöfe und 7 Bischöfe an der in Rom für das Allerheiligenkloster in Freiburg ausgestellten Urkunde 293 mit den Ausstellern wohl nichts zu tun, zumal sie bei einer anderen Urkunde derselben Aussteller anders verteilt sind. Bei der von den Kindern Reinhard von Falkenstein ausgestellten Urkunde 162, einer Empfängerherstellung des Klosters Tennenbach, mit ihren an blau-rot-weißen Seidenschnüren hängenden Siegeln fragt es sich allerdings, ob diese Farben etwas mit dem Wappen der Herren von Falkenstein oder aber mit dem Kloster Tennenbach gemein haben, das auch ein anderes Mal (188) blau-weiß-rote Leinenstreifen verwendet hat. Manchmal sind die Farben so verblaßt, daß sie nicht mehr sicher zu erkennen sind (vgl. 19, 139).

Statt hängender Siegel haben Mandate weltlicher oder kirchlicher Aussteller (254, 301, 308, 309) r ü c k s e i t s a u f g e d r ü c k t e S i e g e l. Ein Brief der Stadt Straßburg an den Rat von Freiburg (133) hat ein Verschlusssiegel. Auf der Rückseite von 253 war das Sekretsiegel König Albrechts aufgedrückt. Es kommen aber auch Mandate bzw. Briefe (37, 47, 48, 72, 76, 100, 107, 110, 194, 218, 244, 257, 272) vor, die hängende Siegel wie Urkunden im strengen diplomatischen Sinne haben.

Von Bedeutung ist auch das S i e g e l w a c h s. Gleiches Wachs bei den



Siegeln einer Urkunde läßt im allgemeinen auf gleichzeitige und gemeinsame Besiegelung schließen (vgl. 1, 5, 17, 94, 118, 151, 196, 208, 209, 227 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 246, 247, 248, 252, 274, 289/299), verschiedenes Wachs dagegen auf gesonderte Besiegelung (vgl. 3, 14, 15, 57, 58, 123, 132, 162, 255, 273, 302, 304) oder darauf, daß die einzelnen Siegler das Wachs selbst lieferten. Geringe Helligkeitsunterschiede bei naturfarbigem Wachs (vgl. 64, 90, 102 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 138 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>) können vom zufälligen Wärmegrad bei der Besiegelung herrühren. Bei den von denselben Personen gesiegelten Urkunden 289 und 299 ist die Gleichheit des Wachses wohl auf die gemeinsame städtische Herkunft zurückzuführen. Wenn die Siegel an mehreren Urkunden desselben Ausstellers aus gleichem Wachs bestehen (vgl. 247, 248, 261, 269), so ist dies ein Beweis, daß das Wachs vom Aussteller, also in den angeführten Fällen vom Deutschordenshaus zu Freiburg herrührt. Dasselbe trifft bei zwei Urkunden des Bischofs von Konstanz (91 und 100) zu. Wenn dagegen zwei vom Bischof Konrad von Toul am gleichen Tag und Ort für verschiedene Empfänger ausgestellte Urkunden (96, 97) nicht nur im Siegelwachs, sondern auch im Pergament und formal ungleich sind, so dürfte das Wachs nicht vom Aussteller geliefert worden sein. Vereinzelt kommt gemischtes Wachs vor (vgl. 23) oder brüchiges, schieferiges Wachs mit eingeschmolzenen Flachshaaren (183).

Besondere Beachtung kommt den Siegeln aus farbigem Wachs zu. Die meisten Siegel bestehen zwar aus naturfarbigem Wachs, daneben sind aber doch die farbigen Siegel nicht selten. Rotes Wachs verwenden häufig kirchliche Personen: Erzbischöfe und Bischöfe (vgl. 16, 37, 47 Anm. 1, 48, 92, 103, 292), Orden wie die Zisterzienser (103, 105, 109, 188) oder die Dominikaner (111, 165), aber vereinzelt auch weltliche Personen wie König Albrecht für sein Sekretsiegel (253). Wenn bei 103 und 105, Empfängerherstellungen des Klosters Günterstal durch einen Tennenbacher Schreiber, alle 4 Siegel (1. Abt von Tennenbach, 2. Graf Konrad von Freiburg, Dompropst zu Konstanz, 3. Stadt Freiburg, 4. Heinrich, Rektor der Kirche zu Merdingen) aus rotem Wachs bestehen, so wurde das Wachs offenbar vom Hersteller geliefert, ein Zeichen, mit welcher Vorliebe (Vorrecht?) das Kloster Tennenbach rotes Wachs verwendete (vgl. I 150, 172, 288, 367); die Stadt Freiburg hätte von sich aus in diesen Fällen kaum mit rotem Wachs gesiegelt. Dasselbe gilt für die Urkunde 109, deren Siegler, Wilhelm von Teningen und Hugo von Munzingen, für sich gewiß kein rotes Wachs verwendet hätten. Und wenn der Konstanzer Dompropst Graf Konrad von Freiburg wie bei 103 und 105 so auch bei 123, alles Günterstaler Empfängerherstellungen, ausnahmsweise mit rotem Wachs siegelt, so verrät sich hier fürs erste wieder der Einfluß des Klosters Tennenbach und, fürs zweite, daß bei 123 offenbar nicht gleichzeitig gesiegelt wurde, da sonst wohl auch das Siegel des Grafen Egen aus rotem Wachs bestünde. Grünes Wachs mit roter Oberschicht verwendet



der Meister des Dominikanerordens (111), bloßes grünes Wachs einmal, und zwar bei einer Tennenbacher Empfängerherstellung, Bischof Johannes von Litauen (56), während er ein anderes Mal naturfarbiges Wachs verwendet, sowie der Abt von Lützel (49), ferner die Stadt Straßburg für ein Verschlusssiegel (133), dunkelgrünes Wachs Herr Ulrich von Eichstetten (258), schwärzlich-grünes der Hochmeister des Deutschen Ordens (132) und schwarzes Wachs Herzog Rudolf von Österreich (81). Mitunter erweckt das Wachs durch seine Beschaffenheit oder die Art seiner Behandlung Verdacht. So war bei den Siegeln mehrerer Johanniterurkunden (42, 46 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 61, 80, 81, 82) wohl eine Fälscherhand am Werk, wobei es sich im Einzelfall um eine Überarbeitung (80) oder um eine Nachformung (81) handeln kann. Eine Fälschung scheint auch beim 3. Siegel einer weiteren Johanniterurkunde (200) mitgespielt zu haben. Ein gefälschtes Siegel des Abtes von Tennenbach hängt an der Urkunde 71. Für die Unechtheit des Siegelfragments einer im I. Band (n. 31 Anm. 3) erwähnten Urkunde hat sich ein weiteres Kriterium ergeben (vgl. die Vorbemerkung zu 6), desgleichen für das Siegel einer St. Märgener Urkunde vom Jahr 1267 (vgl. 14 Anm. 6).

Auch die Rückseite der Siegel will beachtet sein. Trotz aller Willkür in der Behandlung der Rückseite durch Fingereindrücke oder Instrumente sind doch Wahrnehmungen möglich, die nicht auf Zufall beruhen. Von B. Heinemann<sup>1</sup> wurde schon festgestellt, daß unter Bischof Rudolf von Konstanz auf der Rückseite seiner Siegel drei schräg durchlaufende Rillen vorkommen (vgl. 1, 58, 63, 96, 100), vereinzelt aber auch Fingereindrücke (vgl. 91). Unter seinem Nachfolger aber sind die Bischofssiegel mit einer Ausnahme (171) auf der Rückseite ganz flach, ohne Eindrücke oder Einschnitte (vgl. 173, 192, 219, 292). Die Ausnahme beweist, daß das Instrument für die rückseitigen Rillen anfangs auch noch unter dem Bischof Heinrich, und zwar zugleich für das Siegel des mitsiegelnden Grafen von Freiburg verwendet wurde. Auf Grund der Gleichheit oder Verschiedenheit der Fingereindrücke oder Rillen bei mehreren Siegeln einer Urkunde kann man wiederum auf gleichzeitige oder gesonderte Siegelung bzw. auf bestimmte Hände schließen (vgl. 3, 5, 6 A<sup>2</sup>, 14, 15, 16, 17, 57, 79 A<sup>1</sup>, 90, 105 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 134, 138, 151, 209, 227 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 246, 261, 269, 304). Die rückseitigen runden Fingereindrücke des 1. und 2. Siegels der Urkunde 261 gleichen denen derselben Siegler bei der Urkunde 248, die Querkerben des 3. Siegels dagegen denen desselben Sieglers bei den Urkunden 103 und 105. Bei den 13 Siegeln der Urkunde 304 läßt sich an der Verschiedenheit der Fingereindrücke und des Wachses erkennen, welche Siegel zusammengehören. In manchen Fällen ist die Verschiedenheit durch die ungleiche Größe der Siegel bedingt (vgl. 3, 94, 273). Wenn das Siegel des Konstanzer Dompropsts Grafen Konrad von Freiburg im Gegensatz zu 105, wo es wie an 103 zwei schräge Einschnitte hat, an der Urkunde 123 einen Fingereindruck

<sup>1</sup> A. a. O., S. 93



aufweist, so wohl deshalb, weil hier das Siegel vom Kloster Günterstal als Empfänger der Urkunde angebracht wurde. Manche Siegel fallen durch besondere Formen auf der Rückseite auf (vgl. 7, 15, 16, 23, 26, 30, 37, 81, 205, 212, 228, 230, 270, 287, 302). So hat das Siegel der Stadt Rottweil an der Urkunde 23 drei Fingereindrücke mit je einem, wohl vom Fingernagel herrührenden Einschnitt. Das Siegel des Grafen Rudolf von Habsburg an der Urkunde 82 hat drei Schrägschnitte wie die Siegel des Bischofs Rudolf von Konstanz (an 1 usw.).

Eine besondere Bewandnis hat es mit dem Siegel des Bischofs Konrad von Toul an der Urkunde 96, das auf der Rückseite mit seinem *Sekret-siegel* versehen ist. Dagegen war das Sekretsiegel König Albrechts auf der Rückseite von 253 als selbständiges und einziges Siegel aufgedrückt.

Bei den *Siegellegenden* ist auf etwaige Fehler des Stechers oder sonstige Eigentümlichkeiten zu achten (vgl. 14, 27, 33, 109, 228, 233, 246). So lassen sich bei einem genauen Vergleich der Siegel des Heiliggeistspitals an den Urkunden 33 und 222 gewisse Unterschiede wahrnehmen. Die Aufteilung der Legende im Siegel des Freiburger Deutschordenskomturs an der Urkunde 247 beweist, daß dieses Siegel nicht identisch ist mit demjenigen des Komturs an anderen Urkunden, womit zugleich erwiesen ist, daß das Siegel des Komturs in 30 Jahren 4mal neu geschnitten worden ist. Eine Kleinigkeit kann für die Frage der Echtheit von Bedeutung sein<sup>1</sup>.

Die Siegelbilder können nicht sorgfältig genug betrachtet werden, da kleine Merkmale von heraldischer oder hagiographischer Bedeutung sein können (vgl. 1, 14, 17, 18, 64, 90, 134, 162, 203, 208, 222, 228, 231, 232, 288). Was die drei knienden Gestalten unter Maria und dem neben ihr knienden Geistlichen im Siegel des Magisters Kuno von Breisach, Archidiakons im Breisgau, bedeuten, muß noch dahingestellt bleiben. Vielleicht sind es dessen Kapläne an der Breisacher Kirche, analog dem 3. Siegel an der Urkunde 203, das einen wichtigen Aufschluß über die Freiburger Pfarrgeistlichkeit gibt. Das Siegel des Abtes von Lützel an der Urkunde 49 verrät durch seine Ähnlichkeit mit den Siegeln der Äbte von Tennenbach den Geist des Ordens. Der Kleriker Heinrich von Merdingen hat zuerst (103, 105) den hl. Remigius als Patron der Kirche zu Merdingen im Siegel, später (203) dagegen, nachdem er Kanoniker von St. Stephan zu Konstanz geworden war, den hl. Stephanus. Das Wappen in seinem Siegel beiderseits des Heiligen verrät, daß der Inhaber dem Freiburger Geschlecht der von Munzingen angehörte. Das 4. Siegel dieser Urkunde zeigt die hl. Kolumba mit Taube als Patronin der Kirche zu Pfaffenweiler.

<sup>1</sup> Vgl. meine Untersuchungen über St. Trudpertur Urkunden in: Th. Mayer, Beiträge zur Geschichte von St. Trudpert. Veröffentlichungen des Oberrheinischen Instituts für geschichtliche Landeskunde Freiburg i. Br. III, Freiburg 1937.



Als einziges Frauensiegel ist das Siegel der Markgräfin Anna von Hachberg an der Urkunde 25 zu nennen, das zu beiden Seiten des Schildes eine Lilie und darüber einen Stern zeigt.

Nicht selten kommt es vor, daß die Textangaben über die Besiegelung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen.

### Zur Datierung

Die Unterscheidung zwischen „actum“ und „datum“ tritt auch in diesem Bande deutlich hervor. Weitaus die meisten Urkunden weisen die Formel „datum“ bzw. „gegeben“, mit oder ohne Ortsangabe, auf, wobei aber aus dem Text hervorgeht oder ohnedies anzunehmen ist, daß Handlung und Fertigung gleichzeitig erfolgten. Statt „datum“ lautet die Formel in vielen Fällen: „acta sunt hec“ oder „dis geschah“ (vgl. 3, 10, 11, 13, 27, 31, 40, 64, 67, 113, 114, 115, 120, 152, 160, 164, 165, 166, 178, 190, 193, 196, 208, 213, 214, 215, 221, 225, 229, 252, 253, 256, 260, 271, 273, 276, 277, 278, 283, 284, 285, 289, 302, 310). Häufig ist auch die Verbindung „datum et actum“ oder umgekehrt „actum et datum“, in deutschen Urkunden gewöhnlich in der Fassung: „dis ding beschach und wart dirre brief gegeben“ (vgl. 1, 12, 14, 15, 19, 20, 25, 28, 35, 46, 57, 60, 80, 93, 94, 104, 109, 112, 121, 122, 130, 138, 140, 147, 153, 175, 179, 188, 200, 207, 209, 212, 217, 224, 226, 230, 240, 241, 242, 242 a, 243, 247, 248, 249, 261, 266, 269, 275, 287, 300, 304). In einigen Fällen (5, 30, 73, 123, 158, 162) begegnet die Formel: „geschrieben und gen“, wohl im Sinne der Gleichzeitigkeit von Handlung und Fertigung, einmal (101) „geschrieben“ allein. Hingegen werden in mehreren Fällen (vgl. 5, 30, 43, 45, 66, 102, 103, 105, 116, 118, 123, 126, 132, 187, 264, 267, 288, 297, 298) Handlung und Fertigung auseinandergelassen, sei es, daß sie dennoch gleichzeitig oder aber zeitlich und örtlich getrennt erfolgten. In einzelnen Fällen kommen besondere Formeln in Verbindung mit der Datierung vor, so bei einem Schiedspruch (191): „Dis han wir gesprochen . . .“, bei Einreichung einer Appellation (203): „Interposita est hec appellatio seu provocatio . . .“, bei Übergabe einer Petition (218): „Porrecta est hec petitio . . .“. Neben den datierten begegnen auch undatierte Urkunden (21, 149, 183, 239 a, 245, 299).

Es hat sich herausgestellt, daß in den modernen Repertorien, das Stadtarchiv Freiburg und das Badische Generallandesarchiv nicht ausgenommen, so manche Urkunde unrichtig datiert ist, was zur Folge gehabt hat, daß die falschen Datierungen, von Benützern übernommen, in die Literatur Eingang gefunden und sich darin fortgepflanzt haben. So sind beispielsweise wegen Nichtbeachtung des Weihnachtsstils die Urkunden 49 und 64 im Generallandesarchiv falsch datiert. In einem Fall (51) bietet die bedanische Indiktion einen Anhaltspunkt zur näheren Datierung. Besondere Vorsicht ist bei solchen Heiligen geboten, deren Gedenktage schwanken, wie bei Margareta (vgl. 77)



oder bei Gangolf (153). In einem andern Fall (6) ließ sich die weitverbreitete, obwohl schon von Hermann Fischer<sup>1</sup> widerlegte Meinung, daß als „Guter-tag“ im schwäbisch-alemannischen Gebiet der Mittwoch, nicht der Montag zu gelten habe, erneut entkräften.

Noch ein anderes Problem von allgemeiner Bedeutung ist hier zu erörtern. Was bedeutet der „dritte“, „vierte“ oder „fünfte“ Tag nach einem Feste? Datierungen dieser Art sind nicht selten (vgl. 31, 113, 114, 120, 225, 227, 278). Nach Grotefeld<sup>2</sup> ist „die quarta post“ der 4. Tag (Anfangs- und Endtag mitgezählt), nicht der Mittwoch nach einem Fest. Diese Annahme erscheint mir zweifelhaft. Ich neige dazu, die Bezeichnung „am dritten Tag“ mit „die tertia“ gleichzusetzen, mithin dritter, vierter, fünfter Tag (= dies tertia, quarta, quinta) als feststehende Begriffe anzusehen und dementsprechend bei der Datierung zu verfahren. Trifft meine Auffassung allgemein zu, so ist dies von weittragender Bedeutung. Es müßten sämtliche Publikationen (Urkundenbücher, Regestenwerke usw.) daraufhin überprüft werden. Zwei Beispiele zeigen uns, daß den Verfassern tatsächlich die lateinischen Bezeichnungen oder Begriffe vorschwebten. Die deutsche Urkunde 174 ist datiert „an dem nunden tage vor inganden mercen“ (= IX. kalendas marcii). Eine Datierung nach deutschem Brauch hätte gewiß anders gelautet, etwa nach dem vorhergehenden Sonntag *Invocavit* oder nach den Fronfasten oder nach St. Mathias. Die deutsche Urkunde 225 hat das Datum: „an dem tage der achtzehenden kalenden dez manodes der da heiset julius.“ Deutlicher kann das lateinische Vorbild sich nicht zeigen. Andere Beispiele bietet das Züricher Urkundenbuch. Bei der Urkunde 31, ausgestellt „an dem vierden tage nah sante Margaretun tage“, hat Wilhelm<sup>3</sup> den 19. Juli angenommen, wobei er den Margaretentag selbst, entgegen der Grotefeldschen Regel, nicht mitzählte.

Auffallend und ungewöhnlich ist die oben (S. LVI) schon erwähnte Wiederholung in einer, nämlich der letzten Zahl der Datierung mehrerer Urkunden, die in dieser stereotypen Form offenbar einem bestimmten Schreiber eigentümlich ist. Dasselbe dürfte für andere Formen der Wiederholung des letzten Jahres im Datum zutreffen, die sich um jene Zeit in Zürich<sup>4</sup> finden.

### Verlauf der Beurkundung

Hiezu ist das meiste schon aus den vorausgehenden Kapiteln zu entnehmen, so daß nicht mehr viel zu sagen übrig bleibt.

Es ist wohl allgemein anzunehmen, daß der Ausfertigung in Reinschrift ein Konzept vorausging, wobei wir allerdings nicht wissen, wie solche ge-

<sup>1</sup> im Schwäbischen Wörterbuch

<sup>2</sup> Taschenbuch der Zeitrechnung<sup>9</sup>, Hannover 1948, S. 19 f.

<sup>3</sup> A. a. O. 2, 183 n. 828

<sup>4</sup> Zür. UB. 6 n. 2091, 2141, 2162, 2192, 2309



wöhnlichen Konzepte aussahen. Ohne Konzept wird kaum eine Urkunde hergestellt worden sein. Bei 308 dürfte der Schlußvermerk „Reproducendae litterae“ ein Zeichen dafür sein, daß es sich hier um ein Konzept handelt. Als „Original-Konzepte“ stellen sich 260, 308 und 309 dar. Besteht bei Doppelausfertigungen Gleichheit in bezug auf Pergament, Schrift, Siegelwachs (nebst rückseitigen Fingereindrücken) und Siegelbefestigung, so spricht dies für einheitliche und gleichzeitige Herstellung, wogegen sich jeweils aus Verschiedenheiten Rückschlüsse auf den Gang der Beurkundung ergeben (vgl. 3 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 66 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 126 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 132 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>, 138 A<sup>1</sup> A<sup>2</sup>). Entsprechende Folgerungen sind möglich, wenn mehrere Urkunden von gleicher Hand in der einen oder anderen Hinsicht übereinstimmen oder voneinander abweichen (vgl. 134, 162, 171, 188, 209, 255, 261, 273, 286, 287). Daß 165 und 167 nicht nach den Angaben im Text gesiegelt wurden, hatte seine Gründe (vgl. die dortigen Vorbemerkungen), woraus sich Schlüsse für den Wert der Urkunden ergeben. Bei 252 ergibt sich, daß der Freiburger Empfänger den Schreiber zur Fertigung vor dem Gericht des Landgrafen in Waldkirch mitgebracht hat. Die Besiegelung als letzte Stufe der Beurkundung tritt bei 256 im Text besonders deutlich hervor. Obwohl erst und einzig das Siegel einer Urkunde Rechtskraft verleiht, wird in drei Fällen (14, 215, 269) der Sachverhalt außer den Siegeln auch noch durch Unterschriften bekräftigt, und zwar bei 14 als Ersatz für das noch nicht existierende Siegel des Konvents von St. Märgen. Dabei ist es kulturgeschichtlich interessant, daß die vier genannten Konventualen von St. Märgen offenbar gar nicht schreiben konnten, da sie sämtlich unterschreiben ließen, während von den in 215 genannten 6 Konventualen von St. Gallen immerhin einer, der Kustos, erklärtermaßen fähig war, selbst zu unterschreiben. Dagegen konnten die in 269 namentlich aufgeführten Brüder des Deutschordenshauses zu Freiburg sämtlich nicht schreiben. Um eine Kassierung handelt es sich wohl bei 204, wobei allerdings nicht ersichtlich ist, wann sie erfolgte.

### Fälschungen

Auch in diesem Band haben einige Urkunden sich als unecht bzw. gefälscht erwiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei noch schärferer Prüfung oder auf Grund erst später, im Zusammenhang mit anderen Urkunden zutage tretender Argumente sich noch manche für echt gehaltene Urkunde als unecht herausstellen wird. So haben sich erst in diesem Band (vgl. 6) weitere Merkmale ergeben, wodurch die im I. Band geäußerten Zweifel an der Echtheit zweier Urkunden erhärtet und zur Gewißheit erhoben wurden. Ließ sich bei der Urkunde I 214 schon damals der Fälschungscharakter nachweisen, so ergab sich nun bei der Urkunde 14 als weiteres Argument, daß auch das Siegel von I 214, das auch stilistisch zu Bedenken Anlaß gibt, für jene Zeit



überhaupt unmöglich ist. Starke Zweifel erwecken mehrere Urkunden der Johanniter zu Freiburg. Das Siegel an der Urkunde 71 ist wohl sicher gefälscht, ohne daß dadurch ihr Inhalt in Frage gestellt würde. Auch die Siegel der Johanniterurkunden 80, 81 und 82 erscheinen äußerst verdächtig; ebenso das 3. Siegel der Johanniterurkunde 200. Demnach scheint, wie in den Klöstern Tennenbach, St. Trudpert und St. Märgen, so auch bei den Johannitern zu Freiburg damals eine Fälscherhand am Werk gewesen zu sein. Eine Urkunde (vgl. 91 Anm. 1) bot Anlaß zu einer Bemerkung über die gefälschte Gründungsurkunde des Lazaristenklosters Schlatt, deren Schrift (im Gegensatz zu der Meinung von Aloys Schulte) noch dem 13. Jahrhundert angehören dürfte. Aber nicht nur in Klöstern, sondern auch auf weltlicher Seite trug man, wenn die Umstände es erforderten, kein Bedenken, Urkunden herzustellen, die im Sinne der Diplomatik als unecht bzw. gefälscht zu gelten haben. Sind solche Fälle seltener, so desto wichtiger. Als Fälschung von städtischer Seite stellt sich auf Grund der Schrift und innerer Argumente die Urkunde 180 dar; und zwar war es, wie sich mit Sicherheit ergibt, der Stadtschreiber Peter von Sölden (FD), der diese Urkunde nachträglich hergestellt oder wiederhergestellt und vordatiert hat, womit wiederum nicht gesagt sein soll, daß ihr Inhalt gefälscht war. Ein weiteres Beispiel liefern die Urkunden 177 und 282. Auch hier ist es neben sprachlichen Argumenten vor allem die Schrift, die den untrüglichen Beweis liefert. Denn Urkunden von dieser Hand finden sich in der Zeit von 1340 bis 1360 in großer Zahl, wie allein eine Durchsicht der Urkunden des Heiliggeistspitals und des Klosters Adelhausen ergeben hat. Beim Spital sind es 8 Urkunden<sup>1</sup>, die von diesem Schreiber geschrieben sind; mit einer Ausnahme, wo er als Siegler erscheint, ist er in diesen Urkunden als letzter Zeuge mit Namen aufgeführt. Es ist „Wernher der schreiber“, also wohl ein öffentlicher Schreiber, dessen Handschrift so charakteristisch ist, daß Zweifel nicht bestehen können<sup>2</sup>. Jedoch glaubte ich n. 177, weil der Zeitpunkt der Herstellung und damit der Fälschungscharakter nicht mit Sicherheit feststeht, lediglich als „unecht“, nicht als Fälschung im strengen Sinn bezeichnen zu sollen.

### Rückvermerke

Im Verlauf der Arbeit hat sich gezeigt, daß die (meist rückseitigen) alten Registrierungsvermerke („Dorsualnotizen“) in mehrfacher Hinsicht Beachtung verdienen. Sämtliche Rückvermerke anzugeben, hätte zu weit geführt; ich habe mich auf die ältesten und auf solche beschränkt, die mir besonders beachtenswert erschienen. Nur beispielsweise sind einmal (bei 192) alle Rückvermerke aufgeführt, um zu zeigen, wie sich an den Rückvermerken

<sup>1</sup> UHIGSp.Freib. 1 n. 346, 350, 356, 382, 383, 401, 425 und 426

<sup>2</sup> Eine Schriftprobe werden die Schrifttafeln bringen.



die ganze Archivverwaltung im Verlauf der Jahrhunderte gleichsam ablesen läßt.

Allgemein ist zunächst zu sagen, daß die Rückvermerke nicht unbedingt und ausschließlich vom Besitzer der Urkunde herrühren müssen. Bei der Urkunde 220 z. B. stammen sie offenbar von einem an der Urkunde Beteiligten. Das Fehlen eines Rückvermerks ist noch kein Beweis für Unechtheit (vgl. 80). Hat eine Urkunde keinen alten Rückvermerk oder erst Rückvermerke aus neuerer Zeit (vgl. 101), so kann dies verschiedene Gründe haben. War der Empfänger eine Privatperson, etwa ein Bürger wie bei 14, so wird die Urkunde zunächst kaum registriert worden sein; ob sie später noch registriert wurde, hängt davon ab, in wessen Besitz sie mit der Zeit gelangte, etwa eines Klosters, das in der Regel seine Urkunden sorgfältig registrierte. Das Fehlen eines Registrierungsvermerks kann auch ein Zeichen dafür sein, daß die betreffende Urkunde nicht ausgefertigt wurde (vgl. 67). Es kann aber auch, was öfter zutrif, auf mangelhafte Archivpflege zurückzuführen sein (vgl. 57, 60, 61, 80, 91). Aus der Numerierung lassen sich Schlüsse auf Urkundenverluste ziehen. Bei ganz kurzen Vermerken ist die zeitliche Bestimmung oft schwierig, daher die häufigen Fragezeichen in solchen Fällen.

An den Urkunden, die sich von Anfang an im Besitz der Stadt befanden, fällt auf, daß ihre Rückvermerke keine einheitliche frühe Registrierung verraten, was kein Ruhmesblatt für die Stadtverwaltung in jener Zeit ist. Es sind dies die Urkunden 23, 62, 84, 90, 107, 133, 145, 146, 191, 204, 236, 257, 272, 279, 280 und 305. Daß im Gegensatz zu mehreren dieser Urkunden (23, 84, 191, 236), die immerhin ältere Rückvermerke haben, gerade mit die wichtigsten Urkunden der Stadt (wie 145, 146, 279, 280) keine alten Rückvermerke aufweisen, mag damit zusammenhängen, daß diese Urkunden einstens „in den hängen“, d. h. in den Hahnentürmen des Münsters — auf die Benützung des Archivraums im südlichen Hahnenturm hat die Stadt noch heute einen rechtlichen Anspruch — aufbewahrt waren. Bei den wichtigsten Urkunden konnte man sich ja mit den Abschriften in den Kopialbüchern behelfen. Das von Ulrich Zasius als Stadtschreiber angelegte Archivverzeichnis im Kopialbuch A ist wohl das älteste Repertorium der städtischen Urkunden.

Im Gegensatz dazu haben die Urkunden des Heiliggeistspitals schon sehr frühe Rückvermerke in Form stichwortartiger Inhaltsangaben, aber ohne Numerierung, so daß es zunächst fraglich ist, ob wir es dabei mit einer einheitlichen Registrierung zu tun haben oder ob die Urkunden beim Empfang lediglich mit einem knappen Inhaltsvermerk versehen wurden. Daß diese Vermerke sämtlich von derselben Hand stammen, beweist aber wohl, daß letzteres zutrifft. Das Spital hatte demnach seine Urkunden von Anfang an in eigener Verwaltung. Es handelt sich um die Urkunden 36, 55, 94,



97, 98, 99, 104, 114, 120, 128, 138, 142, 163, 170, 172, 175, 211, 213, 223, 235, 240, 242, 243, 250, 262, 264, 265, 268, 300. Bei einigen von ihnen (vgl. 94, 114, 120, 223, 268) beweist der Rückvermerk von dieser frühen Hand, daß die betreffende Urkunde, wenn sie nicht für das Spital ausgestellt wurde, schon vor jener Registrierung an das Spital übergegangen sein muß, oder aber, daß doch wegen einer Sonderbestimmung oder aus einem anderen Grund für das Spital eine besondere Ausfertigung hergestellt wurde. Besonders aufschlußreich sind die Rückvermerke von 163. Der etwas jüngere Rückvermerk b illustriert die fortschreitende Registrierung und beweist, da er von einer „lade“ spricht, daß das Spital damals schon ein regelrechtes Archiv hatte. An gewissen Merkmalen läßt sich die allmähliche Registrierung wahrnehmen (vgl. die Vorbemerkung von 170). Wenn die Urkunde 113 erst einen Rückvermerk aus dem 15. Jahrhundert hat, so folgt daraus, daß sie zwar vor diesem Zeitpunkt, aber erst nach der ersten Registrierung in den Besitz des Spitals gekommen ist. Wenn dagegen die Urkunde 142 den Rückvermerk von jener ersten Hand hat, so beweist dies wiederum, daß sie eben damals schon beim Spital gelegen ist. Nun fällt aber auf, daß eine Reihe anderer Spitalurkunden (18, 96, 117, 192, 220) frühe Rückvermerke von anderer Hand und dazu eine Numerierung in römischen Ziffern aufweisen. Es sind dies die bischöflichen Privilegien und Ablaßurkunden, die also gesondert behandelt wurden, was für die Grundsätze der Archivverwaltung schon in dieser frühen Zeit von Belang ist. Die Expeditionsvermerke auf der Rückseite dieser Urkunden werden von der bischöflichen Kanzlei herrühren; sie ermöglichen eine Nachprüfung, ob alle expedierten Urkunden noch vorhanden sind. Warum einzelne Spitalurkunden wie 33 der ersten Registrierung entgangen sind, bleibt ungeklärt. Hingegen wird die Urkunde 222, die ebenfalls den ersten Rückvermerk vermissen läßt, entweder gar nie im Besitz des Spitals gewesen oder schon vorher in andere Hände gelangt sein. Die Urkunden des Gutleuthauses (vgl. 7 und 97) verraten durch ihre Rückvermerke ebenfalls eine gesonderte Registrierung mit Nummern.

Wie war es in den Freiburger Klöstern? Bei den *Johannitern* scheint zunächst keine einheitliche Registrierung stattgefunden zu haben. Immerhin finden sich bei ihnen schon vom 14. Jahrhundert an Rückvermerke (vgl. 46, 81, 82, 121, 164, 201, 206, 214, 289, 290, 299), während andere Urkunden (vgl. 91, 95, 152, 246, 297, 306, 310) nach ihren Rückvermerken erst viel später, wieder andere (vgl. 60, 61, 80) anscheinend gar nicht registriert worden sind. Eine sehr wichtige Johanniterurkunde (215) hat statt auf der Rückseite auf dem Bug einen Vermerk des 14. Jahrhunderts. Auch bei den *Deutschherren* stammen die frühesten Rückvermerke aus dem 14. Jahrhundert (vgl. 93, 151, 255, 284), andere aus späterer Zeit (vgl. 57 und 58). Der späte Rückvermerk der Urkunde 132 A<sup>2</sup> läßt wohl auf Verwahrung im Archiv des Landkomturs zu Altshausen schließen. Bei den



Dominikanern sind schon frühe Rückvermerke des 13. und 14. Jahrhunderts wahrzunehmen (vgl. 165, 270, 278). Der Rückvermerk „pro fratribus antiquis“ auf den Urkunden der Sackbrüder (8, 59, 77, 169) verrät, daß diese Urkunden erst nach dem Übergang dieses Klösterleins an das im Jahr 1300 gegründete Augustiner-Chorherrenkloster Allerheiligen zu Freiburg registriert wurden. Dessen Urkunden waren ursprünglich auf dem Bug numeriert (286, 287, 291, 292) oder sonstwie bezeichnet (293, 294) und erfuhr erst 1748 durch Maldoner bei Verzeichnung des Freiburger Stadtarchivs, dem im 15. Jahrhundert durch Ankäufe von Besitzungen ein großer Teil der Urkunden des Klosters St. Märgen zugeflossen war, eine fortlaufende Nummerierung (vgl. 8 u. 59). Die Rückvermerke der Urkunde 294 zeigen, daß sie als Revers des Propstes von Allerheiligen von Anfang an im bischöflichen Archiv zu Konstanz lag. Die Urkunden der Wilhelmiten zu Freiburg befanden sich wohl von jeher in der Verwahrung des Hauptklosters zu Oberried, wo sie, nach den Rückvermerken von 251 zu schließen, erst spät verzeichnet wurden. Von den Frauenklöstern Freiburgs haben die Urkunden von Adelhause n meist schon Rückvermerke aus dem 14. Jahrhundert (106, 124, 130, 131, 183, 187, 202, 304), wie ja auch die Adelhauser Urbare von 1327 und 1428 von guter Verwaltung im Mittelalter zeugen. Bei der Adelhauser Urkunde 206 ist der alte Rückvermerk „penbrief“ von terminologischem Interesse. Frühe Rückvermerke haben auch die Urkunden der Klöster St. Katharina (227), der Reuerinnen von St. Magdalena (118) und St. Klara (126 A<sup>1</sup>, 190, 285). Der Rückvermerk von 111: „Sorores zu den Rüterren, quando accepit eas ordo“ beweist, daß er nicht von den Reuerinnen selbst, sondern von den ihnen übergeordneten Dominikanern herrührt im Gegensatz zu der Urkunde 118, deren Rückvermerk von „unserer sliffen“ und „unserem hofmeyer“ spricht, was sich auf die Reuerinnen bezieht. Bei 190 stammt der älteste Rückvermerk wohl von Kloster St. Klara, das demnach seine Urkunden schon früh geordnet hat, der zweite dagegen bestimmt vom Kloster Tennenbach, das also schon bald in den Besitz der Urkunde gelangt sein muß.

Auch die Urkunden auswärtiger Klöster geben einige Aufschlüsse. Die Tennenbacher Urkunden verraten in ihren Rückvermerken eine frühe und sorgfältige Registrierung. Und zwar scheint der durchgehenden Ordnung nach Nummern im 14. Jahrhundert schon eine frühere Einzelverzeichnung vorausgegangen zu sein (vgl. 109 und 115). Aus der ersten Nummerierung ergibt sich, daß die Urkunden nach Orten gesondert verzeichnet und aufbewahrt wurden (vgl. 1, 6, 13, 15, 30, 109, 116, 139, 162, 252, 256). Wenn Urkunden, die nicht für Tennenbach ausgestellt wurden, schon die Tennenbacher Rückvermerke aus dem 14. Jahrhundert haben (vgl. 27, 116, 252), so müssen sie vor jener Registrierung an Tennenbach gelangt sein. Hingegen lassen die Rückvermerke von 210 erkennen, daß diese Urkunde bei jener Verzeichnung

Freiburger Urkundenbuch



noch nicht im Besitz des Klosters war. Aus den Nummern ist zu ersehen, wie viele Urkunden Tennenbach damals über die einzelnen Orte besaß. So war, was sehr bedeutsam ist, 116 die 103. Urkunde des Klosters über seinen Besitz zu Freiburg, 139 die 36. Urkunde über den Besitz zu Endingen. Die Urkunden des Klosters *Günterstal* verraten, obwohl es unter Tennenbacher Aufsicht stand, keine so gute und gleichmäßige Ordnung. Nur zum Teil haben sie schon frühe Rückvermerke, von denen einige (bei 54, 73, 157) noch der Zeit der Ausfertigung angehören dürften, andere (bei 31, 102 A<sup>1</sup>, 307) dem 14. oder 15. Jahrhundert, wogegen wieder andere (bei 49, 103, 105, 112) auffallenderweise erst aus neuerer Zeit stammen, während 229 überhaupt keine Registrierungszeichen aufweist. *St. Blasien* muß seine Urkunden schon früh registriert haben (vgl. 247, 248, 261, 269), desgleichen anscheinend *St. Gallen* (26), *Sulzburg* (29), *St. Klara zu Basel* (129). Eine *Wonnentaler* Urkunde (5) hat einen Rückvermerk aus dem 15. Jahrhundert. Für das Lazaristenklösterlein zu *Schlatt* ist es bezeichnend, daß eine seiner Urkunden (91) erst nach seinem Übergang an die *Johanniter* registriert wurde, während eine Tennenbacher Urkunde (6) nach der Abgabe an *St. Trudpert* dort keine Verzeichnung mehr erfuhr. Auf der Rückseite von 260 stehen lateinische Stellen ohne jede Beziehung zur Urkunde; es waren wohl Federproben.

Aus den früheren Registrierungsvermerken zusammen mit der modernen Signatur und dem jetzigen Lagerort ergeben sich nicht selten Schlüsse, die für die *Provenienz* und *Geschichte* einzelner Urkunden oder ganzer Urkundengruppen von Wichtigkeit sind. In vielen Fällen sieht man, wie bei einem Besitzwechsel auch die ihn betreffenden Urkunden den Besitzer gewechselt haben. Entweder liegt dies klar zutage (vgl. 3, 15, 28, 59, 60, 61, 91, 104, 116, 122, 169, 179, 200, 201, 212, 224, 247, 248, 278, 286) oder es ist aus dem Zusammenhang bzw. aus besonderen Vermerken mehr oder weniger sicher zu erschließen (vgl. 6, 55, 58, 101, 193, 203, 226, 230, 237, 249, 250, 253, 260, 261, 264, 266, 267, 283, 307, 310). In einem Sonderfall (208) verblieb die Urkunde trotz Besitzwechsels beim vorigen Besitzer, und zwar offenbar deshalb, weil er auch hernach wegen gewisser Rechte noch an der Urkunde interessiert war. In einem anderen Fall (106) wurde es wohl versäumt, bei Veräußerung des Objekts die betreffende Urkunde auszuliefern. Manchmal sind die Zusammenhänge sehr verwickelt (vgl. 14, 37, 47, 66, 113, 114, 120, 170). Es gibt Fälle, in denen die Provenienz überhaupt nicht mehr oder nicht mehr restlos aufzuhellen ist (vgl. 101, 119, 125, 222, 227, 239 a, 254, 259, 285, 288), besonders dann, wenn entweder alte Registrierungsvermerke fehlen oder noch in neuester Zeit die Zusammenhänge durch fehlerhafte Archivverwaltung zerstört worden sind. Auf einen solchen überaus bedauerlichen Vorgang im Stadtarchiv Freiburg wurde schon im I. Band (Einleitung S. IX) hingewiesen. Auch der II. Band enthält solche Urkunden des



Stadtarchivs, deren ursprüngliche Lagerung nicht mehr festzustellen ist. Bei manchen dieser Urkunden scheint die jetzige Signatur zwar richtig zu sein, aber sicher ist es nicht. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß auch schon L. L. Maldoner bei der Registrierung des Stadtarchivs im Jahr 1748 die Bestände nach einem von ihm ausgedachten System verzeichnet und dabei die alte Ordnung weitgehend aufgelöst hat, was jedoch für ihn und seine Zeit entschuldbar ist. In Einzelfällen (vgl. 142, 176, 180, 203) ist die Provenienz durch alte Vermerke noch zu klären, so bei 142, wo der alte Rückvermerk verrät, daß die Urkunde schon früh in den Besitz des Spitals gelangt sein muß, folglich zum Bestand der Spitalurkunden gehört. Alte Repertorien können dabei noch gute Dienste leisten (vgl. 239). So läßt sich nachweisen, daß etwa 70 Urkunden des Badischen Generallandesarchivs, die den Registrierungsvermerk von Maldoner tragen, aus dem Stadtarchiv Freiburg stammen und ihm gehören (vgl. die Vorbemerkung zu 8). In diesem Band gehören dazu die Urkunden 8, 59, 77, 291, 292, 293. Auch bei einzelnen Urkunden des Badischen Generallandesarchivs (108, 284, 287) hat sich wieder ergeben, daß die jetzige Signatur unrichtig ist. In einem Fall muß ich mich selbst berichtigen. Die von mir bezweifelte Provenienz von 137 ist insofern richtig, als das Kloster St. Georgen seinerzeit in das Johanniterhaus zu Villingen übersiedelt ist. Daß die Urkunde 17 sich heute im Stadtarchiv Kolmar befindet, dürfte daher rühren, daß das verkaufte Objekt (Reben zu Egisheim) in den Besitz von Heiligkreuz bei Kolmar übergegangen ist, das 1536 von der Stadt Kolmar erworben wurde, wobei mit dem Archiv von Heiligkreuz auch diese Urkunde in den Besitz der Stadt Kolmar gelangt sein wird. Die fortlaufenden Ziffern auf dem Bug von Urkunden des Archivs von St. Märgen (286, 287, 291, 292) beziehen sich auf die Urkunden des 1380 mit St. Märgen vereinigten Klosters Allerheiligen zu Freiburg. In einem Einzelfall (209) gibt ein Beglaubigungsvermerk vom Jahr 1671 Aufschluß über die Bergung von Johanniterurkunden in Breisach. Die Urkunde 26 wurde nach Angabe von Wartmann<sup>1</sup> mit allen anderen die Herrschaft Ebringen betreffenden Urkunden an das Badische Generallandesarchiv ausgeliefert, so daß sie sich nicht mehr da befindet, wo der Forscher sie sucht, wenn er provenienztgemäß denkt. Dasselbe gilt für andere Extradierungen, die von Staatsarchiven unter Verstoß gegen das Provenienzprinzip noch in unserer Zeit getätigt wurden. So wurden aus dem Badischen Generallandesarchiv Urkunden rechtsrheinischer Klöster über Güter links des Rheins an die elsässischen Staatsarchive in Straßburg und Kolmar vertauscht gegen Urkunden der elsässischen Klöster über ihre Besitzungen rechts des Rheins. Als ein provenienztmäßig begründetes Gegenbeispiel aus früherer Zeit sei die vom Kloster Tennenbach im Jahr 1671 der Stadt Freiburg übergebene Urkunde 15 angeführt.

<sup>1</sup> St. Gall. UB. 3, 246



## Verlorene Urkunden

Überraschend groß ist die Zahl der Urkunden, die als verloren zu gelten haben, womit zunächst solche gemeint sind, die sich entweder durch Abschriften oder Erwähnungen in den noch vorhandenen Urkunden nachweisen lassen. Man wird aber annehmen dürfen, daß ihre Zahl stark vermehrt würde durch die Urkunden, von denen keine Spur mehr Zeugnis gibt. Insbesondere dürften Urkunden, die nicht in den Besitz von kirchlichen oder weltlichen Institutionen gelangt, sondern in privater Hand geblieben sind, in großer Zahl verschwunden sein (vgl. 1 Anm. 7). Verloren sind die Originale folgender Urkunden dieses Bandes: 4, 9, 22, 24, 34, 43, 44, 50, 52, 53, 65, 68, 69, 70, 75, 78, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 127, 136, 147, 148, 149, 150, 159, 166, 168, 177, 197, 221, 232, 234, 260, 263, 266, 295, 296, 298, 308, 309, 311. In einem Fall (74) hat Heinrich Schreiber das Original noch vor sich gehabt. Hinweise auf völlig verlorene, auch nicht mehr in Abschriften oder Regesten erhaltene Urkunden finden sich an vielen Stellen. Manchmal ist der Verlust nur wahrscheinlich; mitunter aber läßt sich genau feststellen, welche Urkunde verlorengegangen ist: vgl. 1 (Anm. 7), 47 (Vorbem.), 49 (Anm. 5), 57 (Anm. 2), 66 (Anm. 2), 90 (Anm. 6), 91 (Anm. 4), 115 (Anm. 1), 125 (Anm. 2), 162 (Anm. 4), 164 (Vorbem.), 167 (Anm. 1), 170 u. 171 (Vorbem. z. Provenienz), 177 (Vorbem.), 179 (Anm. 2), 182 (Anm. 3), 191 (Vorbem. z. Provenienz), 205 (Anm. 4), 206 (Vorbem. mit Anm. 5), 207 Anm. 2 u. 3), 218 (Anm. 6), 222 (Vorbem.), 239 (Vorbem. z. Provenienz), 243 (Anm. 6), 273 (Vorbem. z. Provenienz), 287 (Anm. 3), 289 (Anm. 1), 290 (Anm. 6), 302 (Anm. 1), 308 (Anm. 5). Was für Anhaltspunkte dabei eine Rolle spielen können, zeigt besonders 290 (Anm. 6).